

## 23. Die Bildung des Territoriums und die Durchsetzung der Territorialhoheit im Raum des östlichen Österreich

VON KARL LECHNER

### I

Es sei gestattet, zwei Bemerkungen der eigentlichen Darstellung vorzuschicken. Erstens: das Thema soll bewußt und gewollt nur auf die östlichen Länder Österreichs eingeschränkt werden, d. h. also die heutigen Länder Niederösterreich, Steiermark und Kärnten. Dabei soll das erstere als die bayrische Ostmark, das Mark- und Grenzland gegen Osten und Norden, als das Kernland und die Keimzelle Österreichs, an das die übrigen Länder allmählich angefügt wurden – zuerst die Steiermark, für die zumindest seit 1192 weithin gleiche verfassungsrechtliche Verhältnisse herrschen, und das seit 1192 die gleichen Landesherrn hat, dann Kärnten seit 1335 (beide zunächst bis 1379!) –, eine bevorzugte Behandlung erfahren. Dies aber noch aus einem anderen, gewichtigeren Grund. Und das ist die zweite, notwendigerweise längere Vorbemerkung. Es ist ja gerade die Mark Österreich, die in der Behandlung der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte eine besondere Rolle einnahm, seitdem Heinrich Brunner in seiner epochemachenden, mehr als ein halbes Jahrhundert geltenden Abhandlung über »Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger« (vom Jahre 1864)<sup>1)</sup> Österreich als einen Sonderfall der frühen Ausbildung der Landeshoheit und des Territoriums hinstellte.<sup>2)</sup> Sie ging von der dem österreichischen Markgrafen angeblich zustehenden lückenlosen Innehabung der Hochgerichtsbarkeit und des abschließlichen Rechtes der Eximierung aus, auf das nach dem Sachsenspiegel (LR III 65,1) der König gegenüber dem Markgrafen verzichtete. Österreich vereinigte sozusagen die verfassungsgeschichtlichen Rechte der Mark und des neuen Herzogtums, war ein »Markherzogtum«. Der Markgraf-Herzog war schon im 12. Jahrhundert oberster Vogt über alles Kirchengut, alle Blutbannleihe ging von ihm aus. Österreich war damit auch ein Beispiel für die »herrschende Lehre«, die später im besonderen von Georg v. Below und seinen Schülern vertreten wurde, nach der die

1) In: Sitzber. d. Wiener Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 47, 1864.

2) Vgl. für das Folgende auch den Längsschnitt durch die Forschung, den TH. MAYER seiner Abhandlung »Das Österreichische Privilegium Minus«. In: Mitt. d. ob. öst. LA, 5, 1957, S. 9 ff. (wieder abgedruckt in »Mittelalterliche Studien« 1959, S. 202–247) vorausgestellt hat.

Hochgerichtsbarkeit die Quelle für die Landes- und Territorialhoheit war. Wenn auch von verschiedenen Seiten auf andere Wurzeln für deren Ausbildung hingewiesen wurde (grundherrliche Rechte, Militär- und Steuerhoheit, Niedergerichtsbarkeit, Vogteirechte, Rodung u. a.), wobei für Österreich A. Dopsch<sup>3)</sup>, O. v. Dungern<sup>4)</sup>, E. Klebel<sup>5)</sup> genannt werden dürfen, so stand die besonders frühe Ausbildung der Landeshoheit in Österreich auch noch weiterhin im Vordergrund.

Auf der anderen Seite hat dann Otto H. Stowasser in mehreren Arbeiten ab 1924<sup>6)</sup> darauf hingewiesen, daß es in der Mark Grafschaften und Hochgerichtsbezirke mit eigenständigen Hoheitsrechten gab, die ihre Eigenständigkeit auch nach der Erhebung Österreichs zum Herzogtum, ja bis zum Ende des Mittelalters behalten haben, daß also die landesherrliche Gewalt durchlöchert war. Auch wenn diese Gebilde in Personalunion mit dem Herzogtum vereinigt waren (als *membra annexa*), lassen sie ihre Sonderstellung deutlich erkennen (bis in die Neuzeit). Der engere Herrschafts- und Verwaltungsbezirk des Herzogs mit jenen Hoheitsgebieten zusammen bilden das Land; es deckt sich mit dem Amtssprengel des Herzogs. Erst wenn alle jene Hoheitsgebiete zum Herzogtum hinzugekommen sind, ist die »Landeshoheit« – zumindest theoretisch – fertig. Österreich hat also eine Entwicklung wie andere deutsche Lande und Landschaften genommen! So wichtig der Hinweis auf solche Grafschafts- und Hochgerichtsbezirke war, so muß man doch sagen, daß Stowasser den Begriff des Landes und des Territoriums nicht genau erkannt und einen Gegensatz zwischen herzoglichem Amtssprengel, d. i. das Land, und dem Territorium gesehen hat. Das aber ist für das 13. und 14. Jahrhundert nicht mehr zugänglich. Desgleichen hat er den Gegensatz zwischen »Amtsrecht« und Territorialrecht für diese Zeit überspitzt. Auch der vielgebrauchte Ausdruck »Streugrafschaft« entspricht nicht der Struktur der behandelten Hoheitsgebiete.

3) U. a.: Reformkirche und Landesherrlichkeit. In: Festschrift des Akad. Vereins deutscher Historiker in Wien, 1914 (Neudruck in »Festschrift A. Dopsch: Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte« 1928); Die Bedeutung Herzog Albrechts I. von Habsburg für die Ausbildung der Landeshoheit in Österr. In: Bl. f. Ldkde. v. NÖ 27, 1893; Die staatsrechtliche Stellung der Ministerialen in Österreich. In: MIÖG, 39, 1923; Die Ständemacht in Österreich zur Zeit Friedrichs d. Schönen, ebda. 52, 1938.

4) Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich 1910; Der Herrenstand im Mittelalter, I, 1908 (nicht mehr erschienen); Adels Herrschaft im Mittelalter, 1927.

5) Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich. In: Jb. f. Ldkde. v. NÖ, 28, 1943; Siedlungsgeschichte des dtsh. Südostens. In: Veröffentlichungen d. Südost-Instituts München Nr. 14, 1940; Bauern und Staat in Österreich und Bayern während des Mittelalters. In: „Adel und Bauern«, hg. v. Th. Mayer, 1940; andere Arbeiten in: Probleme der bayrischen Verfassungsgeschichte (= Schriften z. bayer. Landesgesch. 57), 1957.

6) Zwei Studien zur österr. Verfassungsgeschichte. In: ZRG. GA. 44, 1924; Das Land und der Herzog in Bayern und Österreich, 1925; dazu VSWG 19 und 20, 1926, 1928; Zur inneren Politik Herzog Albrechts III. v. Ö. In: MIÖG 41, 1926.

Ich selbst habe in einer Reihe von Arbeiten<sup>7)</sup> solche Hoheitsgebiete in Österreich, echte Grafschaften (nicht wie Stowasser meint: »Streugrafschaften« mit einzelnen Grafschaftsrechten!), Hochgerichtsbezirke, »*feuda extra curtem*« herausgestellt und konnte dabei zu einer dreifachen Schichtung von Rechtskreisen in der Entwicklung Österreichs kommen: die Grafschaft des Markgrafen, die Mark, in der es – entgegen der üblichen Meinung – neben der Grafschaft des Markgrafen auch noch einige andere Grafschaften gab, und endlich ein über die Mark hinausreichender »Prinzipatsbezirk« des Markgrafen – schon 1136 ist (bisher nicht beachtet!) die Rede von dem »*principatus terre*«! Hier stand dem Markgrafen vermutlich eine gewisse militärische Oberhoheit zu. Aber auch hier gab es eine Reihe von Grafschaften und eigenständigen (reichsunmittelbaren) Hochgerichtsbezirken, vielfach auf Rodungsland mit Steuer-, Befestigungs- und Wildbannrechten. Die Mark zusammen mit diesen reichsunmittelbaren oder reichslehenbaren Grafschafts- und Hoheitsgebieten, also dem Prinzipatsbezirk, dem werdenden Land, wurde 1156 in ein Herzogtum »umgewandelt«. Das Recht des Landes gilt allmählich auch für jene Hoheitsbezirke. Von einer allgemeinen und einheitlichen Gerichtsherrschaft des Herzogs ebenso wie von einer allgemeinen Obervogtei aber kann keine Rede sein! Auch hier darf man sagen, daß die Durchsetzung der Landeshoheit grundsätzlich und theoretisch (nicht praktisch, machtmäßig!) erst abgeschlossen ist, bis diese Grafschafts- und reichsunmittelbaren Herrschaftsgebiete (deren Sonderrechte Stowasser und ich bis in das 14. und 15. Jahrhundert nachweisen konnten) an das Herzogtum fielen.

Hier hat nun Otto Brunner mit seinem Buch »Land und Herrschaft« einen entscheidenden Schritt getan.<sup>8)</sup> Er hat – wieder vorwiegend an Hand niederösterreichischer Quellen – die verfassungsrechtliche Schau des »Landes« herausgestellt, des »Landes« als Bereich gleichen und einheitlichen Rechtes, getragen von einer »Landesgemeinde«, einem politischen und rechtlichen Verband von Grundherrschaften. Landesherr und Landesgemeinde zusammen bilden das Land! Das Land wird nicht erst durch einen Landesherrn konstituiert, wohl aber durch die Landesgemeinde, daher muß Landeshoheit vom Wesen des Landes her erklärt werden und nicht umgekehrt. Das »Land« sei die Voraussetzung für die Bildung des Territoriums. Es besteht kein Unterschied zwischen Land und Territorium. Die Mark aber ist »werdendes Land«. Brunner hat dabei allerdings vorwiegend das Land des späteren Mittelalters im

7) K. LECHNER, Grafschaft, Mark und Herzogtum, ein Beitrag zur Territorial- und Verfassungsgeschichte Österreichs. In: Jb. f. Ldkde. v. NÖ. 20/1, 1926; Besiedlungs-, und Herrschaftsgeschichte des Waldviertels. In: Das Waldviertel Bd. VII/2, 1937; andere Arbeiten in: Ausgewählte Schriften, 1947; Die Babenberger und Österreich. In: Der Bindenschild, 6, 1947; Die territoriale Entwicklung von Mark und Herzogtum Österreich. In: »Unsere Heimat«, Mbl. d. Ver. f. Lkde. v. NÖ, 24, 1953.

8) Land und Herrschaft. Grundlagen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs (= Schriften d. Inst. f. österr. Geschfg. I), 1939, 4. Aufl. 1959.

Auge. Er wendet sich gegen die Formulierung der Landeshoheit als »Gebietsherrschaft« und »Hoheit« eines Herrn und möchte den Ausdruck am liebsten vermeiden. Aber, so sehr die begriffliche Scheidung zwischen Gebietsherrschaft, *dominium* und *ditio* (so besonders in der Steiermark!), einerseits und die Verbandseinheit gleichen Rechtes, *terra*, richtig ist, so zeigt die konkrete Entwicklung eben doch, daß beides Hand in Hand geht, ja daß das weitgehend räumlich geschlossene *dominium* mit seinem Komplex von Herrschaftsrechten in der Hand eines Herren meist doch eine »Voraussetzung«, eine »Vorstufe« zur Bildung der *terra* ist, eines Landes mit eigenem Recht. Das hat übrigens Brunner an einigen Stellen selbst gesagt – was meist übersehen wird! – und was auch er nicht weiter verfolgt hat; z. B. »viele Länder sind ja überhaupt erst aus dem *Dominium*, dem Komplex der in der Hand eines Herren vereinigten landrechtlichen Bezirke zu einem neuen Land zusammengewachsen«, u. ä. (1. Aufl. S. 269; 4. Aufl. S. 233).

Schließlich hat die Jahrhundertfeier des »Privilegium minus« für das Herzogtum Österreich (1156–1956) eine Reihe von Arbeiten entstehen lassen, wobei besonders jene von Theodor Mayer über das Werden des Territoriums und Landes genannt werden dürfen – nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem berühmten »Gerichtsartikel« des Privilegs.<sup>9)</sup> Er hat dabei im besonderen auf den Übergang vom vorwiegend personenrechtlich bestimmten, auf das Herkommen und die gentile Verbundenheit beruhenden aristokratischen Verbandsstaat zum Flächen- und Gebietsherrschafts-Staat, zum »Territorium« hingewiesen. Wir bemerken aber dazu, daß es dabei um keinen durchgängigen Gegensatz geht; so wie im personalen Verbandsstaat (Stammeshzogtum) auch ein bodengebundenes, flächenhaftes und Raum-Moment gegeben war, so jetzt im Territorium auch personalrechtliche Momente und Bindungen, im Lehensrecht, in der ständischen Ordnung, in den Herrschaftsbezirken! Das Territorium übernimmt nun die staatlichen Aufgaben und entwickelt sie. Dazu gehören öffentlich-rechtliche Institutionen, vor allem die Ministerialen als Beamte und Instrumente der territorialen Verwaltung, ferner die sogenannten »Rodungsfreien«, die Wahrung des Landfriedens und bald auch verschiedene Regalien, dazu schriftliche

9) Vgl. den oben Anm. 2 genannten Aufsatz über das »Privilegium Minus«. Schon früher u. a.: Geschichtliche Grundlagen der dtsh. Verfassung (= Schriften der Hessischen Hochschulen), 1933; Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I. In: Schriften d. Reichs-Inst. f. ältere dtsh. Geschichtskunde, hg. v. TH. MAYER (mit Einleitung und Zusammenfassung), 1944; Fürstentum und Staat, Studien z. Verfassungsgeschichte d. dtsh. Mittelalters, 1950; Nachwort zum Neudruck von Hans Hirsch »Die hohe Gerichtsbarkeit im dtsh. Mittelalter«, 1922, 1958; Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich, 1941; Die Würzburger Herzogsurkunde von 1168 und das österr. Priv. Minus, Entstehung und verfassungsrechtliche Bedeutung. In: »Geschichte und Landeskunde«, Festschrift für Franz Steinbach, 1960. – Auf die Nennung anderer, zum Gutteil landschaftlich ausgerichteter Arbeiten, die seit ca. 1910 zur Frage der »Landeshoheit« erschienen und von denen im besonderen auf jene von H. MITTEIS, K. S. BADER und W. SCHLESINGER hingewiesen sei, darf hier verzichtet werden.

Normen und juristische Formulierungen. So gehen das von oben durchgesetzte, räumlich geschlossene *Dominium*, die Gebietshoheit mit dem Komplex von Herrschaftsrechten (Grafenrechte, hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Vogtei, Grundherrschaft über Eigenbesitz, Lehenschaft von Reichs- und Königsland und von Hochstiften und Klöstern, Steuerhoheit, militärische Hoheit mit Burgen, Befestigungsrecht und Dienstmannen, Landgewinn und Landesausbau durch Rodung, d. h. Rodungsherrschaften, zu Eigen oder als Lehensherrschaft über Ministerialen, Rodungsbauern, Forst- und Wildbannrechte, Stadtherrschaft, Marktrechte, Regalien, besonders Geleitsrechte, Bergregal, Markt-, Zoll- und Münzregal, Schutz- und Schirmrechte, besonders Wahrung des Landfriedens etc. – und dies alles radiziert und fixiert auf einem geschlossenen Raum) in der Hand einer starken Herrscherpersönlichkeit einerseits und die von unten her erfolgende Ausbildung des Landes als Verband gleichen und einheitlichen Rechtes, eines Rechts- und Friedensbezirkes Hand in Hand. Sie wachsen zu einer staatlichen Einheit zusammen – zur Landesherrschaft und Landesherrschaft! Und diese Durchsetzung der Landesherrschaft erfolgte gegenüber dem Reich und dem König, aber ebenso gegenüber den von früher bestandenen Grafen und Dynasten und Gebiets-herrschaften, so daß sich allmählich ein gleichmäßiger Rechts- und Untertänigkeitsverband über die Bewohner des Territoriums bildet.

## II

Wir wollen nun kurz die stufenweise verfassungsgeschichtliche Entwicklung in Österreich skizzieren, wie sie sich bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts herausgebildet hat. Österreich war eine um 960/65 errichtete Mark, als deren Markgrafen seit 976 die sogenannten »Babenberger« (heute überwiegend in männlicher Linie doch als Liutpoldinger angesehen!) nachweisbar sind.<sup>10)</sup> Sie ist Grenzland gegen Osten und Norden und sie ist zum Großteil Kolonisations- und Rodungsland. Damit ist auch schon gesagt, daß der König ein besonderes Interesse an diesem Gebiet hat. Hier war schon seit der Karolingerzeit bedeutendes Königs- und Reichsgut, das teils an Bistümer und Klöster sowie an hochadelige Herrengeschlechter verschenkt und verliehen, teils aber auch in Eigenbesitz behalten und zur Verwaltung hochadeligen Herren anvertraut wurde. In der Ottonischen Mark werden nun solche Gutskomplexe teils in der Hand der früheren kirchlichen Eigentümer bzw. der Erben weltlicher Geschlechter wieder aufgegriffen, teils erweitert und teils durch Neuvergabe dieses eroberten bzw. herrenlosen Landes weitestgehend vermehrt. Königsgut findet sich so in

10) K. LECHNER, Beiträge zur Genealogie der älteren österr. Markgrafen. In: *MIÖG* 71, 1963, S. 246–280. Vgl. für das Folgende: DERS., Die Babenberger und Österreich. In: »Der Bindenschild«, 6, 1947.

dieser Mark in großem Maße, vielfach an den Donaustrom angelehnt und in dem ihn begleitenden südlichen Alpenvorland; Königsgut als Kern von nachweisbar in der Mark liegenden Grafschaften, dort, wo später frühe Städte entstehen, Maut- und Zollstationen, und wo die *passagia*, die Urfahren, bis in das 14. und 15. Jahrhundert als Reichsgut belegt werden können.<sup>11)</sup> Der Markgraf sitzt hier an Königs- und Reiches Statt; seine Residenzen wandern allmählich stromabwärts nach Osten, bzw. auch jenseits des Stromes im Rücken des neu eroberten Landes nördlich der Donau. Er verfügt ursprünglich keineswegs über besonders reichen Eigen- und Lehensbesitz gegenüber jenem von Nachkommen karolingischer Grafengeschlechter. Aber als Vertrauter und besonders geförderter Gefolgsmann und Stellvertreter des Königs maßgeblich beteiligt an der Gewinnung der beiden östlichen Landesviertel gegen Mähren und gegen Ungarn sowie am Vortragen der Reichs- und Markgrenze wird er mit besonderen Hoheitsrechten ausgestattet. Er besitzt zunächst gräfliche Rechte in der Mark, er verwaltet eine Grafschaft, in der er gerichtliche und finanzielle Gewalt besaß. Als Markgraf aber hat er militärische Rechte, Reichsrechte, die dem Markgrafen übertragen wurden und zu deren Durchsetzung er in seiner Mark als Reichslehen bestimmte Abgaben von Grundherren bzw. deren untertänigen Leuten einheben konnte. Es sind vor allem das Marchfutter, eine Haferabgabe für das Reiteraufgebot der Mark (»iusticia marchie«, »marchialis annona«) und das Burgwerk (»opus urbanum«), eine Robotverpflichtung zur Errichtung und Sicherung von Wehranlagen samt Wachdiensten (beide Verpflichtungen hier schon für das Ende des 10. Jahrhunderts gesichert, dazu die Gastungspflicht und gewisse Ehrengaben an den Markgrafen).<sup>12)</sup> Über die Hochgerichtsbarkeit noch weiter unten! Es ist übrigens nicht richtig, wenn hier immer wieder davon gesprochen wird, daß seit Ende des 12. Jahrhunderts der Herzog schlechthin von diesen Leistungen befreit; grundsätzlich trägt er seine Lehenschaft darüber dem Reiche auf und dieses befreit, wie das (Passau betreffend) König Friedrich II. im Jahre 1215 ausdrücklich sagt.<sup>13)</sup> Diese Leistungen hatte der Markgraf

11) DERS., Mittelalterl. Reichsgut und Reichsrechte in den österr. Donauländern. In: Bericht über den österr. Historikertag 1964, Veröffentlichungen d. Verbandes österr. Gesch. Vereine, 16, 1965.

12) HEUWIESER, Quellen und Erörterungen z. bayr. Geschichte, VI, Nr. 92; UB der Babenberger, IV, Nr. 552. Die Aufzeichnung des Gerichtsspruches von 985/91 ist wohl erst Mitte des 11. Jh. erfolgt. Belege aus dem 12. u. 13. Jh. für das Marchfutter bei K. LECHNER, Territoriale Entwicklung etc. (wie Anm. 7).

13) Deutlich sagt der König, daß das Marchfutter *ad nostram dominationem* gehöre, und der Herzog gegenüber dem König verzichtet habe: SCHWIND-DOPSCH, Ausgewählte Urkunden etc. Nr. 28. Das Kopfrege ist – abgesehen davon, daß es von »Kaiser« Friedrich spricht – völlig ungenügend. Wenn der Herzog das Schottenkloster schon 1181 von dieser Abgabe – ebenso wie vom Landgericht (s. u. Anm. 21) – befreit, ohne daß der König (Kaiser) ausdrücklich genannt wird, dann mag es wohl auch um seine Gründer-Vogtei gehen; UB. der Babenberger I, Nr. 58.

auch von Grafschaften und Hochgerichtsbezirken, die neben seiner eigenen Grafschaft in der Mark bestanden und in der Hand von bayerischen und fränkischen Hochadelsgeschlechtern waren. Diese Grafen und Dynasten aber hatten in ihren Herrschaftsgebieten Hoheitsrechte, die grundsätzlich an dem ihnen bzw. ihren Vorgängern überlassenen Königsgut hafteten, die nicht jedes Mal verliehen, delegiert oder auch usurpiert wurden, sondern als »autogen« erschienen. Vor allem aber hatten sie die Gerichtsbarkeit über ihre Leute und auch über die in ihrem Bereich sitzenden Gemeinfreien, die durch Rodung noch vermehrt wurden.

Eine besondere Machtposition war für den Markgrafen in der Zahl von unfreien Dienstleuten gegeben, den *aufkommenen Ministerialen*. Schon in der Mitte des 11. Jahrhunderts sind solche im Dienste des Markgrafen nachweisbar (1056 wird zuerst ein »serviens marchionis« genannt!),<sup>14)</sup> vor allem mit der Burghut bedeutender markgräflicher Burgen betraut, vielfach auch der Anlaß zum Absinken von Hochfreien in die Ministerialität. Im Zusammenhang damit und zugleich als ein besonderes Charakteristikum für dieses südöstliche Grenz- und Markland sind die zahlreichen *Wehrbauten* zu sehen, besonders an den allmählich nach Norden und Osten vorgeschobenen und bis ins 13. Jahrhundert immer wieder zu verteidigenden Grenzen. Man wird auch für die Ottonische Mark – aufbauend auf bereits zur Karolingerzeit feststellbaren Anlagen von Großfesten, besonders an der Donau und teilweise an deren nördlichen Nebenflüssen – ein sich allmählich ausgestaltendes Befestigungssystem annehmen dürfen, wobei eine zeitliche Schichtung der Typen festgestellt werden kann. Aus den älteren Erdwall-Wehrbauten wird gegen Ende des 11. Jahrhunderts der Steinbau der Ringburg mit dem »festen haus« als Haupt- und Kernbau (ohne Turm). Erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts tritt die eigentliche Turmburg innerhalb polygonaler oder viereckiger Steinmauern auf.<sup>15)</sup> In diese Burgenlinien schieben sich später noch wehrhafte kleinere Städte und Märkte ein. Es läßt sich schwer entscheiden, wie weit noch der König oder schon der Markgraf hier lenkend auftritt. In dieses Wehrsystem gehört hier in der Mark noch die planmäßige Anlage der wehrhaften Angerdörfer mit einem Turmhof oder einer Dorfburg in der Hand eines ritterlichen Mannes (von Ministerialen oder von milites).<sup>16)</sup> Im späteren Mittel-

14) MG, DD H IV, Nr. 3. Es ist der Ahnherr des bedeutendsten österr. Ministerialengeschlechtes des 12. und 13. Jh., der Kuenringer. Vgl. dazu K. LECHNER, in: MIÖG, Erg.-Bd. 11, S. 140 ff.

15) A. KLAAR, Die Burgen Gars-Thunau, Raabs und Schallaburg. In: Unsere Heimat, 36, 1965; DERS. Grundfragen der Typenbildung der hochmittelalterlichen Burg. In: Ber. über den 9. österr. Historikertag 1967, 1968.

16) A. KLAAR, Die Siedlungsformen Niederösterreichs. In: Jb. f. Ldkde. 23, 1930; DERS., Grundzüge der Siedellandschaft im österr. Donaauraum. In: Südostdttsche Forschungen II, 1937); DERS. Die Siedlungsformen-Karte der Reichsgaue (der Ostmark) 1942; Karten der bäuerl. Siedlungen, der Haus-, Flur-, Stadt- und Marktformen im »Atlas von NÖ. und Wien«,

alter darf man in Niederösterreich mit ca. 1200 bis 1400 aufrechten Wehrbauten rechnen (früher fast in jedem Dorf ein kleiner Wehrbau!) – Niederösterreich ist das eigentliche »Burgenland«.

Die Stellung der Mark und des Markgrafen wird in der Mitte und zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts durch reiche Schenkungen, gelegentlich auch durch Zur-Lehen-Gabe von Königsland gehoben. Meist war damit großes Waldland verbunden bzw. die Erlaubnis zur weiteren Rodung. Und das ist das zweite Charakteristikum unserer Marken: eine große, systematische *Rodungs- und Kolonisationsarbeit*, die besonders für die beiden westlichen Landesviertel der Ostmark, aber zum Teil auch für das östliche Gebiet galt. Ähnlich war es im westlichen und nördlichen Teil, später im Osten der karantanischen Mark (Steiermark). Diese Rodungstätigkeit übten freilich nicht nur die Markgrafen, sondern auch andere hochadelige Geschlechter. Mit der Rodung und Gewinnung von Land ist auch die Gewinnung von untertänigen Leuten gegeben, eine Bevölkerungsvermehrung. Beides aber bedeutet Machtzuwachs, ganz abgesehen von der siedlungsgeschichtlichen Beziehung zu großen Teilen des Reiches. Und nicht nur bilden sich hier geschlossene und straff organisierte Herrschaftsbezirke mit darauf haftenden Hoheitsrechten, sondern die *wirtschaftlichen und sozialen Vorrechte*, die sich an solche Rodungsgebiete knüpfen und dann auch älteren Siedlungen zuteil wurden, unterscheiden das österreichische Rechtsgebiet (und zum Teil auch das steirische) von den benachbarten Räumen. Wir können in der Mark auch solche Rodungsbauern mit größeren Rechten und Freiheiten feststellen, die gerade für den österreichischen Bauern im allgemeinen im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine besonders günstige Stellung erkennen lassen. (Barschalkenrechte, günstige Leiheverhältnisse, Freibauern, Freigerichte etc.).<sup>17)</sup> In dieser Zeit läßt sich auch der Aufstieg in die unterste Klasse des Adels (als Knapen oder edle Knechte, als *clientes* bezeichnet) im einzelnen zeigen, wie umgekehrt das Absinken verarmter Ritterlicher in den Bauernstand durch Heirat mit Bauerntöchtern. Zu diesen wirtschaftlichen und sozialen Begünstigungen zählt etwa die seit Anfang des 12. Jahrhunderts unter der Bezeichnung »*beneficium*« nachweisbare bäuerliche Wirtschaftseinheit, das als Fläche vermeßbare größere (ca. 30 Joch Ackerland!) »Zinslehen« statt der älteren als Ertragseinheit gerechnete Hube (*mansus*). Man wird

hg. v. d. Österr. Akad. d. Wiss. und dem Ver. f. Ldkde. 1951–1958, Blätter 48, 49, 50, 52; E. KLEBEL, Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten NÖ. (wie Anm. 5), S. 28 ff., 83 ff. 17) E. KLEBEL, Bauern und Staat in Österr. und Bayern während des Mittelalters (wie Anm. 5); K. LECHNER, Pottschalln – Parschalches – Paschaler. In: Aus »Verfassungs- und Landesgeschichte«, Festschrift für Th. Mayer, Bd. I, 1957, S. 65–80; DERS., Entstehung, Entwicklung und Verfassung der ländl. Gemeinde in Nd. Österr. In: Vorträge und Forschungen, VII, 1964, bes. S. 149 ff.; O. H. STOWASSER, Die freien Leute der Grafschaft Weitenegg. In: VSWG 19, 1926. Vgl. dazu jetzt auch: M. MITTERAUER, Zollfreiheit und Marktbereich (Forschungen z. Ldkde. v. Niederösterreich XIX, 1969), bes. S. 15 ff., 34 ff., 88 ff.



seine Ausbildung gegen Ende des 11. Jahrhunderts setzen dürfen.<sup>18)</sup> Mit Recht wurden das Angerdorf und die dort geübte Wehrpflicht der bäuerlichen Bevölkerung sowie deren Begünstigung durch das »Zinslehen« als eng zusammengehörig bezeichnet (E. Klebel). In die gleiche Richtung führt die besondere Leiheform auf dem immer weiter ausgedehnten Weinbergland, das »Bergrecht« mit einem eigenen »Berggericht« (Bergtaiding), das sich in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts entwickelt. Und in das 12. Jahrhundert geht endlich die günstige Leihe des Burgrechts zurück, eine freie Zinsleihe. (Dabei ist die ältere Form die einfache Leihe eines Grundstückes gegen geringen Geldzins ohne weitere Verpflichtung; sie hängt vielleicht mit Passau zusammen; die zweite, jüngere Form, die vorwiegend in Städten vorkommt, stellt einen Überzins auf einen bereits geleisteten Grundzins dar, wobei Grundherr und Burgrechtsherr meist verschieden sind.)<sup>19)</sup> Alle diese besonderen Rechtsformen, durch die sich die Mark deutlich vom anschließenden Binnen- und Mutterland unterscheidet, sind aus der Grenzlage der Mark und dem Rodungswerk in ihr zu erklären. Wie weit sie auf unmittelbares Eingreifen des Reiches und des Königs zurückgehen, läßt sich nicht leicht entscheiden.

Hierher gehört endlich auch die für das Land Österreich charakteristische Sonderentwicklung der *Gerichtsbarekeit*, wonach das sogenannte Landgericht im Laufe des späteren 13. Jahrhunderts allmählich die Bußengerichtsbarekeit an das Niedergericht abgibt und auf die Blutgerichtsbarekeit beschränkt wird.<sup>20)</sup> Diese Niedergerichtsbarekeit aber geht in Österreich auf das Dorf über; das Dorfgericht, die Ortsobrigkeit, entwickelt sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, und zwar als freies Eigen, zunächst in den Dörfern, die eine geschlossene Grundherrschaft aufweisen bzw. wo der Inhaber des Wehrbaues im Dorf seine Gerichtsbarekeit auch über Grundholden anderer Herrschaften im Dorfe ausdehnt. (Wir haben am Ende des Mittelalters Dörfer mit Holden von 10–12 Herrschaften!) Das Dorfgericht setzt sich im 14. Jahrhundert fast lückenlos in Niederösterreich durch. Dieses unterscheidet sich dadurch von allen Nachbarländern, auch von der Steiermark, die sonst, wie wir sehen werden, viel Gemeinsames hat. Aber für den werdenden Landesherrn sind der Besitz und die später vielfach erworbene Lehensherrlichkeit an diesen Dorfgerichten ein wichtiger Faktor in der Durchsetzung seiner Landeshoheit! Noch ein Wort über die Hochgerichtsbarekeit. Auch sie gehört zu den Hoheitsrechten, die der Markgraf-

18) E. KLEBEL, wie Anm. 16 und 17; K. LECHNER wie Anm. 17. Im Jahre 1277 ist in einer Urkunde Bischof Peters von Passau die Rede von Mansen *qui lehen vulgariter nominantur*: SCHWIND-DOPSCH, Ausgew. Urk., Nr. 56.

19) E. KLEBEL, Anm. 16, S. 83 ff.; K. LECHNER, Ländl. Gemeinde S. 122 ff. Zum Ganzen DERS., Die Babenberger und Österreich (wie Anm. 7).

20) Für das Folgende wieder: E. KLEBEL, Rechts- und Verfassungsgesch. (wie Anm. 16), S. 65–81; K. LECHNER, Ländl. Gem. (wie Anm. 17), S. 127–141; DERS., Besiedlungs- und Herrschaftsgesch. d. Waldviertels. In: Das Waldviertel, VII/2, 1937, S. 160 ff.

Herzog in seiner Mark vom Reich zu Lehen trug. Das Landgericht (»*placitum provinciale*«) wird uns zuerst in der Mitte des 12. Jahrhunderts urkundlich überliefert. Es war für alle Vergehen inklusive der Hochgerichtsfälle zuständig, die Strafen waren in Bußgeldern festgelegt (Compositionen-Gerichtsbarkeit). So blieb es bis ins 13. und den Anfang des 14. Jahrhunderts. Aber schon im 13. Jahrhundert erhalten viele Klöster Befreiungen vom Landgericht (die Schotten in Wien schon 1181).<sup>21)</sup> Die Hochgerichtsfälle verbleiben dabei dem Landrichter; sie werden allmählich nicht mehr durch Bußen, sondern mit der Todesstrafe vergolten (Blutgerichtsbarkeit). Im 14. Jahrhundert hat sich die Blutgerichtsbarkeit völlig geschieden, sie bleibt ausschließlich dem Landrichter vorbehalten; alle anderen niederen Fälle, die mit Bußgeldern belegt werden, werden dem Grund- bzw. dem Dorfherrn überlassen. Es kommt aber immer wieder vor, daß schon früher einzelne Klöster auch für todeswürdige Fälle die Befreiung vom landesfürstlichen Richter (also dem Blutgericht) erhalten. Ein guter Teil der Landgerichte ging im 13. und 14. Jahrhundert vom Landesfürsten zu Lehen, aber ein Großteil nicht, sondern von anderen hochadeligen Herren bzw. bald auch von bedeutenden Ministerialen, die sie vielfach als Eigen besaßen. Eine allgemeine und oberste Gerichtshoheit gewann der Herzog bis zum Ende des Mittelalters nicht.

Der Markgraf, der »*marchio Boioariorum*«, der aus dem Vortragen des Reichslandes und damit der Mark gegen Osten und Nordosten Gewinn zog und der um 1060/70 auch in die um die Mitte des 11. Jahrhunderts von König Heinrich III. errichteten, der Ostmark vorgelagerten kleinen Grenzmarken einbrach und sie zum Aufgehen in seiner Mark brachte,<sup>22)</sup> griff nun an der Wende des 11. und 12. Jahrhunderts auch über die Mark hinaus, in das Zwischen- und Reichsland gegen Böhmen-Mähren zu, wo es eine Reihe reichsunmittelbarer Grafschaften und Hochgerichtsbezirke gab; auch über sie gewann der Markgraf militärische Führungsrechte – ein Bereich, für den die Bezeichnung »*P r i n z i p a t s b e z i r k*« angemessen erscheinen mag (s. u.). Gleichzeitig mit dieser sich entwickelnden, vom Reich geförderten, aber in persönlicher Leistung durchgesetzten Gebietshoheit (»*dominium*«) des Markgrafen und mit ihr (sie zum Teil bereits voraussetzend) Hand in Hand gehend, bildete sich ein eigenes, vom allgemeinen bairischen Stammes- und Landrecht sich absonderndes und verschiedenes Rechtsgebiet aus, ein für dieses Mark- und Grafschaftsgebiet geltendes, allmählich auch über die Mark hinaus ausgedehntes »*L a n d r e c h t*«, das, wie wir schon ange-

21) BUB I, Nr. 58. Vgl. dazu Anm. 13. Heiligenkreuz und Zwettl erhalten 1227, 1243 St. Pölten, 1240 Seitenstetten u. a. Befreiung vom Landgericht; vgl. E. KLEBEL (wie Anm. 5, Rechts- und Verfassungsgesch. etc.), S. 32 f., S. 104 f. Anm. 106–108.

22) Für das Folgende vgl. die in Anm. 7 angegebenen Arbeiten, bes. Territoriale Entwicklung (mit Quellenangabe) und die dazugehörige Karte (Bl. 37) im NÖ.-Atlas, 1951–1958. Ferner Arbeiten von K. BEDNAR, H. MITSCHA-MÄRHEIM u. K. LECHNER im Jb. f. Ldkde. v. NÖ. 1928, 1929, 1936, und K. BOSL in Zs. f. bayr. LG. 14, 1944, S. 177 ff.

deutet haben, beeinflußt ist von der Grenz- und Wehrlage dieses Raumes und das für den engeren Markbereich in den Grundzügen am Beginn des 12. Jahrhunderts entwickelt ist. Und es entwickelt sich eine eigene adelige Landesgemeinde, deren Glieder auch auf den verschiedenen Hof- und Gerichtstagen des Markgrafen erscheinen und als Zeugen bei seinen Rechtshandlungen auftreten. Auch solche sind darunter, deren eigentlicher Hoheitsbereich außerhalb der Mark oder sogar im Binnenland des bayerischen Stammesherzogtums lag, die aber in der Mark Besitz- und Herrschaftsrecht übten. Auch diese scheinen oft unter den »maiores«, »primores«, »optimates« auf.<sup>23)</sup> Mit solchen »primores sui regiminis« sagte sich Markgraf Leopold II. im Jahre 1081 in einem Schwur von König Heinrich IV. los und trat – entgegen der bisher geübten Treue zum Königshaus – zur päpstlichen Partei über,<sup>24)</sup> wodurch dieses Österreich vollends zur Hochburg der Gregorianer wurde, was durch den Diözesanbischof Altman von Passau (1065–1091) und eine Reihe hier verwurzelter Hochadelsgeschlechter schon grundgelegt war.

Bedeutungsvoll auf dem Wege zur Gewinnung einer Landesherrschaft war das vierzigjährige Wirken Markgraf Leopolds III. (1095–1136).<sup>25)</sup> Er förderte die kirchliche Reformbewegung in der Mark, gründete bzw. erneuerte Klöster, über die er die Vogtei übte, wie er auch über die österreichischen Besitzungen mancher bayerischer Klöster eine Teilvogtei übte. Unter ihm wurde ein diözesanes Pfarrnetz in der Mark aufgebaut, wobei eine Reihe von Pfarren (meist erbrechtlich an ihn gekommen!) seiner Herrschaft unterstand. Wenn er diesbezüglich am Ende seiner Regierung (1135) gegenüber dem Diözesanbischof und dem kanonischen Recht auf sein Eigenkirchenrecht an 13 alten Mutterpfarren verzichtete,<sup>26)</sup> so stehen diese Pfarren doch auch weiterhin unter der Lehensherrlichkeit bzw. dem Patronat seiner Nachfolger. In seinem Vorgehen gegen einzelne Klöster aber zeichnen sich erste Züge eines landesherrlichen Kirchenregimentes ab. Eine geschickte und erfolgreiche Heiratspolitik bringt aus einer ersten Ehe Gewinn von Besitz- und Hoheitsrechten, die zweite aber die Verschwägerung mit den Saliern und Staufern. Früher als irgendwo im Reich finden wir im Gefolge des Markgrafen Ministerialen als Inhaber von Hausämtern (Truchseß ca. 1120/22; Marschall und Kämmerer 1141)<sup>27)</sup> eine entscheidende Rolle für

23) Vgl. die Zeugenreihen im BUB. Bd. I, 1950, und in den Babenberger-Regesten von A. v. MEILLER, 1850.

24) MG SS XII (Vita Altmanni), p. 236; SS IX, p. 500 (Melker Annalen; sie sprechen auch von *alii principes*, die sich Leopold anschlossen; s. BUB IV, Nr. 585). Vgl. auch FRANZ M. MAYER, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreit, 1883.

25) Vgl. für das Folgende meine Darstellung der Regierung Leopolds III. In: Die Babenberger und Österreich, 1947, S. 29–35, die in mehreren ungedruckten Vorträgen noch vertieft wurde.

26) BUB IV/1, Nr. 674.

27) Fontes rer. Austr. II/4, Nr. 201, 233. Dazu H. DIENST, Babenbergerstudien (Wiener Dissertationen a. d. Gebiete der Gesch. 7, 1966) S. 71 ff., 103 ff.; BUB I, Nr. 15, S. 21.

die Ausbildung des Fürstenranges! Um 1130 finden wir eine eigene Münzstätte (in Krems) im Besitz des Markgrafen.<sup>28)</sup> Unter ihm (ca. 1130) spricht eine Quelle von der »potestas« der »orientalis marchia«<sup>29)</sup> und um 1130/35 ist die Rede vom »ius terrae«, vom »Landesrecht«, und von einer Landessage.<sup>30)</sup> Das bedeutendste aber ist, daß 1136, im Stiftbrief des Klosters Mariazell (im Wiener Wald), vom »principatus terre« gesprochen wird,<sup>31)</sup> was wir nicht anders als »die fürstliche Herrschaftsgewalt über ein Land« übersetzen können, also eine über die markgräfliche Stellung weit hinausgehende Führungs- und Hoheitsgewalt, vor allem militärischer Natur, und dies auch räumlich über die Mark hinaus, über sonst reichsunmittelbare, landrechtlich meist noch zu Bayern gehörige, aber auch Ansätze zu eigenständiger Rechtsbildung zeigende Grafschafts- und Hochgerichtsbezirke, die ursprünglich nicht in der Mark lagen – bis 1156. Wenn wir eine Begründung für diese fürstliche Stellung suchen, so denken wir an die Eingliederung (bzw. Aushöhlung) der beiden salischen Marken in die Ostmark, weiter an die Tatsache, daß die Babenberger Grafschaften (in Bayern die Grafschaft Bogen!) zu Lehen geben und endlich an die Wahrscheinlichkeit, daß sie auch bereits ein Reichskloster, nämlich Metten, in Bayern erhalten hatten.<sup>32)</sup> Für das ganze Machtgebiet dieser österreichischen Markgrafen aber kommt nun der Name »Austria« (ca. 1130/35 zuerst belegt!) auf. Er ist jetzt der »marchio Austrie« (so 1147!),<sup>33)</sup> Alle seine Söhne werden bereits »marchiones« genannt. Seit ca. 1130/35 ist Wien auch die ständige Residenz der Markgrafen.<sup>34)</sup>

28) F. DWORSCHAK, Studien zum österr. Münzwesen des MA. In: Numism. Ztschr. NF 13–28. 1920–1935.

29) FRA II/4, Nr. 248.

30) Vita Altmanni: MG SS XII, p. 236; O. BRUNNER, Land und Herrschaft, 1959<sup>4</sup>, S. 200 f., der darin mit Recht die Anfänge eines österr. Landesbewußtseins sieht.

31) BUB I, Nr. 9, S. 12; dazu K. LECHNER, Grafschaft, Mark und Herzogtum (wie Anm. 7) und Jb. f. Ldkde. v. NÖ 26, 1936, S. 92 ff.; beide Arbeiten in: K. LECHNER, Ausgewählte Schriften, 1947.

32) E. KLEBEL, Eigenklosterrechte und Vogteien in Bayern und Deutsch-Österreich. In: MIÖG. Erg.-Bd. 14, 1938 (wieder abgedruckt in: Probleme der Bayr. Verfassungsgeschichte, 1957, S. 281); DERS., Rechts- und Verfassungsgeschichte etc. (wie Anm. 5), bes. S. 40 f., und AZ, 44. 1936, S. 229. Zu den Grafen von Bogen jetzt: M. PIENDL in: Jb. d. Hist. Ver. f. Straubing, Bd. 55–57, 1953–55.

33) MG DDKIII, Nr. 173, S. 312; TH. SICKEL, Monumenta graphica V, 13; A. LHOTSKY, Ostarrichi, 1947, S. 19 ff. Schon ca. 1135/40 wird ein Genannter *de Austria* erwähnt (LECHNER, Jb. f. Ldkde. v. NÖ 20/1, 1926/27, S. 50).

34) Leopold III. wird damals Stadtherr von Wien und Eigenkirchenherr der alten Stadtpfarre St. Peter; 1137 aber verzichtet sein Sohn auf diese Rechte, die an das neu gegründete Passauische St. Stephan übergehen: BUB I, Nr. 11. Vgl. dazu meine Ausführungen in der Besprechung d. Buches von K. OETTINGER, Das Werden Wiens. In: Unsere Heimat 23, 1952, S. 57 f.

Die bayerische Ostmark war vom Herzogtum Bayern lehens- und landrechtlich abhängig.<sup>35)</sup> Die erstere Abhängigkeit blieb bis 1156 bestehen, die letztere aber macht schon früher allmählich einem österreichischen Landrecht Platz. Von der Mark her wachsen die adelige Landesgemeinde und das Landrecht hinaus auf Gebiete, über die der Markgraf schon eine Prinzipatsgewalt innehatte. Sie bildet die Grundlage für die Ausbildung des Herzogtums und des Territoriums! Der entscheidende Schritt geschah 1156 mit der Umwandlung (*»commutavimus«*!) der Mark zum Herzogtum.<sup>36)</sup> Verschiedene Entwicklungen wirken zusammen: im Reich bereitet sich ein entscheidender Umbau vor, die Stammesherzogtümer lösen sich immer mehr auf, das alte Stammes- und Landrecht war längst durchkreuzt von lehensrechtlichen Formen; eine Reihe neuer Organisationsformen wird von der Reichsgewalt zur Durchführung neuer und ausgedehnter Verwaltungsaufgaben geschaffen, die zwischen Grafschaft und Herzogtum standen. Konkret sind entscheidend für dieses Geschehen: die bereits vorhandene Machtstellung des Markgrafen, seine Gebietshoheit in der und über die Mark hinaus (Prinzipatsgewalt), die allmähliche Ausbildung eines aus der Grenz- und Wehrlage sowie der Rodungstätigkeit verstandenen eigenständigen Landrechtes und eines werdenden, aus Inhabern von Grafschafts- und Gerichtsbezirken bestehenden Verbandes von adeligen Leuten, also eines »Landes«. Endlich aber kamen noch günstige politische Umstände hinzu (Gegensatz Welfen – Staufer, Welfen – Babenberger, Gegensätze zwischen dem Reich und Byzanz, Normannengefahr etc.). Wir haben uns mit den einzelnen Bestimmungen des »Privilegium minus« (richtiger gesagt: die schriftliche Fixierung der durch Fürstenspruch verkündeten Sentenz!) nicht aufzuhalten; nur einige Bemerkungen über den bis heute in seinem Sinngehalt umstrittenen »Gerichtsartikel« seien gestattet. Danach darf niemand ohne des Herzogs Einverständnis und Zustimmung (*»consensu et permissione«*) »im Hoheitssprengel der herzoglichen Gewalt« (*»in ducatus regimine«*) eine »iusticia« ausüben<sup>37)</sup> (»Gerichtbarkeit« oder allgemeiner vielleicht: »Gerechsamkeit«, in denen aber die Gerichtshoheit eine besondere Rolle spielt!). Die landesgeschichtliche Forschung hat ge-

35) Gegenüber geäußerten Zweifeln an ersterem sei auf die Stelle bei Otto von Blasien (gest. 1223) verwiesen: *marchia orientalis, que prius ducatus Norico iure beneficii subiacuit*: Chronicon, cap. 6; hg. v. A. HOFMEISTER, SS. rer. Germanicarum i. u. schol. 1912, p. 6.

36) Vgl. für das Folgende vor allem die in Anm. 2 und 9 zitierten Arbeiten von TH. MAYER und die Aufsätze in seinen „Mittelalterl. Studien“, 1959, »Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I.«, Studien aus politischer und Verfassungsgeschichte des hohen Mittelalters (= Schriften des Reichs-Inst. f. ältere dtsche. Geschichtskunde, 9), 1944, mit dem Aufsatz von K. J. HELIG, Ostrom und das dtsche. Reich. Ferner: H. FICHTENAU, Von der Mark zum Herzogtum (= Österreich-Archiv 1958), 2. Aufl. 1965; H. APPELT, Die Erhebung Österreichs zum Herzogtum, Bll. dt. LG 55, 1959.

37) SCHWIND-DOPSCH, Ausgewählte Urk. Nr. 6. Weitere Drucke in W. ERBEN, Das Privilegium Minus für das Herzogtum Österreich, 1902, und in den Arbeiten von TH. MAYER, H. FICHTENAU u. H. APPELT (wie Anm. 2, 9 u. 36).

zeigt,<sup>38)</sup> daß hierin auf keinen Fall die restlose und lückenlose Durchsetzung einer geschlossenen Gerichtshoheit des neuen Herzogs gesehen werden darf, ebenso wenig wie solche einer allgemeinen Obervogtei über Kirchengut. Und sie hat gezeigt, daß das neue Herzogtum noch keine territoriale Geschlossenheit aufweist, daß sich darin eine Reihe von reichsunmittelbaren bzw. allodialen Grafschaften und dynastischen Bezirken befunden hat, deren Inhaber (im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts auch »*principes terre*« genannt!) ihre Gerichtsrechte nicht vom Herzog ableiteten. Dazu gehören auch die Hochstiftsherrschaften. Auch von einer allgemeinen Obervogtei über die Klöster des Landes ist keine Rede (um 1156 hatten die Babenberger in der Mark über kaum mehr als 5 bis 6 Klöster die Vogtei inne). Wir sehen heute in dem Gerichtsartikel eine Forderung, ein Programm für die Zukunft, eine Handhabe zu seiner Durchsetzung, die nun verfolgt wurde und die vor allem am herrenlosen und erblosen Eigen und an den daran haftenden Hoheitsrechten aussterbender Grafen- und Dynastengeschlechter zur Durchführung gelangten. (Wir werden hören, daß ein großer Teil der Landgerichte im 13. und 14. Jahrhundert nicht vom Landesfürsten, sondern von anderen Hochadeligen, ja selbst von großen Ministerialengeschlechtern zu Lehen gingen, die diese selbst zu Eigen besaßen.) Endlich darf man vielleicht in dem Gerichtsartikel auch die Anerkennung einer Art Appellationshoheit des Herzogs sehen.

Zweifellos war jetzt die Möglichkeit gegeben, neben die bisher schon besessene militärische Obergewalt des Markgrafen im »Prinzipatsbezirk« auch gerichtliche und finanzielle Hoheit, eine institutionelle Verwaltungshoheit über den ganzen herzoglichen Gewaltsprenkel auszudehnen. Dem Anspruch nach erstreckt sich das »*regimen ducatus*« auch auf die außerhalb der alten Mark gelegenen reichsunmittelbaren bzw. reichslehenbaren hochadeligen Herrschaften. Besonders sei noch betont, daß eine Reihe von kleineren hochfreien Leuten, mehr aber noch von bisherigen Ministerialen gräflicher oder hochadeliger Herren, ja selbst von herzoglich-bayrischen oder sogar von Reichs-Ministerialen, jetzt auch als herzoglich-österreichische Ministerialen auftreten; solche Doppelministerialität läßt sich in Österreich in der zweiten Hälfte des 12. und bis ins 14. Jahrhundert vielfach nachweisen.

38) Für das Folgende die vorstehend genannten Arbeiten; ferner jene von O. H. STOWASSER u. K. LECHNER (wie Anm. 6 u. 7), die zuerst eine neue Schau einleiteten. Zum Gerichtsartikel noch besonders: E. SCHRADER, Zur Gerichtsbestimmung des Priv. Minus., ZRG. GA. 69, 1952; TH. MAYER, Die Würzburger Herzogsurkunde von 1168 und das österreichische Privilegium Minus, Entstehung und verfassungsrechtl. Bedeutung. In: Festschr. F. Steinbach, 1960, der sich auch mit H. FICHTEAU auseinandersetzt; endlich Arbeiten von H. MITTEIS, Lehensrecht und Staatsgewalt, 1936, Neudruck 1958; Der Staat des hohen Mittelalters, 1940, 4. Aufl. 1955, 8. (unveränd.) Auflage 1968, und seine Besprechung von O. BRUNNER, Land und Herrschaft. In: HZ 163, 1941, S. 255-281, 471-489. - Hier darf auch eine neuere Arbeit noch genannt werden (ohne in allem mit ihr übereinzustimmen): H. C. FAUSSNER, Herzog und Reichsgut im bairisch-österreichischen Rechtsgebiet im 12. Jahrhundert (ZRG.GA. 85, 1968, S. 1-58).

Noch abschließend die Frage nach dem Verhältnis Mark – Land – Herzogtum – Territorium! Die der Mark eigentümlichen, aus der Grenz- und Rodungslage gegebenen Hoheitsrechte – wenn man will, kann man von »Markverfassung« sprechen (allerdings in einem anderen Sinn als es von H. Brunner gebraucht wurde!) – werden auch auf die außerhalb der Mark liegenden reichsunmittelbaren Hoheitsbezirke ausgedehnt; damit auch der Verband gleichen und gemeinsamen Rechtes, der für einen adeligen Personenkreis und dessen Herrschaften in der Mark galt, das »Land«. (»Mark ist werdendes Land«! O. Brunner) Hand in Hand geht damit die Ausbildung der Herrschaft, der Gebietshoheit, des »dominium«, der »ditio« (wie sie besonders in der Steiermark genannt wird!), die nun in der Zusammenfassung verschiedener Besitz- und Hoheitsrechte auf einen geschlossenen Bezirk fixiert wird. Herrschaft und Land bilden die Grundlage für das Herzogtum, das nun deutlich auch die flächenmäßige Komponente zur Erscheinung bringt, das Wesen des Raumes und der Grenze deutlich macht! Die herzogliche Gewalt ist mit dem Land verbunden. Die Umwandlung des jüngeren Stammesherzogtums in ein Territorialherzogtum setzt ein. Österreich ist noch nicht das auf Allodial- und Lehensherrschaften aufgebaute »jüngere Herzogtum« (wie es 1180 in Erscheinung tritt für die Steiermark, für Bayern und Sachsen-Wittenberg); aber Österreich bildet (ähnlich wie andere übergräfliche, herzogartige Neubildungen im Reich, die sich von den großen alten Stammesherzogtümern abspalteten) den Übergang vom älteren Personenverbands-Herzogtum zum eigentlichen jüngeren Territorial-Herzogtum (Th. Mayer). Doch zum Unterschied von manchen anderen solchen Gebilden weist das österreichische Herzogtum eine Stete und Dauer auf, weil es auf der Grundlage eines »Landes« im engeren Sinne entstanden war; das Landesfürstentum und die Landeshoheit treten in Erscheinung. Aber es gibt hier noch weiterhin reichsunmittelbare Grafen und hochadelige Gerichtsherren (zum Unterschied von der Steiermark, in der die landesfürstliche Gewalt viel früher das ganze Land umfaßte und nur mehr ein hochfreies Geschlecht überlebte). Wir werden nicht sagen dürfen, daß die Übung der richterlichen Gewalt dieser Herren schon an den Willen des Herzogs gebunden war! Doch auch für diese Leute gilt sehr bald das Amtsrecht des Herzogs und das Landrecht von Österreich. Viele von diesen im österreichischen Herzogtum bestehenden Grafschafts- und Herrschaftsbezirken werden am Ende des 12. und im 13. Jahrhundert als erbenloses Gut vom Herzog eingezogen bzw. fallen an das Land. Das Amtsrecht des Herzogs im herzoglichen Gewaltsprengel (Landfriedensbezirk) und das österreichische Landrecht werden immer mehr gebietlich ausgedehnt und hoheitlich (institutionell) intensiviert. Das »Land« als Rechtseinheit und das Herzogtum als Summe aller in der Hand des Herzogs, des *dux Austriae*, vereinigten Hoheitsgebiete und Hoheitsrechte werden immer mehr zur Dekung gebracht, bis ein wirklicher »Flächenstaat«, ein Territorium, vorliegt.

Noch im Jahre 1156 wiederholt der erste Herzog (»*dux Austriae*«) den Ausdruck seines Vaters vom »*principatus terre*« und spricht vom »*ducatu Austriae*«; 1176 aber

ist die Rede von seinen »*principes terre*«.39) Sein Sohn, Herzog Leopold V., kann 1183 sowohl von den »*principes nostri*« als den »*homines et ministeriales nostri*« sprechen.40) Und wenn dieser Leopold V. um 1180 ein Schreiben an »*fideles sui per terram suam constituti*« und die »*universitas vestra*« richtet,41) zeugt dies deutlicher als alles andere von der Einheit des herzoglichen Gewaltsprenghels über hochadelige Leute und von ihrem Rechtsverband als Glieder der Landesgemeinde. Unmittelbar nach dem Tode dieses Leopold aber ist die Rede von der »*monarchia Austriae*«.42) Die noch weiterhin bestehenden fremden Hoheitsrechte liegen, wie noch am Anfang des 15. Jahrhunderts formuliert wird, »im« Land (und Herzogtum), aber sie gehören nicht »zum« Land (und Herzogtum).43) Es gilt für die Zukunft, auch sie aufzusaugen und dem Lande einzuverleiben. Land und Territorium sind fertig, wenn ausschließlich das Landrecht Österreichs auch für Bereiche gilt, die nicht zu Lehen vom Herzog gehen.44) Diese Ausbildung von Territorium und Landeshoheit setzt ein mit der Einführung eines obersten Adelsgerichtes im Lande – das spätere »Landtaiding«, die »Landschranne« im 13. Jahrhundert –, das schon am Ende des 13. und besonders im 14. Jahrhundert durch das Hofgericht eingeeengt wird. Der Abschluß erfolgt mit der Ausbildung der Landstände im 14. Jahrhundert; letztes Kennzeichen der Landeshoheit ist das Besteuerungsrecht über alle landsässigen Herrschaften im 15. bzw. 16. Jahrhundert.

### III

Leopold V. hat durch die Gewinnung des Herzogtums Steiermark (1192) seine Machtstellung bedeutend verstärkt. Die Steiermark ist entstanden als Mark des Herzogtums Kärnten (»*marchia Carentana*« um 970 genannt!).45) Gegenüber der Meinung

39) BUB I Nr. 25, S. 35; UB. des Landes ob der Enns I, S. 348 f., Nr. 123; BUB IV, Nr. 846; STOWASSER, Land und Herzog, 1925, S. 20–22.

40) BUB I, Nr. 63, S. 84.

41) Ebda., Nr. 55.

42) UBOD E I, p. 693, Nr. 221.

43) Nach Landtagsliste von ca. 1415: TRAUTTMANSDORF, Beitrag zur NÖ. Landesgeschichte, 1904; vgl. dazu STOWASSER, Land und Herzog, S. 53. Ein Verzeichnis österr. Stände aus dem späten 14. Jh. in Hs. 15281 der Wr. Nationalbibliothek. Für die Steiermark gibt es ein Verzeichnis der Landstände von 1422: PIRCHEGGER, Geschichte der Steiermark, II., 1931, S. 529 ff., und eines der Herren und Ritter von 1400–1410 (A. MELL, Grundriß der Verf.- u. Verw.-Gesch., wie Anm. 45, S. 299). Für Kärnten: F. v. KRONES, Beiträge z. Kde. steiermärk. Geschichtsquellen 4, 235 ff.

44) Vgl. dazu auch die Arbeiten von E. KLEBEL, Die historischen Individualitäten der österr. Länder. In: Mitteil. d. O. Ö. Landesarchivs 5, 1957, S. 74–85; und »Rechts- und Verfassungsgeschichte« (wie Anm. 5, bes. S. 88 ff. und Anm. 51a). Über die Beziehungen des Lehensrechtes zum Territorialstaat s. u. S. 436 ff.).

45) An allgemeiner Literatur seien genannt: H. PIRCHEGGER, Geschichte der Steiermark,



steirischer Historiker vertrete ich die Ansicht, daß es auch in dieser Mark Grafschaften gab. Marchfutter-Nennungen in obersteirischen Grafschaftsgebieten und gelegentliche Bezeichnungen solcher Gebiete als »Mark« schon in der Mitte des 11. Jahrhunderts sprechen dafür; so z. B. 1058 in der Grafschaft Pütten.<sup>46)</sup> Der Kern des werdenden Landes ist das Gebiet im mittleren Murbecken mit dem Zentrum der Hengistburg (wahrscheinlich Wildon!), vermutlich die Grafschaft der karantanischen Markgrafen. Das waren bis 1035 die Eppensteiner, zugleich auch Herzoge von Kärnten, die auch die Grafschaft um Judenburg innehatten.<sup>46a)</sup> Nach ihnen kamen die Grafen von Wels-Lambach, die – ähnlich wie in der Ostmark – im Gefolge König Heinrichs III. besondere Verdienste hatten im Vortragen der Markgrenze gegen die Ungarn nach Osten (um 1042/43). Ihnen folgten bald nach 1050 die Otakare aus dem Traungau (mit dem Sitz auf der Burg Steyr) als Markgrafen. Ähnlich wie die Babenberger in Österreich waren sie zunächst keineswegs besonders besitzmächtig. Aber sie gewannen noch im 11. Jahrhundert die Herrschaft über die Grafschaften im Ennstal und um Leoben. Als aber 1122 die Eppensteiner ausstarben, da gingen die Grafschaften Judenburg und Mürztal gleichfalls in die Hände der Traungauer über. Die Mark selbst scheint damals vom Herzogtum Kärnten zum Herzogtum Bayern gekommen zu sein. Wie die Ostmark, so ist auch die Steiermark in ihren rechtlichen Einrichtungen von der Wehr- und Grenzlage einerseits, von der starken Rodungs- und Kolonisationstätigkeit andererseits geprägt. Hatte diese in kleinen Anfängen bereits im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts in der westlichen Steiermark eingesetzt und in der Mitte des Jahrhunderts über die Mur nach Osten gegriffen, so setzt im 12. Jahrhundert eine große systematische Rodungstätigkeit in der engeren Mark und den obersteirischen Grafschaftsgebieten ein.<sup>47)</sup>

Entsprechend der später einsetzenden Rodungsarbeit und der organisierten Grenz-

3 Bde. (1. u. 2. Bd. in 2. Aufl. 1936, 1942, 3. Bd. 1934); A. MELL, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark, 2 Bde. 1919; F. POSCH, Die Entstehung des steirischen Landesfürstentums. In: MIÖG 59, 1951; F. PIRCHEGGER, Landesfürst und Adel in Steiermark während des MA, 3 Bde. (= Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, Bde. 12, 13, 16, 1951–1958); F. POSCH, Siedlungsgeschichte der Oststeiermark (MIÖG Erg.-Bd. 13, 1943); H. PIRCHEGGER, Die Untersteiermark in der Geschichte ihrer Herrschaften (Buchreihe der Südostdeutschen Komm. X, 1962).

46) MG DDHIV., Nr. 45. In obersteirischen Grafschaften, die in »Carinthia« liegen, ist Marchfutter nachgewiesen. Vgl. K. LECHNER, Die territoriale Entwicklung von Mark und Herzogtum Österreich. In: Unsere Heimat 24, 1953, S. 37 f., 42 f.; (über das Gebiet von Pütten ebda., S. 52 ff.). Zögernd und unentschieden auch H. PIRCHEGGER in Zs. d. Histor. Ver. f. Stmk. 1947, bes. S. 5 ff., 36 ff.; DERS. Erläut. z. hist. Atlas I/1, 197 f. und II/1, 1940.

46a) K. KLAAR, Die Herrschaft der Eppensteiner in Kärnten (= Archiv f. vaterl. Gesch. u. Topogr. 61), 1966; W. WEGENER, Genealogische Tafeln z. mitteleuropäischen Geschichte, 1962–69, S. 108 ff., T 6 (F. Tyroller).

47) F. POSCH, Siedlungsgeschichte der Oststeiermark (wie Anm. 45, S. 385–679).

wehr sind auch jene Einrichtungen in der Steiermark etwas später anzusetzen als in der Ostmark: Burgwerk findet sich auch dort, ebenso das bäuerliche Zinslehen, das Burgrecht und das Bergrecht (um 1170); nicht aber die überwiegende Form des Angerdorfes mit einem ritterlichen Wehrbau, sondern Dörfer verschiedener Form mit einem Dorfmeister oder sogenannte »Schützenlehen«. <sup>48)</sup> Es ist eine Wehrverfassung, die erst gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts ausgebildet wurde, also um ein halbes Jahrhundert jünger ist als jene der Ostmark. Auch die lückenlose Ausbreitung des Dorfgerichtes als die eigentlich niedere Gerichtsbarkeit mit Geldbußen ist in der Steiermark nicht eingetreten. Burgfriedensgerichte, die keine Blutgerichtsbarkeit haben, und grundherrliche Gerichte sind etwas anderes. In der Steiermark gibt auch das Landgericht durchaus nicht die ganze Bußengerichtsbarkeit an das Dorfgericht oder an Immunitäten ab. <sup>49)</sup>

Aber bald übertrifft die Steiermark in der Ausbildung der Landesherrschaft die Ostmark. Unter dem Markgrafen Leopold und besonders unter Otakar III. (1129 bis 1164) fällt ein Großteil gräflichen und hochadeligen Besitzes an die Markgrafen: das riesige Eppensteiner Erbe 1122, das Besitztum Graf Waldos von Rein, wo bald die erste Zisterze Österreichs entstand; 1147/48 der Besitz des kinderlosen Spanheimers Bernhard von Marburg, 1158 das große Gebiet der Grafen von Formbach-Pitten zu beiden Seiten des Semmering und des Wechsels, so daß hier die Piesting (wohl schon Mitte des 11. Jahrhunderts gewonnen) für die Zukunft (bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts) die Nordgrenze der Steiermark gegen Österreich blieb. Was in Österreich erst an der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts geschah, der *Anfall gräflicher und hochadeliger Güter und Rechte an den Landesherrn*, erfolgt in der Steiermark um mehr als ein halbes Jahrhundert früher. Auch kleinere hochfreie Geschlechter starben um diese Zeit aus oder wurden, teils durch Übertragung von Lehen und Ämtern, teils durch Verheiratung mit Ministerialentöchtern, in die Ministerialität herabgedrückt, die allerdings dadurch in der Steiermark von ganz großer Bedeutung wurde! <sup>50)</sup> Endlich aber gewann der Markgraf mit dem Anfall dieser gräflichen und hochadeligen Gebiete auch die Vogtei über die Klostergründungen dieser Herren: über das Reichskloster Göss, die Klöster St. Lambrecht, Rein, Seckau; der Markgraf selbst hatte Kloster Vorau, das Hospital auf dem Semmering und die Kartause Seitz gegründet. So hatten sich die Traungauer tatsächlich bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine fast lückenlose *Vogtei* -

48) A. DOPSCH, Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark (Österr. Urbare I/2) 1910, Einleitung, SS. CLV und XCV f. (besonders im Osten und Südosten um Radkersburg-Luttenberg, Eibiswald, Marburg, Fürstenfeld nachgewiesen; von Dopsch nicht mit Unrecht als »ältester Typ der sogenannten Militärgrenze« bezeichnet.)

49) H. BALTL, Die Gerichtsverfassung Steiermarks, vorwiegend im MA. In: AÖG 118, 1951.

50) F. POSCH, a. a. O. und ders., Die Entstehung des steir. Landesfürstentums. In: MIÖG 59, 1951 - wenn hier auch manches zu verallgemeinert erscheint.

Herlichkeit über die Landesklöster gesichert – mit Ausnahme jener über das Benediktinerstift Admont.<sup>51)</sup> Noch am Ende des 12. Jahrhunderts starben weitere hochfreie Geschlechter aus, so daß nur ein einziges dieser Geschlechter, die Grafen (so seit 1237!) von Pfannberg (eines Stammes mit den Herren von Peggau), über die Mitte des 14. Jahrhunderts existierte. E. Klebel spricht (mit H. Pirchegger) Pfannberg als ursprüngliche Reichsgrafschaft an.<sup>52)</sup> Aber die steirischen Markgrafen erlangten im 12. Jahrhundert auch – und zwar als erste Fürsten des Reiches – das Bergregal für ihr Hoheitsgebiet, später auch das Juden- und Münz-Regal sowie das Maut- und Marktregal.<sup>52)</sup> In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts setzen auch die Gründungen von landesfürstlichen Städten und Märkten ein, die dann im 13. Jahrhundert stark vermehrt wurden. Im Vergleich zu Österreich übertreffen diese landesfürstlichen Städte in der Steiermark die grundherrlichen Städte weit. Und der Markgraf gewann so auch eine Gerichtsgewalt über den hohen Adel des Landes durch ein adeliges Landesgericht; als Landtaiding und Landschranne ist es freilich erst im späten 13. Jahrhundert nachweisbar. Ebenso ist das steirische Landrecht erst um diese Zeit direkt genannt, wenn es sich auch schon im späten 12. Jahrhundert gebildet hat. (Ein steirisches Landrechtsbuch aus dem Ende des 14. Jahrhunderts ist erhalten.) Aber die Gebietshoheit (*»ditio«*) und das Landesfürstentum (der *»princeps«*!) sind um 1160 deutlich in Erscheinung getreten, desgleichen die *»terra Styria«*.<sup>53)</sup> Der Abschluß dieser Entwicklung geschah im Jahre 1180, als die Mark zum Herzogtum erhoben wurde; die land- und lehensrechtliche Bindung an Bayern ist aufgehoben. Die Steiermark ist das erste Territorialherzogtum im Reich (mit Bayern und Sachsen-Wittenberg) – der *»ducatus Styria«*, die *»terra ducis Styrensis«*.<sup>54)</sup> Das Moment der Fläche ist deutlich! Ein neues Herzogswappen, das zum Landeswappen

51) H. PIRCHEGGER, Beiträge zur älteren Besitz- und Rechtsgeschichte steirischer Klöster. In: Zs. d. Hist. Ver. f. Stmk., 38., 1947, S. 5–23.

51a) E. KLEBEL, Territorialstaat und Lehen. In: Vorträge und Forschungen V, 1960, S. 208.

52) H. APPELT, Friedrich Barbarossa und die Landesherrschaft der Traungauer. In: Festschrift für Karl Eder, 1959, S. 305–20.

53) 1160: *terra nostra, omne ditionis ac potestatis iudicium*; 1163: *quocumque nostre ditionis atque regiminis*; 1165: *in marchia mee dicionis*; 1166: *in provincia nostre ditionis*; 1179: *regio cui principamur*; 1175: *ministerialis principis de Styra* (Stmk. UB I, S. 395 f., 446, 453, 539, 569); 1186: *terra nostre ditionis* (BUB I, Nr. 65). Noch 1207 spricht Herzog Leopold VI. von seiner *marchia nostre dicionis* (ebda., I, Nr. 154). Und 1212 heißt es vom Herzog: *per dominum ducem, aduocatum et principem totius terre* (Stmk. UB II, S. 185). Vgl. für die ganze Entwicklung des 12. und 13. Jh. neben den Anm. 45 genannten Arbeiten noch H. PIRCHEGGER, Der steirische Landesfürst und sein Territorium. In: Zs. d. hist. Ver. f. Stmk. 23, 1927, S. 46 ff. und DERS., Bayern, Österreich und der Traungau, ZBLG 13, 1941/42.

54) Eine »Erhebungs«-Urkunde gibt es nicht; die österr. Klosterannalen sprechen zum Jahr 1180 von dem *nomen* und der *dignitas ducis*, die dem Markgrafen verliehen wurden (MG SS IX, p. 541, 46, 85). 1182 ist die Rede vom *dux Styrensis*, 1186 vom *dux Stirie* bzw. dem *ducatus Stirie* (BUB I. Nr. 61 u. 65).

wird, ist nachgewiesen.<sup>55)</sup> Es gibt zwar am Südrande der Steiermark, von Kärnten hereinreichend, noch die reichsunmittelbaren Geschlechter der Grafen von Heunburg und der im 15. Jahrhundert zur Ausbildung eines Fürstentums drängenden Grafen von Sanegg-Cilli. Aber es gibt im Lande keine selbständigen alten Grafschaften und keine fremdfürstlichen Lehen. Der Eigen- und Lehensbesitz des neuen Herzogs ist groß und geschlossen. Alle anderen Herrschaftsinhaber sind »landsässig«. Im Erbvertrag des Jahres 1186 (Georgenberger Vertrag) wird der Anfall des steirischen Herzogtums an den österreichischen Herzog festgelegt.<sup>56)</sup> Die beiden Länder sollen fortan unter e i n e m Fürsten regiert werden! Zugleich werden die außerordentlichen Rechte der steirischen Ministerialen (*»iura«* und *»mos ministerialium«*) und der Klöster, die unter der Vogtei des steirischen Herzogs stehen, festgelegt. Und im gleichen Jahr ist die Rede von den *»ministeriales Styrenses«*.<sup>57)</sup> Die steirischen Ministerialen, unter denen eine Reihe von mächtigen und bedeutenden Geschlechtern von ursprünglich hochfreier Herkunft war (z. B. die Wildonier, Pettauer, Stubenberger etc.), wurden nicht mit Unrecht »die Träger des steirischen Landesbewußtseins« genannt. 1192 aber tritt mit dem Tode des letzten Traungauers die Vereinigung der Steiermark mit dem Herzogtum Österreich ein.

Herzog Leopold V. vereinigt mit Österreich in Personalunion die Steiermark. Sein Sohn Leopold VI. (später wird er »der Glorreiche« genannt!), wohl der bedeutendste unter den babenbergischen Regenten, ist entscheidend für die praktischpolitische Durchsetzung seiner Landesherrschaft. In seiner Regierungszeit (1198 bis 1230) starben die meisten jener hochfreien Grafen und Herren in Österreich aus, diese *»principes terrae«*, die n e b e n dem Herzog noch über Grafschaften und Hoheitsgebiete im Lande verfügten. Auf deren e r b e n l o s e s E i g e n im Herzogtum (*»praedia in termino ducatus nostri sita«*) erhob er amtsrechtlichen Anspruch (*»secundum institutiones legum iure succedentes«*), z. B. nach dem Aussterben der Grafen von Hohenburg-Wildberg vor 1210.<sup>58)</sup> Mit deren Rechten übernimmt der Herzog auch ihr Wappen, den Bindenschild (1230 statt des Reichsadlers zuerst nachgewiesen); er wird zum Wappen des Herzogtums und des Hauses Österreich und – zum österreichischen Staatswappen!<sup>59)</sup> Die wenigen Hochfreien und Grafen, besonders jene von Hardegg und von Schaunberg und die Herren von Schleunz (in der Steiermark waren es nur

55) A. ANTHONY R. v. SIEGENFELD, Das Landeswappen der Steiermark (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, III. Bd.), 1900; BUB III. Bd.: Die Siegel der Babenberger (O. v. MITIS-F. GALL), 1954; H. APPELT, Die Entstehung des steiermärkischen Landeswappens. In: Festschrift Schütz 1955, S. 235–45.

56) SCHWIND-DOPSCH, Ausgewählte Urk. Nr. 13; BUB I, Nr. 65 und 66.

57) Ebda.

58) BUB I, Nr. 170.

59) K. LECHNER, Wappen und Farben des Gaues ND. (Schriftreihe »Niederdonau«, Heft 68–70), o. J. (1942).

mehr die Pfannberger) behalten zwar ihre Stellung zum deutschen König und Reich bei, die ersteren stehen auch noch lange in der Reichsmatrikel. Aber sie erscheinen bald auf den Landtagen des Herzogs, sie gehören zur Landesgemeinde, sind »Landleute«. Sie sitzen »im Lande«, und das österreichische Landrecht gilt bald auch für ihre Herrschaften.<sup>60)</sup> Übrigens haben sie meist neben ihren Reichslehen und hochfreien Herrschaften auch Lehen vom Landesfürsten. Die auswärtigen weltlichen Reichsfürsten, die in Österreich auf ihren Herrschaften eigenständige Hoheits- und Gerichtsrechte üben (Bayern, Brandenburg, Görz), geben ihre Reichslehen meist bald an österreichische Landleute als Afterlehen weiter. Die Ministerialen aber gewinnen immer mehr an Bedeutung; es sind manche darunter, die von hochfreier Herkunft waren. Sind sie um 1100 noch »*ministeriales marchionis*« genannt worden, so sind sie 1212 (freilich um mehr als ein Vierteljahrhundert später als in der Steiermark!) »*ministeriales Austriae*«.<sup>61)</sup>

Der Herzog baut seine Stellung weiter aus. Aber weder Leopold VI. noch seinem Sohn Friedrich II. gelang es trotz aller Bemühungen, für ihr Herzogtum ein Landesbistum zu erreichen. Österreich blieb auch weiterhin unter bischöflich passauischer Diözesangewalt;<sup>62)</sup> Steiermark im großen und ganzen zwar unter jener von Salzburg, aber es darf doch bemerkt werden, daß Erzbischof Eberhard II. von Salzburg an dem 1140/42 gegründeten Chorherrnstift Seckau im Jahre 1218 ein Bistum errichtete, das freilich zunächst nur einen ganz kleinen Sprengel umfaßte, aber immerhin als ein Bistum im Lande angesehen werden durfte. Die Gefahren, denen Friedrich II. das Land in seinen schweren Gegensätzen zu Kaiser und Reich, zu auswärtigen Mächten, vor allem aber zu den Hochstiften und Klöstern und besonders zu den österreichischen und steirischen Ministerialen aussetzte – dabei wurden die beiden Herzogtümer 1236/37 an das Reich genommen und die landesfürstlichen Städte, voran Wien, zu Reichsstädten –, konnte er abwenden und seine Herzogtümer retten; ja, er konnte sogar im bayrischen Innviertel Fuß fassen. Aber mit ihm ging 1246 in den Grenzkämpfen mit Ungarn der letzte männliche Sprosse jenes Herrschergeschlechtes dahin, das vor mehr als 270 Jahren als Markgrafen, als Grenzwächter, Erschließler und Organisatoren dieses südostdeutschen Kolonisationslandes angetreten war. Die ununterbrochene Kette der Regenten aus einem Hause durch fast drei Jahrhunderte, getragen und gestützt von der Reichsgewalt, ist nicht der letzte Grund dafür, daß dieses Grenzland in der »*regio Ostarrichi*« (so 996!)<sup>63)</sup> eines der ersten Fürstentümer und Territorien im

60) S. o. die Arbeiten v. O. BRUNNER, K. LECHNER und O. STOWASSER.

61) FRA II/4, Nr. 116 (1108); A. v. MEILLER, Babenberger Regesten 14/19, 20/52; vgl. auch Anm. 27. BUB I, Nr. 184, S. 254 (1212).

62) H. KRABBO, Die Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche in Österreich. (AöG, Bd. 93, 1904, S. 1–40); H. v. SRBIK, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters (Forschungen zur inneren Geschichte Österr., Bd. I, 1904, Neudruck 1938); J. WODKA, Kirche in Österreich, 1959, S. 90.

63) MG DDO III, Nr. 232; A. LHOTSKY, Ostarrîchi, 1947.

Reiche wurde, dessen Markgrafen und Herzoge auf dem Wege zur Ausbildung ihrer Landesherrschaft im Reiche vorangingen.

#### IV

Die Regierungszeit des mährischen Markgrafen und böhmischen Königs O t t o k a r P r z e m y s l, der ab 1251 die Landesherrschaft in Österreich und bald auch in der Steiermark angetreten hatte, ist in ihrer verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Auswirkung eine bedeutsame und geradlinige Fortsetzung jener der letzten Babenberger. So sehr er in den Gegensätzen zu den Ministerialen seinem Vorgänger Friedrich durchaus ähnlich war (wir kennen schwerste und willkürliche Eingriffe in ihre Stellung!), so sehr förderte er die niederen Adeligen, die Städte und Märkte und die kirchlichen Institutionen. Ottokar hat große Bedeutung für die Verwaltungsorganisation der von ihm beherrschten Länder (abgesehen von seinem böhmisch-mährischen Reich) – seit 1251 das Herzogtum Österreich (1264 erscheint dafür der Name »*Austria inferior*«<sup>63a)</sup> samt dem im Westen anschließenden (um 1240 zu Österreich gekommenen) Traungau, seit 1260 die Steiermark, seit 1269 das Herzogtum Kärnten und große Teile von Krain –, entscheidend damit für die Ausbildung der Flächeneinheitlichkeit! Wahrscheinlich schon um 1254 hat er einen wichtigen Landfrieden (übrigens in deutscher Sprache!) erlassen. Er trifft Bestimmungen gegen die Fehde, gegen die landschädlichen Leute, gegen die Muntmannen, über Burgenbau und Burgenbrechen. Vor allem werden darin 4 L a n d r i c h t e r genannt, also 4 Landgerichtssprengel geschaffen (übrigens die Grundlage für die spätere Viertelsteilung des Landes Niederösterreich!). Alle in einem solchen Landgericht Sitzenden (Dienstmannen, Ritter, Knechte) müssen zum Landtaiding kommen. Der Landrichter soll nur über Leib und Gut der herzoglichen oder dienstmännischen Ritter und Knechte richten, das Gericht über die Dienstmannen ist ausdrücklich dem Herzog vorbehalten<sup>64)</sup> (aus ihrem Kreise wird auch ein landesherrlicher Rat von 12 Herren gebildet). Hier sind die Ansätze zu einem obersten Landesgericht gegeben, das Gerichtsbarkeit über den Adel und dessen liegendes Gut, Eigen und Lehen übt – das oberste Landtaiding, die »Landschranne«, die entscheidend ist für die Ausbildung des Landes und Territoriums! (Auch in der Steiermark ist die Landschranne in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachgewiesen.) Im ottokarischen Landfrieden, der »von des Landes Gewohnheit« spricht, aber auch Einflüsse von Böhmen her verrät, kommen deutlich die zwei Komponenten

63a) UB OdE III, Nr. 344, S. 321.

64) MG Leges IV, Constitutiones et acta II, 1896, Nr. 440, p. 604 sqq. Dort zu 1256–61 datiert. Hermann von Niederaltaich spricht zum Jahr 1254 von Landfrieden in Böhmen, Mähren und Österreich.

zutage: die Flächenstaatlichkeit (die 4 Landgerichtsbezirke) und der Personenverband, die »lantleute«, die Landschaft (Grafen, Freie, Dienstmannen und Ritter). Von einer Gerichtshoheit über Grafen ist im Landfrieden nichts gesagt. Aber daß es im 13. Jahrhundert Grafen in Österreich gab, bezeugt uns das österreichische Landrecht (mit einem babenbergischen Kern, vermehrt in der ottokarischen Zeit und in der heute vorliegenden Fassung aus dem Ende des 13. Jahrhunderts).<sup>65)</sup> Sie werden als des Herzogs »Hausgenossen« bezeichnet und sehr fein unterschieden, daß falls der Landesherr solche angreifen will, ihm niemand außer den eigenen Leuten in seinem Herrschaftsgebiet helfen soll; wenn er aber von einem »Hausgenossen« (Standesgenossen!) angegriffen wird, sollen ihm »alle, die im Lande sind« (d. i. die Landschaft) helfen, »das Land und seine Grenzen zu wahren«! Ein landesfürstliches Güterverzeichnis für Österreich, später auch für Steiermark, wird angelegt, und das alte babenbergische ergänzt, wobei besonders die seit 1246 vom hohen Adel entfremdeten landesfürstlichen Besitzungen und Rechte wieder gesichert werden.<sup>66)</sup> Dazu gehört auch die Brechung der in den letzten 20 Jahren widerrechtlich errichteten Burgen. Freilich gibt Ottokar auch große Herrschaftsgebiete im nördlichen Niederösterreich an ergebene böhmische Adelige, was später zu politischen Schwierigkeiten an der Landesgrenze führen wird.<sup>67)</sup> Es handelt sich dabei meist um reichsunmittelbare Grafschafts- und Hochgerichtsbezirke, über die Ottokar frei verfügt. Böhmisches Einfluß verraten dabei die Bezeichnungen »*provincia*« und »*rector provinciae*«, oder auch »*supan*«, statt des in Österreich üblichen »*comitatus*«, »*comicia*«, »*districtus*« etc. Das Bestreben, dieses nördliche Grenzland Österreichs zu Böhmen zu ziehen, ist deutlich. Verfassungs- bzw. standesgeschichtlich interessant ist es, wenn Ottokar bei der Übertragung einer solchen Reichsgrafschaft an einen böhmischen Adligen in der Belehnungsurkunde anführt, daß dieser »seine Herkunft von freien und edlen Vorfahren herleitet und daher Grafschaften und Hoheitsrechte, wenn sie ihm übertragen werden, haben und besitzen dürfe« (1260).<sup>68)</sup> Ungefähr um die gleiche Zeit (1266/67) wird für einen österreichischen Ministerialen festgestellt: Es sei *commune ius Austrie ab antiquis temporibus observatum*, daß er nicht »*capax*« von Gütern (mit Hochgerichtsrechten) sei, die man

65) SCHWIND-DOPSCH, Ausgewählte Urk. Nr. 34 und 50; K. H. GANAHL, Versuch einer Geschichte des österr. Landrechtes im 13. Jh. In: MIÖG. Erg.-Bd. 13, 1935; dazu Verf. in HZ 156, 1937, S. 568–72.

66) A. DOPSCH, Die landesfürstlichen Urbare N. Ö. und O. Ö. aus dem 13. und 14. Jh. (= Österr. Urbare, I/1, Landesfürstliche Urbare), 1904; 1/2 für die Steiermark, 1906. Dagegen O. BRUNNER, Das Archiv d. niederöst. Kammer und des Vizedoms in Österreich unter der Enns und seine Bedeutung für die Landesgeschichte. In: Jb. f. Ldkde. v. N. Ö. 29, 1948, S. 144–166, bes. 145 f.; s. u. S. 417 u. 430 f.

67) Vgl. K. LECHNER, Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte des Waldviertels. In: Das Waldviertel, Bd. VII/2, 1937, S. 110–120 (hinkünftig zitiert: Lechner, Waldviertel).

68) Königin Margarete und Herzogin Gertrude bestätigen das in zwei eigenen Urkunden: BUB II, Nr. 459, 461; vgl. LECHNER, Grafschaft Raabs. In: Jb. f. Ldkde. v. N. Ö. 1928, S. 94 f.

»vreyz aygen« nennt und nur Leuten freier Herkunft zugehören.<sup>69)</sup> »capax« bedeutet aber in diesem Zusammenhang »erwerbsfähig«, nicht »besitzfähig«! Denn daß eine Reihe von österreichischen Ministerialen um die gleiche Zeit im Besitz von solchen alten Hoheitsgebieten, als »freies Eigen« (frei von fremder Gerichtsbarkeit), sind, deren gräfliche Inhaber ca. 30–40 Jahre vorher ausgestorben waren, läßt sich erweisen. (Z. B. für die Pottendorfer, die Maissauer, Kuenringer etc.)

Die widerrechtliche Anszichung der reichslehenbaren österreichischen Herzogtümer und Länder bringt den Gegensatz zum neu gewählten König Rudolf von Habsburg, der für Ottokar mit dem Verlust von Land und Leben endet (1278 Schlacht bei Dürnkrut).<sup>70)</sup> Jetzt werden diese Länder in die Verwaltung des Reiches genommen, die Ministerialen werden zu Reichsministerialen, die landesfürstlichen Städte wieder zu Reichsstädten; beide erhalten besondere Freiheiten. (Daß die Städte bzw. deren Erbbürger und das hervorragendste Ministerialengeschlecht der Kuenringer in dem Entscheidungskampf bis zuletzt zu Ottokar hielten, sei nur nebenbei bemerkt!). Die nördlich der Donau bzw. an der böhmischen Grenze gelegenen Grafschaften und Hochgerichtsbezirke kamen in die Hände von Reichsständen und Hochadeligen, die hier jedoch bald einwurzelten. Schon 1282 bzw. 1283 werden die Länder Österreich und Steiermark den Söhnen Rudolfs bzw. seinem älteren Sohn Albrecht allein zu Lehen vom Reich gegeben. Sie sollten zugleich die sicherste Grundlage, die Hausmacht für ein habsburgisches Königtum im deutschen Südosten bilden (Kärnten ging noch eigene Wege bis 1335). Wenn dies nur vorübergehend gelang, so um so mehr die Sicherung und der Ausbau der bereits auf starken Besitz- und Hoheitsrechten beruhenden landesherrlichen und fürstlichen Stellung in den genannten Herzogtümern. Noch zur Zeit ihrer Verwaltung durch das Reich wurde die vortreffliche wirtschaftliche und gerichtliche Organisation Ottokars nach dem Vorbild der weiter fortgeschrittenen Verwaltung im habsburgischen Südwesten weiter ausgebaut; das gilt besonders für ein exaktes Steuersystem. Eine genaue Besitzrevision, besonders für die Güter nördlich der Donau, wurde vorgenommen und das landesfürstliche Urbar neu redigiert. (Ich konnte dieses aus inneren Gründen zum Jahr 1282 setzen, gegen Dopsch, der diese Redaktion zu 1295 setzte.)<sup>71)</sup> Das Landrecht wurde überarbeitet und ergänzt. Mit der Revindikation des Reichsgutes verband der König die Sicherung der Reichslehen (durch Fürstenspruch 1281, neu bestätigt 1288) und der Kirchenlehen für die zukünftigen Landesherrn.<sup>72)</sup> Schon 1276 und wieder 1281 wird

69) FRA II/31, Nr. 267; vgl. dazu LECHNER (wie Anm. 67, S. 142 f.).

70) Noch immer gilt als Standardwerk für das Folgende: O. REDLICH, Rudolf von Habsburg, 1903.

71) S. Anm. 66; dazu LECHNER (wie Anm. 68), S. 99 f.

72) Vor seiner Abreise aus Österreich (1281, Juni) hat König Rudolf die Sicherung der babenbergischen Länder für sein Haus durchgesetzt und seinen Sohn Albrecht zum »vicarius



den österreichischen Ländern ein Landfrieden gegeben.<sup>73)</sup> (Darüber ausführlich später; s. u. S. 429 f.) König Rudolf bestätigte (1279) auch den Rechtsspruch des Landtaidings («*placitum generale*»), daß die Vogtei über jedes Klostergut beim erbenlosen Ausgang der Stifterfamilie an den Landesherrn («*princeps terre*») übergehen soll.<sup>74)</sup> Wir kommen auf die Frage Vogtei noch zu sprechen.

Seit 1282 ist das Geschick dieser Länder untrennbar mit der habsburgischen Herrschaft verbunden.<sup>75)</sup> Im ersten Friedensvertrag zwischen Rudolf und Ottokar vom Jahre 1276 war letzterem als Pfand für die anlässlich der geplanten Doppelheirat der Kinder beider Fürsten versprochene Mitgift von 40 000 Mark Einkünfte von jährlich 4000 Mark im nördlichen Niederösterreich versetzt worden, wobei die Städte Krems und Stein ausgenommen waren.<sup>76)</sup> Die Vereinbarung wurde infolge neuerlicher Gegensätze nur teilweise durchgeführt und im Jahr darauf stillschweigend fallen gelassen.<sup>77)</sup> Auch die im gleichen Jahr an Herzog Heinrich von Niederbayern erfolgte Verpfändung Oberösterreichs als Sicherstellung der Mitgift seiner Tochter wurde 1279 wieder rückgängig gemacht.<sup>78)</sup> Umgekehrt mußte 1278 Wenzel, der Sohn Ottokars, bzw. seine Mutter als Ersatz für die Kriegskosten die Markgrafschaft Mähren auf fünf

generalis«, zu seinem »Verweser und Pfleger« über Österreich und Steier bestellt. Vgl. O. REDLICH, Regesten Rudolf v. Habsburg (J. Böhmer - O. Redlich, Regesta imperii VI), 1898, Nr. 1289, 1740b, 1743, 1746, 1747, 2162 (Bestätigung des Fürstenspruches, 1288), 2168. - Schon November 1277 wurden die Söhne Rudolfs mit den Lehen der Passauer Kirche belehnt, die König Rudolf als Rechtsnachfolger der Babenberger vorher der Passauer Kirche heimgegeben hat (SCHWIND-DOPSCH, Nr. 56, mit ungenügendem Kopfrege); Böhmer-Redlich, Regg. 892, 893. Die entsprechende Urkunde Rudolfs: Mon. Boica 28/b, S. 409 ff. Ähnliche Urkunden stellten der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Freising und Regensburg aus (Böhmer-Redlich, Regg. Nr. 788, 791, 828, 879, 880), und noch im Jahr 1279 der Bischof von Bamberg (Reg. 1141).

73) SCHWIND-DOPSCH, Nr. 52 und Nr. 63.

Hier schon sei - auch für das Folgende - auf den Aufsatz von A. GERLICH, Studien zur Landfriedenspolitik König Rudolfs von Habsburg (= Jahresgabe 1963 des Inst. f. geschichtl. Landeskunde der Univ. Mainz) verwiesen, dessen Abschnitt »Österreich« in wenig veränderter Form auch in den Bll. dt. LG, 99, 1963, unter dem Titel »Landfrieden und Landrecht in Österreich 1276-1281«, S. 82-102, erschienen ist.

74) SCHWIND-DOPSCH Nr. 59; MG Const. 3, Nr. 259.

Das »*placitum generale*«, in dem dieser Spruch gefällt wurde - und zwar in Gegenwart und mit Zustimmung der *principes, comites, nobiles et aliorum nostrorum fidelium* - ist weder das »Hoftaiding« (wie SCHWIND-DOPSCH), noch das »Königsgericht« (wie A. GERLICH, a. a. O. S. 24 bzw. 92), sondern das Oberste Landtaiding.

75) Für die Folgezeit ist auch immer noch die Darstellung bei M. VANCSA, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, II. Bd., 1927, 1. u. 2. Kapitel, heranzuziehen.

76) Regesten Kg. Rudolfs, a. a. O. Nr. 623.

77) Ebda, Reg. Nr. 656a, 753, 860.

78) Ebda., Reg. 598a und 1091a. Nur Neuburg am Inn und die Städte Freistadt und Mauthausen behält der Bayer (bis 1283).

Jahre an Rudolf überlassen, der zu ihrer Verwaltung auch österreichische Ministerialen heranzog.<sup>79)</sup> Wir kommen auf die Frage der Pfandschaften später zurück.

## V

Wenn wir uns nun den besonderen verfassungsrechtlichen Zuständen des 14. Jahrhunderts zuwenden, so möchte ich das unter dem Titel »Durchsetzung und Sicherung der Territorialhoheit« tun. Denn, ich wiederhole, das Territorium ist in Österreich und Steiermark politisch und machtmäßig im 13. Jahrhundert ausgebildet! Wir sagten bereits: aus der Mark wurde das »Land« als personaler Rechtsverband, aber Hand in Hand damit, zum Teil vorher, hat sich eine Gebietshoheit, ein *Dominium*, eine »*ditio terrae*«, ja ein Prinzipat des Markgrafen gebildet. Beides zusammen bildete die Grundlage für das Herzogtum. Mit Erfolg haben die letzten Babenberger und Ottokar Przemysl diesen Weg beschritten. Aber, wie immer wieder betont werden muß, noch gab es in Österreich (nicht mehr in der Steiermark!) reichslehenbare und fremdfürstliche Lehensherrschaften im Lande, mit Gerichtshoheit und anderen Hoheitsrechten ausgestattet, und es gab desgleichen hochstiftliche Herrschaften. Die Aufgabe, auch diese Gebiete der Landeshoheit des österreichisch-steirischen Herzogs zu unterwerfen, war den Habsburgern vom Ende des 13. bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts gestellt. Es ist der Übergang von der »Landesherrschaft« zur »Landeshoheit«. (Heinrich Mitteis sprach einmal vom Zwischenzustand zwischen »Landesherrschaft« und »Landeshoheit«).<sup>80)</sup>

Ein Wort über die Quellen zur Territorial- und Verfassungsgeschichte des 14. Jahrhunderts. Sie fließen gegenüber dem 13. Jahrhundert reichlicher, aber sie sind auch weniger überschaubar. Was die Urkunden anlangt, so muß gesagt werden: Das Land Niederösterreich besitzt kein landschaftliches Urkundenbuch, sondern für fast jedes der vielen Klöster im Lande (es sind um 1400 20 Klöster, nicht gerechnet die Bettelordensklöster und Ritterordensniederlassungen) ein institutionelles Urkundenbuch bzw. ein Traditionsbuch (meist erschienen in der Reihe der von der Histor. Kom-

79) Ebda. Reg. 1022, 1023, 1026a; vgl. LECHNER, Waldviertel, S. 120.

80) H. MITTEIS hat schon in seinem großen Werk »Lehnrecht und Staatsgewalt« (1933), 1959, S. 280 ff., die Unterscheidung von Landesherrschaft und Landeshoheit betont, allerdings dabei einen Gegensatz zwischen patrimonialen und privatrechtlichen Herrschaftselementen gegenüber öffentlicher, staatlicher Gewalt sehen wollen. Die Stufung »Gebietsherrschaft«, »Landesherrschaft«, »Landeshoheit« wird auch fortlaufend in dem späteren Werk »Der Staat des hohen Mittelalters«, 8. unveränderte Auflage 1968, deutlich (2. B. S. 130, 157 f., 427 ff.). Endlich auch in MITTEIS, Deutsche Rechtsgeschichte (neubearbeitet von H. Lieberich, 5. Aufl.), S. 148 ff., bes. 154.

mission der Österr. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen »*Fontes rerum Austriacarum*«, 2. Abteilung); sie gehen gewöhnlich bis 1400, gelegentlich bis 1450 herauf. Die Steiermark besitzt ein landschaftliches Urkundenbuch bis 1260 (3 Bde.), das jetzt fortgesetzt wird, Oberösterreich ein solches bis ca. 1400 (hgg. vom Museum Francisco Carolinum bzw. vom Oberösterr. Landesarchiv, 11/3 Bde.) und Kärnten ein solches bis 1335 (Mon. hist. ducatus Carinthiae, 9 Bde.). Wir haben für diese Länder die urkundlichen Beilagen zu den Monographien über die österreichischen Herzoge des 14. und 15. Jahrhunderts von dem oberösterreichischen Historiker und Chorherren Franz Kurz aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Für alle Länder gelten die Regesten E. Birks in dem achtbändigen Werk von E. M. Fst. v. Lichnowsky »Geschichte des Hauses Habsburg« (1836–1844). Wir haben ferner die Regesta imperii VI/I für Rudolf von Habsburg (1273–91; neu bearbeitet von O. Redlich, 1898) und die Regesta Habsburgica II für Albrecht I (1281–88) und III für Friedrich d. Schönen (1314–1330, bearb. von L. Groß 1922). Hierher gehören auch die Regesten der Urkunden Rudolfs IV. in dem alten Werk von A. Huber (Gesch. des Herzogs Rudolf IV, 1865) und bei F. Kürschner (Archiv f. österr. Gesch. 49, 1872). Auch die »Ausgewählten Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Ma« von E. Schwind und A. Dopsch seien nicht vergessen (1895). Ebenso seien noch die Urkunden- und Regestenwerke von J. Chmel erwähnt.

Anders ist es mit den erzählenden Quellen. Es gibt klarerweise keine österreichische Gesamtstaatshistoriographie, aber wir haben gerade für die österreichischen Länder (Österreich-Steiermark-Kärnten) eine Reihe von Werken, die (wie A. Lhotsky mit Recht bemerkt)<sup>81)</sup> »auf historiographischem Gebiet das Ansehnlichste im ganzen deutschen Sprachbereiche« darstellen, und dazu vornehmlich in deutscher Sprache. Vor allem aber kommt darin bereits deutlich die Bedeutung der Länder und Territorien und die Stellung ihrer Fürsten zum Ausdruck! Schon am Ende des 13. Jahrhunderts hat der Wiener Bürger Jans Enikel in seinem »Fürstenbuch« eine Art Landesgeschichte und in dem sogenannten (auf ältere Quellen zurückgehenden, aber mit Enikel in Zusammenhang stehenden) »Landbuch für Österreich und Steier« eine Art historische Topographie und eine Entwicklungsgeschichte des österreichischen und steirischen landesfürstlichen Besitztums gegeben (freilich mit der deutlichen, nicht immer beachteten Tendenz, diese Besitzungen bzw. ihren Erwerb in möglichst frühe Zeiten zurückzuführen!).<sup>82)</sup> Aber bezeichnend ist es, daß hier eine sehr genaue Angabe der Grenzen (des »Gemärkes«) des Landes gegeben wird! Ungleich höher zu stellen

81) Für das Folgende ist stets heranzuziehen das hervorragende Werk von A. LHOTSKY, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs (MIÖG, Erg.-Bd. 19), 1963, S. 259 ff., im besonderen S. 280. Vgl. auch den Abschnitt »Quellen« in der Einleitung zum 2. Bd. der »Geschichte Nieder- und Oberösterreichs« von M. VANCSA, 1927.

82) Beide Werke gedruckt in MG Dtsche. Chron. 3, 590 ff., 706 ff. (mit Einleitung von J. LAMPEL, S. 698 ff.).

ist die Fürsten- und Landesgeschichte des steirischen Reimchronisten, den wir jetzt als den Liechtensteinschen Gefolgsmann Otacher oûz der Geul kennen. Es ist im besonderen auch eine Geschichte des landsässigen Adels, wobei – entsprechend der rechtsgeschichtlichen Entwicklung dieser Zeit – der niedere Dienstadel besonders herausgestellt wird.<sup>83)</sup> Wir haben weiter zu nennen die Geschichte des Hauses Habsburg des Johannes von Viktring, Abt der Kärntner Zisterze Viktring, die zweifellos von Herzog Albrecht II. selbst angeregt wurde und bereits dem Anfall Kärntens (1335) gerecht wird.<sup>84)</sup> Und es ist vor allem jene österreichische Landeschronik (bekannter als »Chronik von den 95 Herrschaften«) von dem Hofkaplan Herzog Albrechts III., Leopold Steinreuter, eine Art Geschichte des Landes (93 Herrschaften sind einer fiktiven und fabelhaften Herrscherreihe gewidmet),<sup>85)</sup> wobei sich die mystisch-mysteriösen Vorstellungen Rudolfs IV. mit seinem politischen Geltungs- und Machtstreben verbinden; aber es spricht vieles dafür, daß diese Vorgeschichte des Landes von Albrecht III. selbst redigiert oder zumindest gelenkt wurde. Jedenfalls hat das österreichische Landesfürstentum in dieser Zeit seinen geschichtlichen Sinn deutlich gezeigt.<sup>86)</sup> In die Zeit Albrechts III. weist auch noch die Spruchdichtung des Kärntners Heinrich der Teichner, der eine Reihe von landesgeschichtlichen Geschehnissen und besonders die steigende Bedeutung der Stände behandelt.<sup>87)</sup> Daß die »Cronica Austrie« des Thomas Ebendorfer von Haselbach (geschrieben nach der Mitte des 15. Jahrhunderts) auch noch für das 14. und die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts herangezogen werden darf, ist selbstverständlich.<sup>88)</sup> Über den sog. Seifried Helbling vgl. u. S. 421.

An rechtlichen Handschriften, die für unser Thema von Bedeutung sind (sie sind mit wenigen Ausnahmen entweder nur in Bruchstücken oder völlig ungenügend ediert) seien zuerst die österreichischen landesfürstlichen Lehenbücher genannt, die uns von 1380 (Albrecht III. 1380–1394) an erhalten sind.<sup>89)</sup> Sie sind meist geographisch oder nach ständischen Gesichtspunkten angeordnet, öfter auch nach dem Einlauf; sie verzeichnen zum Teil nur die Lehensgüter und Lehensleute, geben zum Teil aber auch vollinhaltlich Lehenbriefe und Lehenreverse wieder.<sup>90)</sup> Wir kennen

83) MG Dtsche. Chron. 5, 1890, ed. J. SEEMÜLLER; dazu M. LOEHR in: MIÖG 51, 1937.

84) »Liber certarum historiarum«, ed. F. SCHNEIDER in: MG SS rer Germ 1909/10.

85) Ausgabe von J. SEEMÜLLER in: MG Dtsch. Chron. 6, 1909; den richtigen Verfasser hat erst K. J. HEILIG erwiesen; MIÖG 47, 1933. Vgl. dazu A. LHOTSKY, (wie Anm. 81), S. 312 ff.

86) Ebda., S. 311.

87) Herausgegeben von H. NIEWÖHNER in »Deutsche Texte des MA«, 44, 3 Bde., 1953 ff.

88) Jetzt nach vielen scharfsinnigen Vorarbeiten hg. von A. LHOTSKY, MG SS rer. Germ., NS. Bd. XIII, 1967. Dazu A. LHOTSKY, Thomas Ebendorfer, ein österr. Geschichtsschreiber, Theologe und Diplomat des 15. Jh. (= Schriften der Monumenta Germaniae histor. 15), 1957.

89) Dieses für die ob. öst. Betreffe gedruckt: UB des Landes ob der Enns, 10. Bd., 1333–39, S. 713 ff. Die Lehenbücher Albrechts V. und Ladislaus' durch J. CHMEL, Notizenblatt der Wr. Akad. 1858/59 und 1854.

90) Eine Übersicht über die Lehenbücher bei A. LHOTSKY, a. a. O., 78 ff., nach W. LIPPERT,

auch Lehenbücher oder zumindest Auszüge daraus für einige gräfliche und hochadelige, aber auch für größere Ministerialen-Familien, die in die zweite Hälfte des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts zu setzen sind (für die Schaunberger und Maidburg-Hardegger; für die Maissauer, Capeller, Kuenringer, Wallseer, Ebersdorfer, Streun und Puchheimer).<sup>91)</sup> Auch von einigen österreichischen und bayrischen Klöstern, die Aktivlehen ausgeben, sind Lehenbücher aus dem 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts erhalten (etwa von Niederaltaich, Tegernsee, St. Emmeram, oder von Melk, St. Pölten Seckau, St. Paul in Kärnten etc.); desgleichen von bayrischen Hochstiften (Bamberg, Regensburg, Freising, Passau, Salzburg). Daß die Lehenbriefe allmählich nur mehr stereotyp wiederholt werden, ohne auf Veränderungen Rücksicht zu nehmen, ist bekannt. Von Urbaren sind die unter den ersten Habsburgern neu redigierten, aber im Kern um ein halbes Jahrhundert älteren landesfürstlichen Urbare von Österreich und Steiermark zu nennen. O. Brunner hat gezeigt, daß sie nicht das gesamte landesfürstliche Kammergut, sondern nur jenes des Hubmeisteramtes verzeichnen.<sup>92)</sup> Dazu kommen Klosterurbare aus der zweiten Hälfte des 13. und dem 14. Jahrhundert (zum Teil ediert)<sup>93)</sup>, ebenso Urbare von adeligen Herrschaften, ja Grafschaftsurbare aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (Grafschaften Hardegg, Litschau). Besonders wichtig sind die Urbare des Hochstiftes Passau und von Freising aus dem 13. und 14. Jahrhundert.<sup>94)</sup> Die Urbare gehen im 14. Jahrhundert bereits in die Form der Grundbücher über, wofür die Beeinflussung durch die im 14. Jahrhundert aufkommenden städtischen Grundbücher wichtig ist (»Eisenbuch« der Stadt Wien, Stadtbuch von Waidhofen an der Thaya).<sup>95)</sup> Aus der Zeit Friedrichs des Schönen stammt ein Rechnungsbuch der öster-

Die deutschen Lehenbücher, 1903. Das älteste landesfürstliche innerösterreichische Lehenbuch (ungedruckt) ist von 1424/25 (im HHStArchiv Wien). Zu der Entwicklung der Schriftlichkeit im Lehenwesen, vgl. O. H. STOWASSER, *MIÖG* 35, 1914/15, S. 698 ff. und E. KLEBEL (wie Anm. 138), S. 198 f., 201 ff.

91) Vgl. K. LECHNER, *Waldviertel VII/2*, S. 247 f.; K. GUTKAS, *Anzeiger der Österr. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl.* 1964.

92) Siehe Anm. 66. – Dazu das Urbar der Gfn. v. Görz.

93) In der von der Akad. d. Wiss. hg. III. Reihe der »Österr. Urbare« (Göttweig und die ob. öst. Klosterurbare, Seckau, Gurk; eine Übersicht bei A. LHOTSKY, a. a. O. 102 f.); ferner K. KASER in *Sitz.-Ber. der Wr. Akad.* 161, 1909, S. 161 ff. und A. Starzer in *Mitt. d. Archivs f. NÖ.*, 2., 1909, S. 189 f. Hinweise auf (ungenügende) Drucke von einigen Urbaren bei Vancsa (Anm. 81) und Gutkas (Anm. 91). Wertvoll das »Gesamtverzeichnis der steirischen Urbare, urbairalen Aufzeichnungen und Grundbücher der Steiermark« (Veröffentl. d. steierm. Landesarchivs, Bd. III/1), 1967.

94) Erstere mustergültig ediert von A. MAIDHOF, 3 Bde., 1933 ff.; letztere von J. ZAHN in: *FRA II/36*, 1871).

95) Über das »Eisenbuch«, verordnet 1322, begonnen um 1350, vgl. O. H. STOWASSER in: *MIÖG Erg.-Bd.* 10, 1928, und H. DEMELIUS in: *Jb. d. Ver. f. Gesch. der Stadt Wien*, 14, 1958. Das Stadtbuch von Waidhofen/Thaya, hg. von O. H. STOWASSER in: *Jb. f. Ldkde. v. NÖ.* 15/16, 1916/17.) Vgl. dazu A. LHOTSKY a. a. O., S. 86 ff. und P. REHME, *Stadtbücher des MA.*

reichischen Herzöge, das wertvollste Einblicke in die Abrechnungen mit den landesfürstlichen Beamten, nicht zuletzt mit den Mautnern und mit den Bestand- und Pfandinhabern gibt (HHStA. Wien, Hs. 38). Weitere Rationarien schließen sich an. Über die Kanzlei der letzten Babenberger hat H. v. Fichtenau gehandelt, über jene der ersten Habsburger J. Luntz und L. Groß, über Kanzleibücher des 14. Jahrhunderts O. H. Stowasser.<sup>96)</sup> Für die Steiermark sind wir über das Urkundenwesen der Traungauer unterrichtet.<sup>97)</sup> Für unseren Zeitabschnitt ist das Pfandregister Herzog Friedrichs für die Zeit von 1308–1314 besonders wichtig; desgleichen ein solches Albrechts II.<sup>98)</sup> Hervorgehoben sei auch das für das herzogliche Hofgericht und die adeligen Herrschaften wichtige »Fronbuch« der österreichischen Herzöge von 1386–1397, d. h. also die Aufzeichnungen über die gerichtliche Beschlagnahme von verschuldeten adeligen Gütern.<sup>99)</sup> Die sogenannten Weistümer oder Banntaidinge, also die Aufzeichnungen des bäuerlichen Gewohnheitsrechtes, ihrer Rechte und Pflichten gegenüber ihren Herren, reichen in ihren schriftlichen Überlieferungen zum Gutteil noch in das 14. Jahrhundert zurück.<sup>100)</sup> Die älteren Stadtrechte Wiens und einiger niederösterreichischer Städte sind veröffentlicht.<sup>101)</sup> Über das »Landrecht« und seine Überlieferung s. o. S. 398 f. und 411.

Fragen wir zunächst nach der Stellung der österreichischen Herzogtümer zum Reich. König Rudolf behielt sie zu eigenen Händen; sie waren Reichsland, die Landes-

(= Leipziger Rechtswissenschaftliche Studien 21, 1927), wo auch Stadtbücher von österr. Städten verzeichnet sind.

96) H. v. FICHTENAU, Die Kanzlei der letzten Babenberger. In: *MIÖG* 56, 1948; I. LUNTZ und L. GROSS, Urkunden und Kanzlei der Grafen von Habsburg und Herzöge von Österreich von 1273–1298. In: *MIÖG* 37, 1916; O. H. STOWASSER, Die österreichischen Kanzleibücher, vornehmlich des 14. Jh. und das Aufkommen der Kanzleivermerke. In: *MIÖG* 35, 1915; DERS., Die Kanzleivermerke auf den Urkunden der österr. Landesfürsten von ihrem Aufkommen bis zum Jahre 1437. In: *MIÖG* 38, 1920. Vgl. auch A. WRETSCHKO, Das österr. Marschallsamt, 1897.

97) O. WONISCH in: *Zs. d. Hist. Ver. f. Steiermark*, 22, 1926.

98) Das erste gedruckt von J. CHMEL in *A. f. Kde. österr. Geschichtsquellen* II Bd., 1849, S. 511 ff; das zweite in Hs. bl. 6 (BÖHM Nr. 15) des HHStArchiv Wien.

99) HHStArchiv Hs. 48 (W 18). Ein ungenügender Auszug bei J. E. SCHLAGER, Wiener Skizzen aus dem Mittelalter II. Bd., 1856, S. 65–158, bes. S. 84 ff.

100) Weistümer sind von der Österr. Akad. d. Wiss. herausgegeben: Niederösterreich, von G. WINTER, 4 Bde., 1886–1913; für Oberösterreich von J. NÖSSLBÖCK u. a. 4 Bde., 1939–1960, für Steiermark und Kärnten Bde. VI (1881, hg. v. F. BISCHOFF und A. SCHÖNBACH) und X (1913, von A. MELL und E. von MÜLLER).

101) Das älteste erhaltene österr. Stadtrecht ist für Enns (1212), jenes für Wien vom Jahre 1221; verloren gegangen ist eines (oder zwei) von der Wende des 12. und 13. Jh. Ein Privileg mit nur wenigen Rechtsbestimmungen ist für die Stadt St. Pölten vom bischöflich-passauischen Stadtherrn von 1159 ausgestellt. Eine moderne Edition liegt für die Städte Krems und Stein vor (O. BRUNNER, *FRA* III/1, 1953). Die Ausgaben von Stadtrechten und Literatur darüber siehe bei O. LHOTSKY, *Quellenkunde*, S. 84 f.

ministerialen wurden zu Reichsministerialen, die landesfürstlichen Städte zu Reichsstädten. Eine Reihe von Belehnungen erfolgen an österreichische Ministerialen – die nun als »Landherren« bezeichnet werden (so zuerst 1281)<sup>102)</sup> –, von Burgen, Blutgerichten (*»custodia patibuli«* heißt es dabei),<sup>103)</sup> von Hochgerichtsbezirken und Städten. Es sind Belehnungen vom Reich. So heißt es etwa: »auf so lange, bis der König den Belehnten anweist, es von seinen Söhnen, den Herzogen zu Lehen zu empfangen«, z. B. 1286 in der Bestätigung der lange vor 1282 erfolgten Belehnung des Burggrafen von Nürnberg mit dem Reichslehen Seefeld (dem Mittelpunkt der später sogenannten »Brandenburger Lehen«!); das aber ist nie geschehen, sondern Seefeld wurde immer wieder als Reichslehen bestätigt.<sup>104)</sup> Eine Reihe von alten Reichsgrafschaften im Lande Österreich werden teils neu ausgegeben (z. B. Hardegg und Litschau), aber – und das ist bedeutsam! – meist mit der Auflage, sie an österreichische Ministerialen zu Lehen weiterzugeben; teils werden sie an die *»terra Austrie«* abgetreten (Grafschaft Raabs), wurden also Zugehör zum Herzogtum;<sup>105)</sup> teils endlich wurden sie an österreichische Ministerialen verpfändet (Grafschaft Pernegg-Drosendorf, nachdem die Nichte des letzten Babenbergers und ihr zweiter Gemahl, Graf Hermann von Heunburg, auf alle ihre erblichen Ansprüche verzichtet hatten, wofür ihnen Burgen, Städte, Gerichte u. a. in der Steiermark um 6000 Mark Silber verpfändet wurden).<sup>106)</sup> Diese Verpfändungen, die König Rudolf vornahm (1279 heißt es z. B. »weil der königliche Fiscus kein Geld zu Händen parat hat«),<sup>107)</sup> geschahen später mit Zustimmung eines Beirates, den er seinem Sohn Albrecht als Landesverweser zur Seite gesetzt hatte (des »geschworenen Rates«). 1281 genehmigen diese *»consilarii Austrie«* die Verpfändung von Gefällen (an den Landschreiber) für Schulden durch König Rudolf.<sup>108)</sup>

102) Zuerst im Landfrieden von 1281 (SCHWIND/DOPSCH Nr. 63); s. u. S. 429.

103) REDLICH, Regg. Rudolfs a. a. O. Nr. 945; So zuerst schon 1278 für das Landgericht Hadersdorf/Kamp; vgl. auch Erläuterungen z. Hist. Atlas der Alpenländer I/2/1, S. 157.

104) REDLICH, Reg. Nr. 2034. Die Belehnung ist bereits »lange vor« 1282 (vielleicht schon Ende der 70-er Jahre) erfolgt; die Formulierung, daß die Söhne Rudolfs an Stelle des Reiches als Lehensherrn erscheinen, deutet auf Beurkundung zwischen 1282 XII 27 und 1283 VI 1); vgl. K. LECHNER, Zur Geschichte der Brandenburger Lehen. In: Jb. f. Ldkde. v. NÖ., 24, 1931, S. 262.

105) Die Belege dafür bei K. LECHNER, Waldviertel, S. 120–125, und: Die Grafschaft Raabs. In: Jb. f. Ldkde. v. NÖ. 1928/II, S. 97 ff.

106) BUB II, Nr. 466 (v. J. 1279).

107) *»quia fiscus regalis paratam ad manus pecuniam non habebit«*: BUB II. Bd., Nr. 466, S. 335 (in der Urkunde Graf Ulrichs von Heunburg und seiner Frau Agnes, worin sie auf Gebietsansprüche gegenüber König Rudolf verzichteten, der ihnen neben Zusicherung von 6000 Mark Silber – mit der genannten Begründung – bedeutende Güter und Einkünfte verpfändet). Mit einer ähnlichen Begründung (*quia pecuniam ad manus non habuimus*) verpfändet König Rudolf Einkünfte im gleichen Jahr (Redlich, a. a. O., Reg. Nr. 1076).

108) SCHWIND-DOPSCH, a. a. O., Urk. Nr. 61.

Dieser Albrecht I. war ein entschiedener Vertreter der Landesherrlichkeit und ging vor allem gegen die Landherren (Dienstherren) vor, darunter besonders gegen solche, die diesem Beirat angehört hatten.<sup>109)</sup> Er ersetzte diesen durch 4 Räte («die Heimlichen»), darunter zwei Angehörige von Geschlechtern, die aus den Vorlanden mit den Habsburgern nach dem Südosten gekommen waren (die Wallseer und die Landenberger!). Andere solche Geschlechter kamen bald hinzu (die Ellerbach, Rosenharts, Wehinger). 1292 und 1295 erhoben sich die alteingesessenen Adelligen gegen diese Benachteiligung, gegen die Anziehung der Steuerschraube etc. – allen voran in Österreich die Kuenringer und Sonnberger, in Oberösterreich die Sumerauer, in der Steiermark die Stubenberger und Wildonier (der steirische Reimchronist berichtet darüber!). An auswärtigen Mächten und Reichsfürsten aber standen Böhmen, Salzburg, Bayern und von bayrischen Grafen der Inhaber der Reichsgrafschaft Litschau, der Graf von Hirschberg, gegen Albrecht. Aber der Herzog blieb Sieger, der Aufstand brach rasch zusammen. Eine Reihe von Burgen wurde zerstört bzw. mußte geschleift werden. Es ist bezeichnend, wie der Herzog den Erfolg für seine Landes- und Territorialherrschaft nützte! Der Kuenringer – er mußte einen Lehens- und Treueid ablegen, der im besonderen auch gegen den deutschen König Adolf von Nassau gerichtet war – verlor einen alten großen Hoheitsbezirk dieses einst hochfreien Geschlechtes, den »*districtus Witrensis*« (Weitra!) an der böhmischen Grenze, der nun endgültig an das Landesfürstentum gekommen war; er verlor weiter die großen Gerichtsherrschaften Spitz und Wolfstein in der Wachau, die er vom bayrischen Herzogtum zu Lehen hatte, ein sogenanntes »*feudum extra curtem*«, wobei er einen Revers gegen diesen »fremden Herrn« ausstellen mußte.<sup>110)</sup> Freilich als später der Friede mit Bayern wiederhergestellt war, da blieb die herzoglich-bayrische Lehenshoheit unberührt bis 1504 (s. u. S. 439 f.). Und endlich wurde der bayrische Graf Gebhard von Hirschberg i. J. 1297 gezwungen, die österreichische Reichsgrafschaft Litschau-Heidenreichstein an den österreichischen Herzog zu verkaufen (der lächerliche Preis von 250 Mark verschleiert die zwangsweise Abtretung!).<sup>111)</sup> Damit aber mußte auch der Lehensmann, der Kuenringer, auf dieses Afterlehen verzichten. So war auch dieses alte gräfliche Hoheitsgebiet zum Land gekommen! Ähnlich war es in der Steiermark; auch hier mußte Leutold von Kuenring-Dürnstein seine freieigene Burg und Herrschaft Riegersburg, in deren Besitz er durch Heirat mit den altsteirischen, ursprünglich gleichfalls hochfreien Herren von Wildon gekommen war, dem Herzog ausliefern bzw. an die Wall-

109) Vgl. G. FRIESS, Herzog Albrecht I. und die Dienstherren von Österreich (Bl. f. Ldkde. v. NÖ. 16, 1882) und A. DOPSCH, Die Bedeutung Herzog Albrechts I. v. Habsburg für die Ausbildung d. Landeshoheit (ebda., 1893); V. v. HANDEL-MAZZETTI, Die Zakking-Sumerauer. In: Jb. f. Ldkde. v. NÖ. 1912; DOBLINGER, Die Herren von Wallsee, AÖG 95, Bd., 1906.

110) G. FRIESS, Die Herren von Kuenring, 1874, Regg. Nr. 471, 472, S. LX.

111) FRA II/1, 1849, Urk. Nr. C VIII, S. 276 f.; STOWASSER, Land und Herzog, Beil. 9; LECHNER, Grafschaft Raabs, S. 102 f.



seer weiter verkaufen.<sup>112)</sup> Auch die Herren von Wildon selbst mußten nach Niederwerfung des steirischen Adelsaufstandes im Jahre 1294 ihre (ursprünglich freieigene) lehenbare Burg (Alt-)Wildon dem Herzog mit Land- und Marktgericht verkaufen.<sup>113)</sup> Nutznießer dieser Verschiebungen im Herrschaftsgefüge waren in erster Linie die Wallseer in Österreich und Steiermark. Noch sei bemerkt, daß das letzte alte (seit Anfang des 12. Jahrhunderts nachweisbare) hochfreie Geschlecht in Österreich, die Herren von Schleunz (Burgschleinitz bei Eggenburg), Ende des 13. Jahrhunderts ausstarben. Der Herzog erwirbt die ritterlichen Vasallen dieses Geschlechtes, die an das »Land Österreich« gegeben werden und gleich darauf das Kirchenpatronat (Herrschaft und Pfarre decken sich!).<sup>114)</sup> Ritterliche Mannschaft und die Kirchenlehen waren, wie immer wieder zu belegen ist, die dem Herzog und Landesherrn besonders wichtigen Pertinenzen solcher gräflicher und hochfreier Herrschaften!<sup>115)</sup> Wie schon die letzten Babenberger den Anspruch auf Hoheitsgebiete und Hoheitsrechte von Grafen und hochadeligen Herren erhoben hatten, so jetzt auf alles Lehensgut eines ohne Erben verstorbenen Vasallen, das sein Lehensherr ein Jahr lang genossen hatte.<sup>116)</sup>

Zwei Bemerkungen seien mir zum Schluß dieser Periode gestattet: Die Zeiten Ottokars, Rudolfs und Albrechts zeigen besonders deutlich den engen Zusammenhang zwischen politischer und Landes- bzw. Herrschaftsgeschichte. Das wird im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Erringung der deutschen Königskrone unter Albrecht und unter seinem Sohn Friedrich noch deutlicher, hier besonders, wie die Landesmittel für dieses Ziel eingesetzt werden. Und ein zweites: In der Beschreibung des Adelsaufstandes, in den Gedichten des »Kleinen Lucidarius«, des sogenannten Seifried Helbling, aus dem Ende des 13. Jahrhunderts (1282/83–99) wird geschildert, wie die Aufständischen den Herzog absetzen und das Land in vier Markgrafschaften teilen wollen; dabei werden die Gebiete genau umschrieben mit ihren Haupt Herrschaften und den Hauptstädten. Jenes, das das nordwestliche Landesviertel (Waldviertel), das oberösterreichische Machland und die Riedmark von der Donau bis zur böhmischen Grenze umfaßt, ist eindeutig das Herrschaftsgebiet des bedeutendsten unter den Aufständischen, des Kuenringers.<sup>116a)</sup> Der Flächencharakter des Landes, seine Gliederung und Abgrenzung ist deutlich!

112) G. FRIESS, Die Herren von Kuenring, a. a. O., Reg. 471, 472. Im Jahre 1299 verkauft Leutold von Kuenring die Burg Riegersburg mit allem Zugehör an Ulrich von Wallsee (ebda., Reg. 508), in dessen Haus sie bis 1478 blieb.

113) K. F. KUMMER in: AÖG 59, S. 304 ff. (Beil. 8, 10). 1299/1301 verkauft Leutold v. Wildon-Dürnstein auch diese steierm. Burg an Herzog Rudolf (ebda., S. 293, Beil. 1).

114) V. v. HANDEL-MAZZETTI, Die Herren von Schleunz. In: Jb. »Adler« 1913, bes. S. 77 ff.; FRA II/6, Nr. 17–23 (S. 167 ff.).

115) Vgl. dazu Beispiele bei K. LECHNER, Waldviertel, SS. 84, 95, 114, 126, 129 u. a.

116) MG Leges II, p. 472; LICHNOWSKY, Geschichte d. Hauses Habsburg, Bd. II, Reg. Nr. 222.

116a) Ausgabe von J. SEEMÜLLER, 1886.

Als nun Albrecht 1298 die deutsche Königskrone gewinnt, da ordnet er die Kräfte seines Landes seiner Reichspolitik unter; aber er macht seine Würde auch für seine Stellung als Landesfürst nutzbar. Zunächst übertrug Albrecht die Herzogtümer Österreich, Steiermark (*»principatus sive ducatus Austriae et Styriae«*), Krain, Windische Mark und Portenau (*»dominia«*) seinen Söhnen in Form der Gesamtbelehnung.<sup>117)</sup> Als er aber bald darauf für seinen ältesten Sohn Rudolf die Heirat mit Blanca von Valois, der Schwester König Philipps von Frankreich, vorbereitete, da mußte er auf Verlangen Frankreichs eine Erklärung ausstellen, wonach Rudolf und dessen etwaige Kinder die Herzogtümer allein und für immer erhalten sollten, während seine Brüder darauf verzichten mußten.<sup>118)</sup> Aber Blanca starb kinderlos, Rudolf wurde König von Böhmen und starb als solcher schon 1307. Und ähnlich war es bei der Forderung König Jakobs von Aragonien für seine Tochter Elisabeth, die Braut Herzog Friedrichs des Schönen.<sup>119)</sup> Die Primogenitur-Erbfolge war in Österreich noch nicht erreicht! Die **V e r p f ä n d u n g e n u n d N e u b e l e h n u n g e n** zum Zweck der Gewinnung adeliger Leute zur Dienstleistung und Heerfahrt außer Landes, aber bereits auch für Löhne an Söldner, die nun in steigendem Maße angeworben werden (Albrecht hat noch seine Dienstmannen aufgeboten!), mehren sich nach dem Tode König Albrechts (1308); besonders als nach der kurzen Regierung Heinrichs von Luxemburg neuerlich der Kampf um die deutsche Königskrone einsetzt. Er erreicht einen Höhepunkt in den Zwistigkeiten nach der Doppelwahl Friedrichs von Österreich und Ludwigs des Bayern (1314). Nur dürfen die Verpfändungen nicht als Eigenheit Friedrichs angesehen werden (solche geschahen schon unter Rudolf und Albrecht)! Hier sei gleich bemerkt, daß es Verpfändungen mit vollem Recht auf Nutzung von Gütern und Rechten sind, deren Ertrag fast durchaus nicht von der Pfandsomme abgezogen wurde! (Wir erhalten hier besten Einblick bei der Untersuchung des berühmten Pfandregisters von 1308 bis 1314 und der Urkundenregesten König Friedrichs in den *Regesta Habsburgica*).<sup>120)</sup> Es sind nicht nur Burgen und Güter, auch Landgerichte und andere Gerichtseinkünfte, Steuern, Mauten und Zölle; auch landesfürstliche Städte werden verpfändet (schon 1280 z. B. Zwettl an die Kuenringer). Einige Beispiele für nur 9 Monate (i. J. 1316) seien angeführt: Friedrich verpfändet an Konrad von Werd für 700 Pfund die Burg Pitten samt Marchfutter in umgebenden Dörfern, mit voller Verfügungsgewalt darüber; an Ulrich von Wallsee für 400 Mark Silber und 300 Pfund die Burg Riegersburg und den Markt Feldbach (Steiermark) mit dem Recht der

117) SCHWIND-DOPSCH, a. a. O., Nr. 78.

118) VANCSA, a. a. O., II. Bd., S. 89 f.

119) Ebda., S. 98. Vgl. auch G. TURBA, Geschichte des Thronfolgerechtes in den österreichischen Ländern bis zur Pragmatischen Sanktion, 1903.

120) Wie Anm. 98 und: Regesten der Herzöge von Österreich sowie Friedrichs d. Schönen als Deutscher König von 1314–1330 (*Regesta Habsburgica*, III/1, bearb. von L. GROSS, 1922) [hinkünftig nur als »Regesten Friedrichs« zitiert].

Weiterverpfändung; dem Domkapitel und der Stadt Passau für 3000 Mark Silber die Burgen Neuburg und Wernstein am Inn; sie können auf ihnen Burggrafen einsetzen.<sup>121)</sup> Endlich wird an Pilgrim von Puchheim die Stadt Hartberg in der Steiermark samt Mauten und Zöllen, Landgericht, Marchfutter, Vogtei, Marktrecht u. a. verpfändet; als 3 Jahre später eine Zusatzpfändung erfolgt, wird ausdrücklich betont, daß die vom Gläubiger bezogenen Einkünfte aus den Pfandobjekten von der Pfandsomme nicht abgezogen werden dürfen.<sup>121a)</sup> Besondere Bedeutung gewinnen die Verpfändungen von Landgerichten, also des Blutbanns, was gleichfalls schon zur Herzogszeit Albrechts (also zwischen 1283 und 1298) einsetzte.<sup>122)</sup> Auch Vogteien werden versetzt (so 1317 die Vogtei über Lambach an Eberhard von Wallsee<sup>122a)</sup> und dabei sehr oft auf lange Zeit nicht zurückgelöst – was viel zu wenig beachtet wird! Nicht nur erfolgen solche Verpfändungen an herzogliche Ministerialen, sondern auch an Bischöfe; z. B. 1316 an den Bischof von Freising Steuereinkünfte auf Märkten und Gütern, die die österreichischen Herzöge von Freising zu Lehen tragen; darüber hinaus aber auch auf solchen, die nicht Lehensgut sind (z. B. St. Peter i. d. Au).<sup>123)</sup> Unter anderem hatte sich die bekannte Vierzigerschaft von Langenlois, eine mit besonderen Privilegien ausgestattete Weinbaugenossenschaft von 40 Lehenhäusern im landesfürstlichen Markt Langenlois, aus Eigenem von einer Verpfändung gelöst, wobei ihr versprochen wird, sie nie mehr zu verpfänden.<sup>124)</sup> Naturaleinkünfte (z. B. Weinfechungen) aber wurden auch weiterhin verpfändet!<sup>125)</sup> Die Pfandschaften werden auch den Frauen von Pfandnehmern übertragen. Dabei ist es meist so, daß die Pfandsommen bei Nichtauslösung vergrößert wurden, nicht zuletzt mit der Erklärung, daß für die Instandhaltung oder Besserung des Pfandobjektes Baugelder und andere Auslagen gemacht wurden. Auch bei Auslösung der Pfandschaft und Übertragung an

121) Regg. Friedrichs (wie Anm. 120), Nr. 409, 411, 416, 543.

121a) Ebda., Regg. Nr. 543, 861.

122) So etwa die zu den großen landesfürstlichen Festen Gars und Krumau gehörigen Landgerichte; ersteres an die Burggrafen von Gars (nach einer Urkunde vom Jahr 1371), letzteres an die Maissauer (vgl. dazu: LECHNER, Waldviertel, S. 129, 136). Als im Jahre 1318 Friedrich und seine Brüder dem Jans von Capellen für 800 ₰ 3/4 zu den schon von Vater und Großvater (1281, 1284), gleichfalls um 800 ₰ 3/4 verpfändeten Gütern im unteren Mühlviertel, noch weitere dazuschlagen, da ist vor allem das Landgericht im Machland darunter. Wieder dürfen die Einkünfte aus diesen Gütern nicht von der Pfandsomme abgezogen werden. Wenn die gesamte Pfandsomme nicht auf einmal gezahlt wird, können die Gläubiger die Pfandobjekte weiterverpfänden (Regg. Friedrichs, Nr. 683).

122a) Und zwar als Heiratsgut an Eberhards Tochter (Regg. Friedrichs, Nr. 652).

123) Regg. Friedrichs, Nr. 412. Auch hier handelt es sich um Vermehrung von Pfandgütern, die schon König Rudolf und König Albrecht versetzt haben.

124) Ebda., Nr. 1827.

125) So z. B. 1364 12 Fuder Wein von dieser Vierzigerschaft in L. (LICHNOWSKY, Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. IV, Reg. Nr. 598).

einen anderen, gewöhnlich dem Herzog genehmeren Pfandnehmer wurden die Pfandsummen erhöht.

Wie sehr in den genannten Thronkämpfen sich Reichsangelegenheiten mit landesherrlichen vermengen, zeigen Anweisungen und Pfandschaften an auswärtige Helfershelfer König Friedrichs. So muß z. B. Friedrich dem Salzburger Erzbischof im Mai 1320 als Ersatz für den beim Durchzug und Kriegslager in dessen Gebiet erlittenen Schaden 800 Mark Silber von der Judensteuer zu Wien und 400 von der Münze in Wien anweisen.<sup>126)</sup> König Johann von Böhmen stand auf Seite Ludwigs, der vertriebene König Heinrich von Böhmen und Herzog von Kärnten auf Seite Friedrichs. Eine Reihe von böhmischen und mährischen Herren verpflichtet sich gegenüber Friedrich zur Treue und Hilfeleistung, wogegen er ihnen gegen König Johann beistehen und dafür eine ihm einst von dessen Vater versprochene Pfandschaft erlangen sollte.<sup>127)</sup> Die Entwicklung ist bekannt. In den Kämpfen des Jahres 1322 wurde Friedrich von König Ludwig, sein Bruder Heinrich von König Johann von Böhmen gefangen, und 1323 müssen die österreichischen Herzoge für die Freilassung Heinrichs versprechen, die Urkunden auszuliefern, die einst die böhmischen Großen an König Albrecht über die Erbfolge (nämlich seines Sohnes Rudolf) ausgestellt haben und allen Ansprüchen auf Böhmen entsagen. Sie müssen die bisher von Böhmen an Österreich verpfändeten Städte Znaim, Kostel und Lundenburg zurückstellen und nun ihrerseits bis zur Erlegung von 9000 Mark die Stadt Laa, Burg und Stadt Weitra und etwas später (vermutlich 1328) auch Stadt Eggenburg als Pfand an Böhmen geben.<sup>128)</sup> Freilich erfolgt 1332 die Wiedereinlösung und Herausgabe der drei Pfandstädte.<sup>129)</sup> 1341 werden Waidhofen a. d. Thaya und Laa neuerlich an Böhmen verpfändet,<sup>130)</sup> 1357 die Städte Eggenburg und Laa, das Gericht zu Krems und die Maut zu Stein – diesmal zur Widerlegung der Mitgift Katharinas, der Gemahlin Herzog Rudolfs IV., der Tochter Kaiser Karls IV.<sup>131)</sup> Wir sehen, die Ansprüche auf die nördlichen Grenzgebiete seitens Böhmen werden immer wieder aufgenommen! Auch später noch erfolgen solche Verpfändungen der Herzoge an ihre Gemahlinnen bzw. deren Väter als Widerlegung der Heimsteuer (z. B. für die Gemahlin Albrechts III., Violante von Mailand, die reichslehenbare Grafschaft Weitenegg mit zwei Mauten an der Donau i. J. 1374).<sup>132)</sup>

126) Reg. Friedrichs, Nr. 952; der Herzog verpflichtet sich, jeden durch Nichteinhaltung der Termine bei den Juden erwachsenen Schaden zu tragen.

127) Ebda. Nr. 649.

128) Ebda. Nr. 1309, 1310, 1358, 1926, 1932. Dazu VANCSA, a. a. O. II, S. 96, 100.

129) LICHNOWSKY, a. a. O. III, Nr. 920.

130) Ebda., Nr. 1288.

131) Ebda., Nr. 1952, 1953, 1955, 1965; Bll. f. Ldkde. v. NÖ. 1901, S. 32, Anm. 2; FRA II/51, Nr. 565.

132) LICHNOWSKY IV, Nr. 1156; O. H. STOWASSER, Die freien Leute der Grafschaft Weitenegg (VSWG 19, 1926, S. 145 ff.).

Oft erfolgen Verpfändungen zur Deckung der Einkünfte, die gewisse herzogliche Ämter den Dienstherren bringen sollten. (Eine genaue schriftliche Rechnungslegung ergibt sich aus einem Rechnungsbuch von 1326–38.)<sup>132a)</sup> Später finden wir Fälle, daß Pfandschaften in Lehen umgewandelt wurden.

Die Verpfändungen, besonders an österreichische Ministerialen, gehen auch unter den Nachfolgern Friedrichs des Schönen weiter, meist als Unterpfand für die Begleichung von Schulden des Herzogs.<sup>133)</sup> Hier spielten die J u d e n eine große Rolle; immer mehr sind sie, als Kammerknechte des Herzogs, seine bevorzugten Geldgeber; aber desgleichen auch für den Adel, ja selbst für Klöster. Als Pfand werden den Juden Güter gesetzt, sowohl freieigene wie lehenbare, Häuser in Städten, vor allem aber auch Burgen, Blutgerichte etc. Von einer beschränkten Besitzfähigkeit der Juden war keine Rede! Sie behalten solche Pfandgüter oft jahrelang. Wie sehr aber die Herzöge diese Verhältnisse der Ausbildung ihrer Landesherrschaft und Territorialhoheit nutzbar machten, möge ein Beispiel unter vielen zeigen: der letzte des bedeutenden Ministerialengeschlechtes der Herren von Schönberg auf ihrer gleichnamigen Burg (am Kamp) mußte für eine Schuld von 900 Pfund, die durch Zinsen (jährlich 130 Pfund) und Zinseszinsen in sieben Jahren (1373–1380) auf 2300 Pfund angewachsen war, dem Wiener Juden Stoucz seine freieigene Feste Schönberg mit 900 Joch Wald und – mit Zustimmung des Herzogs – auch das von diesem lehenbare Hochgericht verpfänden. Wenn er oder seine Erben das Pfand nicht binnen vier Jahren einlösen, so fällt es als rechtes Kaufeigen an den Juden. Ein Burggraf auf der Feste Schönberg darf nur mit Zustimmung des Juden gesetzt werden und muß diesem »mit der Feste wartend sein«. Die Auslösung des Pfandes geschah vermutlich durch einen adeligen Standesgenossen, der abgefunden wurde. 1388 (ein Jahr nach dem Tod des Schönbergers) ist die freieigene Feste und Herrschaft in der Hand des Herzogs; sie geht fortan von ihm zu Lehen.<sup>134)</sup> Solche Beispiele, wonach die Herzöge auf dem Wege der Verpfändung bisher freieigener Burgen und Herrschaften an ihre jüdischen Kammerknechte in den Besitz solcher Festen und ihrer Lehensherrlichkeit darüber gekommen sind, gibt es etliche. So kann Leopold Stainreuter in seiner fabelreichen Landeschronik (s. o. S. 416) Österreich nicht mit Unrecht das Land »Judeisapta« nennen!

Haben die Herzöge durch Verpfändungen, durch Zulehengabe von landesfürstlichen Burgen und Hoheitsrechten zweifellos Einbußen an landesherrlicher Gerechtes erlitten, so zeigen uns die genannten Beispiele doch bereits deutlich auch eine

132a) HHStArchiv Wien, Hs. 38; Auszug und ungenügender Abdruck bei J. CHMEL, Österr. Geschichtsforscher, I, S. 28, II, S. 203, 418; Regesten in Regesta Habsburgica III/1 (s. Anm. 120).

133) Eine Zusammenstellung, soweit sie das Waldviertel betreffen: LECHNER, a. a. O. (Anm. 67), S. 135 ff.

134) Ausführlich behandelt mit teilweiser Wiedergabe der Urkunden bei O. H. STOWASSER in: Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien IV, 1923, S. 24 ff, und MIÖG 41, S. 145; vgl. auch LECHNER, a. a. O., S. 133 f. und 183 f.

Stärkung derselben. Sie kam von einer immer stärker ausgebauten *Burgenpolitik* und der systematischen Gewinnung von altem Eigengut, das dem Herzog zu Lehen aufgetragen werden mußte. Man darf das nicht als »Revindikation« (*Vancsa*) bezeichnen! Es geht um die Gewinnung von Lehenshoheit über freieigene Festen und Güter, und wenn es oft auch nur Teile davon waren – sei es durch erzwungenen Kauf oder erzwungene Lehennahme! Oft ist es nur die vorübergehende Bezeugung einer landesfürstlichen Oberlehensherrlichkeit, wenn es etwa um Weitergabe des betreffenden Gutes an ein Kloster ging. Aber der Herzog hatte dabei doch auch seine Schirm- und Vogteigewalt gezeigt! Es geht also das Interesse der Klöster meist Hand in Hand mit jenem des Herzogs, wenn etwa bei einem solchen Anlaß die Schleifung der benachbarten bedrohenden Burg erfolgt. Die Auftragung von freieigenen Festen zu Lehen nahm ihren Fortgang. Oft geht es um jahrelanges Bemühen des Herzogs, in den endgültigen Besitz solcher Burgen bzw. der Lehensherrlichkeit darüber zu gelangen. Ein besonders schönes Beispiel ist die Gewinnung der freieigenen Burg und Herrschaft Dürnstein nach Aussterben der kuenringischen Linie dort (1355). Erbansprüche hatten die bedeutenden Ministerialengeschlechter der Wallseer und der Maissauer. Aber der Herzog setzte alles daran, diese hochfreie, auch strategisch wichtige Burg und Herrschaft an sich zu bringen. Mit großen Opfern gelang es ihm, die einzelnen Teile davon zu erwerben (darunter auch Gericht und Wildbann). Aber da die Kosten nicht aufgebracht werden konnten, mußte er neue Verkäufe und Verpfändungen vornehmen (Festen, Landgerichte, Ämter), zuletzt aber (1365) die eben erst gewonnene Feste Dürnstein selbst wieder verpfänden, und zwar wieder an den – Maissauer.<sup>135)</sup> Selbst wenn die Burgen wieder verkauft oder verpfändet werden mußten, so hatte der Herzog doch gewöhnlich das mit jener Burg zusammenhängende freieigene Landgericht erworben, das er freilich oft wieder weiterverlieh oder verpfändete. Beispiele für das vorstehend Gesagte gibt es für Österreich genug, für die Steiermark weniger, da hier im 14. Jahrhundert auch viel weniger freieigene Burgen in der Hand des Adels waren. Die Herzoge lassen ihre Burgen vielfach durch Burggrafen verwalten; das waren im 13. und 14. Jahrhundert meist ritterliche Leute, sogar gelegentlich edle Knechte. Die Inhaber einer solchen Burghut wurden mit einem Burglehen bedacht<sup>136)</sup>. Zu den entscheidenden Rechten des Herzogs gehört das *Öffnungs-*

135) LECHNER, a. a. O., S. 140–142; LICHNOWSKY, Reg. III, Nr. 1862, 1866, 1870, 1880, 1883, 1962; IV, Nr. 688, 817. Ähnlich systematisch war die Erwerbung der landesfürstlichen Burg und Herrschaft Gars durch die Maissauer (LECHNER, a. a. O. 179–181).

136) Für das Folgende: E. KLEBEL, Mittelalterliche Burgen und ihr Recht (Mitt. d. Komm. f. Burgenforschung, Nr. 2) in: Anz. d. phil.-hist. Kl. d. Österr. Akad. d. Wissensch. Jg. 1952, Nr. 23 (1953) sowie K. LECHNER, a. a. O., S. 139 f., 172–175 mit vielen Beispielen; E. KLEBEL (wie Anm. 138) nimmt zwar an, daß eine Öffnungspflicht für landesfürstliche Lehensburgen bestanden habe, kennt aber keine ausdrücklich festgelegte. Doch handelt es sich auch hier meist um schriftlich festgelegte Vorbehalte des Herzogs oder sogar um Öffnungsverträge.

recht, das er sich gegenüber den Inhabern von Burgen vorbehält; zunächst nur gegenüber den Inhabern von landesfürstlichen Burgen, die diese zu Pfand oder schon zu Lehen besitzen, bald aber auch durch ausgesprochene Öffnungsverträge über in fremdem Eigentum befindliche Burgen. Danach wird dem Herzog das Recht eingeräumt, auch in diese Burgen, wenn notwendig, bewaffnete Mannen zu legen. Die dauernde Haltung von Burgmannen in landesfürstlichen Burgen ist belegt. Ein weiteres, viel zu wenig beachtetes Mittel des Herzogs, um Einfluß auf nicht landesfürstliche Burgen zu gewinnen, sind die Burgfriedensverleihungen u. zw. ohne und mit Gerichtsbarkeit. Erstere wird zur weltlichen Vogtei, letztere stellt eine Exemption vom Landgericht dar. Wenn mit diesen Burgfriedensverleihungen noch ein Asylrecht verbunden ist, dann sprechen die Quellen von »fürstlicher Freieung«; sie werden in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts häufiger (für Oberösterreich zuerst 1364, in Niederösterreich 1382 und 1384 belegt!).<sup>137)</sup> Auch geistliche Gebäude erhalten solche Freiungen. Wir beachten aber, daß der Landesfürst solche Burgfriedens- und Freiungsverleihungen auch ritterlichen Leuten gewährt, die ihre Burg selbst zu Lehen von einem bedeutenden Ministerialen tragen. Damit ist für den Herzog ein erster Griff nach dessen freieigener Feste getan und außerdem dem Landrichter jenes ministerialen Lehensherrn das Einschreiten untersagt.

Wir wollen uns hier gleich anschließend kurz mit dem Lehenwesen und seiner Bedeutung für die Durchsetzung der Territorialhoheit beschäftigen.<sup>138)</sup> Wenn wir auf die wichtigen Objekte eingehen, die zu Lehen vom Herzog rühren (landesfürstliche Lehenbücher sind seit ca. 1380 erhalten), so stehen hier neben den Burgen die Gerichte in erster Linie. Wir kennen eine Reihe von Hochgerichten (Blut- oder Landgerichte) als herzogliche Lehen in der Hand bedeutender Ministerialengeschlechter, der seit Ende des 13. Jahrhunderts genannten »Landherren«. 1278 haben wir die erste Verleihung eines Blutgerichtes, damals vom Reich, das aber später unter die landesfürstliche Lehenshoheit kam (s. Anm. 103). Lehenbare Landgerichte sind in Niederösterreich nördlich der Donau rund sechsmal so zahlreich wie südlich der Donau.<sup>139)</sup> Das gleiche gilt für die vom Landesfürsten lehenbaren Niedergerichte (in Niederösterreich: Dorfgerichte), die sich in erster Linie, aber nicht nur, dort finden, wo der Herzog auch das Blutgericht zu Lehen gibt. Daß es in Österreich wie in Kärnten eine Reihe von Grafschaften und Hochgerichtsbezirken gab, die nicht vom Herzog zu Lehen gingen, wurde wiederholt betont. Darüber hinaus aber müssen wir unterstreichen, daß auch ministeriale Besitzer von »Herrschaften« freieigen

137) Vgl. S. ADLER, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich, 1902, besonders S. 122 ff.; und LECHNER, a. a. O., 172-175.

138) Vgl. dazu die Ausführungen von E. KLEBEL, Territorialstaat und Lehen. In: Vorträge und Forschungen 5, 1960, S. 195-228.

139) A. a. O., S. 210, 221 f.; DERS. in: Jb. f. Ldkde. v. NÖ. 28, 1943, S. 62 und 114 f.; K. LECHNER, a. a. O., S. 113 ff., 120, 153-170, 248.

Landgerichte inne haben (abgesehen von Rodungs- und Grenzherrschaften!). Besondere Lehenobjekte sind ferner gewisse Regalien, darunter vor allem Wildbann, Maut und Zoll sowie die Überfuhrn (*Urfabre, passagia*), viele von ihnen selbst wieder Lehen des Herzogs vom Reich. Auch Zehnte (meist nicht mehr erkannte Aferlehen), gelegentlich Kirchenpatronate und »Mannschaft« (Afervasallen der belehnten großen Ministerialengeschlechter; später fast durchaus vom Herzog vorbehalten), ganz selten kleine Märkte sind Lehenobjekte vom Landesherrn; selbst landesfürstliche Vogteien werden zu Lehen gegeben (s. o. S. 423), endlich auch Erbämter (oberstes Marschalls-, Schenken- und Kämmereramt). Auf die sogenannten »*feuda extra curtem*« komme ich in einem anderen Zusammenhang zurück. Daß die landesfürstliche Lehensherrlichkeit über bisher freieigene Burgen und Gerichte für die Ausbildung des Territoriums und der Territorialherrschaft wesentlich ist, ist klar! Dazu kommt noch, daß der Lehensherr ja eine Gerichtsbarkeit über alles verlehnte Gut besaß.

Fragen wir nun nach den Verwaltungsrichtungen am Ende des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Sie sind ein besonderes Charakteristikum des Territorialstaates. Albrecht I. hat neben dem kleinen Kreis der 4 »Heimlichen« (statt dem »geschworenen Rat« seines Vaters) vor allem das Marschallsamt zum landmarschallischen Amt weitergebildet und es wieder einem Schwaben, Hermann von Landenberg, verliehen.<sup>140)</sup> Der Landmarschall ist Heerführer und Exekutionsorgan, Werkzeug und Vertrauensmann des Landesfürsten und oberster Verwaltungsbeamter des Landes. Freilich wurde er später ebenso Führer der Landherren wie Stellvertreter des Landesfürsten. Dem »Obersten Marschall« bleiben bloß Repräsentations- und Ehrenrechte; dieses Amt wird im Hause der Meissauer erblich, obwohl aus diesem Geschlecht auch Landmarschälle hervorgingen. In der Steiermark führt der Träger des Marschallsamtes ebenso wie in Oberösterreich und in Kärnten den Titel »Hauptmann«; es lag lange Zeit in den Händen der Wallseer, in Oberösterreich aber fast 200 Jahre lang bei diesem Geschlecht. Neben dem Landmarschall gab es für die eigentlichen Hoffunktionen ein Hofmarschallsamt; es ist seit 1326 dauernd vom landmarschallischen Amt getrennt, aber in seiner Bedeutung nicht mit jenem zu vergleichen. An der Spitze der Hofverwaltung steht seit 1293 ein Hofmeister. Die Land-schranne, das seit Ottokar (bzw. in Steiermark und Kärnten seit Rudolf) nachweisbare landesfürstliche oberste Landesgericht über den Adel und seine Liegenschaften (Eigen und Lehen), das regelmäßig und an bestimmten Orten zusammentrat, wird seit Albrecht I. durch das von ihm berufene, an Zeit und Ort nicht gebundene Hofgericht in den Hintergrund gedrängt.<sup>141)</sup> In ihm führt der Hofrichter den Vorsitz, ein

140) A. WRETSCHKO, Das österreichische Marschallsamt, 1897.

141) VANCSA, a. a. O., S. 74. Ein Hofrichter wird 1314 zuerst genannt, das Hoftaiding 1338 (KLEBEL, wie Anm. 139, S. 88 ff.); LUSCHIN-EBENGREUTH, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich, 1879.



besonderer Vertrauensmann des Landesfürsten, der aber ebenso wie die Urteiler aus dem Kreis der Landherren genommen wurde. Dieses Hofgericht, das fast ausschließlich in Wien tagte, wurde allerdings seit der Mitte des 14. Jahrhunderts immer mehr verdrängt durch das landmarschallische Gericht, das vor allem in der Landfriedensordnung und im Verfahren gegen die landschädlichen Leute (das sogenannte »Gerräune« oder das »Landrecht« im engeren Sinne) zuständig war. Das Hofgericht wurde seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht mehr einberufen (das geht Hand in Hand mit dem Aussterben der damit betrauten Herren von Ottenstein). Eine besondere Aufgabe hatte der Hofrichter im 14. Jahrhundert in dem »Fronen«, d. i. die gerichtliche Beschlagnahme eines adeligen Besitzes auf Grund von Klagen eines Gläubigers (auf das »Fronbuch« aus den Jahren 1386–1397 haben wir oben hingewiesen).<sup>142)</sup> Die Zahl solcher Klagen ist ebenso erstaunlich wie die Objekte (Burgen, Herrschaften, Landgerichte etc.) und die Stellung der Beklagten. Daß für den Landesfürsten, der hier gegebenenfalls auch selbst den Vorsitz führte, auch dies eine Quelle für die Erstarkung seiner Landesherrlichkeit war, ist begreiflich.

Eine wichtige Institution des Territorialstaates ist die Wahrung des *Landfriedens*. Diese Landfrieden sind uns nicht alle im Original erhalten, so besonders nicht jener Königs Rudolfs für die Herzogtümer Österreich und Steiermark vom Jahre 1281. Schon 1276 hat er einen Landfrieden für die von Ottokar beherrschte Ländergruppe erlassen,<sup>143)</sup> der sich weitgehend an dessen Landfrieden von 1254 anschloß, aber auch viele seiner gegen die Dienstherren gerichteten Verfügungen beseitigte, besonders in bezug auf die Wiederherstellung der von Ottokar zerstörten Burgen (für Neubauten wird Mindestabstand von einer Meile gefordert), Verdrängung der Fehde durch einen ordentlichen Rechtsgang forderte und das Anvogten untersagte. Ausdrücklich wird zweimal auf das »*ius*« und die »*consuetudo terre*« hingewiesen. Den Text des Landfriedens von 1281 kennen wir nicht, wohl aber wissen wir, daß ihm die Städte, Ritter und Knappen in Österreich beitraten und ihn auf zehn Jahre gelobten. Wenn ihn ein Landherr (Ministeriale) bricht, so soll er nach dem Rat der Landherren (die vermutlich eine eigene Urkunde ausstellten) gerichtet werden, wenn aber ein Angehöriger der Städte, Ritter oder Knappen, so von dem »Geschworenen Rat«. Entscheidend ist hier die starke Betonung des »Landesherrn« und der Hinweis auf des Königs Sohn »den er bei dem lande lät«. Jede Art »Einung«, die im Lande gemacht wird, bedeutet Bruch des Landfriedens. Daß der Ausdruck »lantherren« für den höheren Adel hier zum erstenmal gebraucht wird, wurde bereits gesagt.<sup>144)</sup> Die Ende des 14. und im 15. Jahrhundert von den Herzogen erlassenen Landfrieden wer-

142) s. Anm. 99. Eine Einleitung des Buches über Fälle von »Gewalt« v. J. 1369 bei O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*<sup>4</sup>, S. 96 f.

143) S. o. S. 412 f. SCHWIND-DOPSCH, a. a. O., Nr. 52 = MG Const. II, 410.

144) S. o. S. 419; SCHWIND-DOPSCH, *Ausgew. Urkunden etc.*, Nr. 63 = MG Const. III, Nr. 273; REDLICH, *Regesten Rudolfs*, Nr. 1289. Vgl. f. d. Folgende die Ausführungen von A. GERLICH

den mit Zustimmung der Prälaten, Herren, Ritter, Knechte und Städte (also der »Landschaft«) geschlossen. 1440 schlossen die Stände ob und unter der Enns selbständig einen Landfrieden. Sie alle beschäftigten sich vorwiegend mit den Fehden im Lande, mit der »Landfrage« gegen die landschädlichen Leute; zu ihrer Durchführung wird eine Steuer ausgeschrieben.<sup>145)</sup> Die Landfriedenswahrung und Festigung ist es, was die Territorialherren dem Fehdewesen entgegensetzen konnten.<sup>146)</sup> Aber mehr noch: So manche durch das landmarschallische Gericht eroberte oder gebrochene, bisher freieigene Burg – von denen es 1406 in den Bestimmungen des Bundes »Vom Haftel mit dem Stern« heißt,<sup>147)</sup> daß sie dem Landesfürsten ausgeliefert werden müssen (und es waren durchaus nicht immer solche von »landschädlichen Leuten«) – kam auf diese Weise unter die Lehensherrschaft des Landesfürsten!

In besonderer Weise wurde die Finanzverwaltung ausgebaut.<sup>148)</sup> Das alte Landschreiberamt des 13. Jahrhunderts wurde zum Hubmeisteramt (»*magister hubarum*«) umgestaltet (vermutlich aus den Vorlanden mitgebracht; nach 1280 zuerst genannt!). In der späteren Zeit sind die Hubmeister meist ritterliche Leute. Die vornehmste Pflicht des Hubmeisters war die Verwaltung des Kammergutes. Ursprünglich verwaltete er nur ein besonders ertragreiches Amt im Marchfeld, das Hueb- oder Kastenamt;<sup>149)</sup> er gewann aber einen immer größeren Aufgabenbereich und verwaltete endlich das gesamte Kammergut. Dazu gehören die landesfürstlichen Herrschaften und Eigengüter, die landesfürstlichen Städte und Märkte, die Steuern und Regalien, die unter der landesfürstlichen Schirmvogtei stehenden Klöster und Pfarren und die Juden. Zu diesem Zweck wurde das landesfürstliche Urbar (d. s. das eigentliche Huebamt und die Neuerwerbungen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts) aus der letzten Babenberger- und ottokarischen Zeit seit den achtziger Jahren neu redigiert, aber vielleicht erst 1295 abgeschlossen.<sup>150)</sup> Auch ein Verzeichnis der Einkünfte von Regalien zwischen 1277 und 1290 wird angelegt.<sup>151)</sup> Der Zeit Friedrichs des Schönen gehören

(wie Anm. 73). Besonders wichtig die Betonung der politischen Umstände in den Jahren 1276–1281 und des ausgeprägten Landrechtes.

145) VANCSA, a. a. O. II, S. 220, 225, 292 ff., 327.

146) Vgl. im allgemeinen O. BRUNNER, Land und Herrschaft, 1959<sup>4</sup>, S. 363 ff.; O. ZALLINGER, Das Verfahren gegen landschädliche Leute in Süddeutschland, 1895; und GERLICH, a. a. O.

147) SCHWIND-DOPSCH, Nr. 157.

148) A. DOPSCH, Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jh. In: MIOG, 14, 1893; Wiederabdruck in: Festschrift f. A. Dopsch »Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte«, 1928, und Einleitung zu den landesfürstlichen Urbaren I/1, S. C II ff. und CCXXI ff. und I/2, S. LXXXII ff.; vgl. auch Anm. 149.

149) Das hat O. BRUNNER gegen DOPSCH gezeigt (s. Anm. 66). Vgl. auch M. VANCSA, a. a. O. 76 ff., 252 ff.; für das 15. Jh. K. LECHNER, Waldviertel, S. 233 ff.

150) Zum zeitlichen Ansatz des habsburgischen Urbars vgl. K. LECHNER, Grafschaft Raabs. In: Jb. f. Ldkde. von NÖ. 1928/II, S. 100.

151) Regalien-Verzeichnis bei A. DOPSCH, Landesfürstl. Urbare I/1 (Österreich), S. 231–35; für die Steiermark Regalien-Verzeichnis Urbare I/2, 47 ff. (auch für Kärnten u. Krain), 58 ff.

das bereits genannte Pfandregister von 1308–1315 und ein Rechnungsbuch für die Herzogtümer Österreich und Steiermark aus den Jahren 1326 ff. an.<sup>152)</sup> Aus dem Jahre 1329 finden wir Abrechnungen mit dem österreichischen Marschall und steirischen Hauptmann, den beiden Huebmeistern bzw. Landschreibern, mit Richtern der landesfürstlichen Städte, mit Mautnern der landesfürstlichen Mauten, mit dem Hofmeister über die Judensteuer (sie macht 3084 Mark Silber aus!), mit verschiedenen Amtleuten, über das Marchfutter, über Stadt- und Landgerichte, mit dem Salzamtman, dem Kellermeister, dem Forstmeister (über den Forsthafer) etc.<sup>153)</sup> Neben dem Hubmeister gab es noch den Kammergrafen (am Hof) und den Münzmeister, später noch den Forstmeister und Landjägermeister. (Die Bedeutung der unter Bann stehenden Forste und des hohen Wildbanns für die Ausgestaltung der Landesherrlichkeit ist bekannt!)<sup>154)</sup> Endlich muß noch der Hansgraf genannt werden, der die Aufsicht über den Handel führte. Für die Steiermark war Abt Heinrich von Admont (am Ende des 13. Jahrhunderts) der Landschreiber, dem auch das Gebiet ob der Enns unterstellt war, während es später dem Hubmeister unter der Enns zugeteilt wurde.<sup>155)</sup> Oft übten überhaupt einzelne bedeutende Männer die Finanzverwaltung des ganzen Länderbereiches aus. Später führte der oberste Finanzbeamte den Titel »Vizedom«. Man darf für die beginnende Neuzeit annehmen, daß das landesfürstliche Kammergut rund 15 % aller untertänigen Leute im Lande umfaßte.<sup>156)</sup>

Noch ein Wort über die Steuern. Wir wissen, daß die Steuer aus dem Herrschafts- und Schutzrecht des Herrn entspringt, seinem Recht auf Hilfe in der Not, die der Untertänige als eine aus dem Treueverhältnis entspringende Pflicht leistet.<sup>157)</sup> Waren nun solche Steuern zunächst von den Angehörigen des Kammergutes erhoben worden (Geistliche, landesfürstliche Städte, Dominikal-Untertanen und Juden) – man nennt sie nicht ganz richtig »ordentliche Steuern« –, so wurden jetzt in steigendem

152) Pfandregister Friedrichs des Schönen in: Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen II, S. 519 ff., und Rechnungsbuch von 1326–38 im HHStArchiv Wien, Hs. 38, auszugsweise hg. von J. CHMEL, Materialien für die Geschichte des 15. Jh., Bd. I, S. 82.

153) Abrechnung vom Jahre 1329; s. Regg. Friedrichs (a. a. O.), Nr. 1992, 2006–2019, 2028 bis 2032.

154) K. BOSL, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern (Festschrift des Maximilian-Gymnasiums München 1949/50). Die letzten großen Bannforste in Österreich sind bis ins 16. und 17. Jh. nicht besiedelt worden (Wiener Wald, Gföhler- und Drosser Wald).

A. SCHACHINGER, Der Wiener Wald (= Forschungen z. Ldkde. v. NÖ. Bd. 1/2), 1934; A. BECKER, Der Gföhler Wald. In: Jb. f. Ldkde. v. NÖ. 26, 1936; K. LECHNER, Waldviertel, S. 104 ff.

155) A. DOPSCH, Beiträge etc. (wie Anm. 148); M. VANCSA, a. a. O., S. 77 f.

156) O. BRUNNER, wie Anm. 66, S. 160. Das Kammergut umfaßte am Anfang des 16. Jh. 11 470 Untertanen in Österreich unter der Enns.

157) DERS., Land und Herrschaft, 4. Aufl. 1959, S. 273 ff.; für die Steiermark: A. v. MENSI, Geschichte der direkten Steuern in der Steiermark I, 1910.

Maße aus des »Landes Not« auch »außerordentliche« Steuern, aber zunächst noch immer von den genannten Gruppen erhoben, dann aber als Grund- oder Kopfsteuer auf Herrschaften, Städte etc. gelegt, die sie auf ihre Grundholden, Bürger etc. repartierten. Daß es daneben grundherrliche Steuern gab, ist unbezweifelt; sie fließen, wie Robot und Heerfahrt (Reis), aus der Treupflicht gegenüber dem Schirmherrn. Zu den außerordentlichen Steuern zählt auch die Kriegssteuer. So hat Albrecht II. 1335 im Kampf gegen Böhmen eine auf den Kopf der Bevölkerung berechnete allgemeine Kriegssteuer eingeführt. Die Heersteuer ist im 15. Jahrhundert die Ablöse der Aufgebotsfolge und Kriegspflicht.<sup>158)</sup> Auch die Lehensteuer gehört hierher (besonders als Ablöse der Nicht-Teilnahme am Heereszug). Sie ist nur spärlich belegt. Kaum darf sie als Vorläufer der allgemeinen Steuer angesprochen werden, also nicht als Vorläufer der Landsteuer, der ständischen Steuer. Diese kommt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur allmählichen Ausbildung und wird seit Anfang des 16. Jahrhunderts Regel; sie wird von Eigen und Lehen eingehoben. Auch eine indirekte Verbrauchssteuer, in erster Linie auf Getränke und zunächst auf den landesfürstlichen Urbargütern, den landesfürstlichen Städten und den Gütern der Prälaten scheint unter Albrecht II. eingehoben worden zu sein, für die wir 1332 den Namen »ungelt« finden. Ein solches haben vermutlich auch weltliche Grundherrschaften damals schon eingehoben (1313 belegt).<sup>159)</sup> 1359 hat dann bekanntlich Rudolf IV. gegen Verzicht auf die Münzerneuerung (schon unter Friedrich dem Schönen ist 1318 eine die unumschränkte Münzhoheit bezeugende Münzverfälschung bzw. Erneuerung belegt!) eine allgemeine 10prozentige Getränkesteuer von allem geschenkt Wein, Bier und Met für Österreich unter und ob der Enns eingeführt.<sup>160)</sup> Sie wurde bald von den Landleuten pacht- oder lehensweise gewonnen, wobei wir sehr genaue Verrechnungen finden. Das Ungelt wurde in bestimmten Bezirken eingesammelt, deren Grenzen sich nach alten Hoheitsgrenzen richten und sich zum Teil mit Landgerichtssprengeln und Mutterpfarren decken.<sup>161)</sup>

## VI

Der Verzicht der Nachfolger Friedrichs auf die deutsche Königswürde war die Voraussetzung dafür, daß nun die folgenden Regenten sich voll und ganz mit ihren Erb-

158) VANCSA, Bd. II, S. 109; Vgl. O. BRUNNER, a. a. O., S. 301 f. Die Vereinbarung über das Landesaufgebot gegen die Hussiten zwischen Herzog und Ständen bei SCHWIND-DOPFSCH, Nr. 173 (v. J. 1426).

159) LECHNER, Waldviertel, S. 171.

160) VANCSA, Bd. II, S. 150 f.; O. BRUNNER, a. a. O., S. 297 f.

161) E. KLEBEL, Ungeld und Landgericht in NÖ. u. Ob.Ö. In: MIOG 52, 1938; W. KÜCHLER, Das Ungeld im Herzogtum Österr. von seinen Anfängen bis zum Ausgang des Mittelalters, 1953.

landen beschäftigen konnten. Das gilt zunächst für *Albrecht II.* (1330–1358), dessen Bedeutung von jener seines Sohnes Rudolf zu sehr verdunkelt wird. Schon daß er in Konkurrenz zu den Luxemburgern nach dem Aussterben der Meinhardiner Kärnten und Krain gewann und den Erwerb von Tirol für sein Haus vorbereiten konnte, stärkte auch seine landes- und territorialherrliche Stellung.

*Kärnten*, das alte Karantanien – seit 875/76 bereits ein Herzogtum mit mehreren Marken, im 10. Jahrhundert mit dem Herzogtum Bayern engst verbunden und ihm angegliedert –, wurde 976, nach dem Aufstand des bayrischen Herzogs Heinrich des Zänkers gegen Otto II., von Bayern abgetrennt und zu einem selbständigen Herzogtum gemacht.<sup>162)</sup> Aber weder stand dahinter ein Stamm noch eine kontinuierliche Regentenreihe, vielmehr wechselten bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts die Herzoge; es war ein *Amts- oder Personal-Herzogtum*. Ebenso fehlte den hier waltenden Herzogen ein starker besitz- und hoheitsrechtlicher Rückhalt im Lande. Vielmehr war das seit der Karolingerzeit in großen Komplexen vorhandene Königsgut an geistliche und weltliche Herren vergeben, die die vorhandenen Amtsgrafschaften aushöhlten. Keines der österreichischen Länder war so grund- und gerichtsherrlich zerrissen wie Kärnten: Aquileja, Salzburg, Freising, Brixen und vor allem Bamberg hatten hier große Hoheitsgebiete, dazu Grafen und Hochadelsgeschlechter: jene von Zeltschach-Friesach, die Aribonensippe, die Eppensteiner (sie waren von 1011 bis 1035 Herzoge von Kärnten, waren aber vorwiegend in der karantanischen Mark, Obersteiermark, verwurzelt), die Grafen von Heunburg, von Spanheim, von Görz und später jene von Ortenburg; dazu kommen noch andere hochfreie Geschlechter. Endlich kam noch 1072 das von Salzburg begründete und mit den Gütern des 1043 errichteten Nonnenklosters dotierte Eigenbistum Gurk hinzu, dem allerdings erst 1131 ein kleines Diözesangebiet zugewiesen wurde. Freilich wurde von diesen Herrschaften Großes in der *Kolonisations- und Rodungsarbeit* geleistet; aber jene der Herzoge war nicht annähernd so groß wie die in der Steiermark und auch in Österreich vom Markgrafen-Herzog geleistete. Auch in Kärnten sind gewisse Rechts- und Wirtschaftsformen aus der Rodung zu erklären; auch Ansätze zu Gerichtsgemeinden der Talschaften finden sich in Oberkärnten. Aber eine landesherrliche Gebietshoheit konnte sich hier ebensowenig entwickeln wie die frühe Bildung eines Landes und einer Landesgemeinde. Noch einmal erhielten die Eppensteiner von 1077 bis 1122 die herzogliche Würde in Kärnten, aber gegen die großen

162) Vgl. für das Folgende ganz allgemein: A. JAKSCH, *Geschichte Kärntens bis 1335*, 2 Bde. 1928/29; H. BRAUMÜLLER, *Geschichte Kärntens* (= *Heimatkundl. Schriftenreihe* 2) 1949; M. WUTTE – K. STARZACHER u. a., *Die geschichtliche Entwicklung Kärntens bis zur Gegenwart* in: *Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums*, 3 Bde., 1940; G. MORO, *Das Königsgut in Kärnten (800–1000)*. In: *Carinthia I*, 131, 1941; E. KLEBEL, *Siedlungsgeschichte des deutschen Südostens*, 1940; K. STARZACHER, *Herzog und reichsunmittelbare Herren in Kärnten*. In: *Carinthia I*, 129, 1939.

Hoheitsgebiete von Aquileja, Salzburg und Bamberg sowie von Gurk konnten sie sich nicht durchsetzen. Mit ihrem Aussterben ging die Karantanische Mark endgültig an die Traungauer (und an die Oberlehensherrlichkeit Bayerns) verloren; bald folgte der Verlust der Marken Istrien, Pettau und Verona. Unter dem neuen Herzogsgeschlecht der Spanheimer, besonders unter der langen Regierung Herzog Bernhards (1202–1256), wurden zwar manche Erfolge auf dem Wege der Erstarkung der landesherrlichen Stellung erreicht: die Verlegung der dauernden Residenz von St. Veit a. d. Glan in die neu angelegte Stadt Klagenfurt; eine herzogliche Kanzlei und vier Hofämter wurden ausgebildet; wir finden erste Spuren einer herzoglichen Gesetzgebung und Verwaltung. 1239 finden wir für ihn den Titel »*princeps terre*«, ein »*ius terre*« wird 1286 genannt, 1338 aufgezeichnet. Aber die Hoheitsgebiete von Salzburg und Bamberg sowie jene der Grafen von Görz und von Ortenburg blieben exterritorial; weder eine militärische noch eine gerichtliche und finanzielle Landeshoheit wurde bis ins 15. Jahrhundert erreicht. Dazu kam die Neubildung eines Titularherzogtums »Meranien« in Krain-Friaul und Istrien (bis 1248). Als 1269 die Spanheimer Herzoge mit Ulrich kinderlos ausstarben, da setzte sich der Vetter des letzten von ihnen, König Ottokar Przemysl, auch in Besitz von Kärnten. Bei der Neuordnung der Dinge durch König Rudolf wurde Kärnten 1286 Graf Meinhard von Görz-Tirol, der bereits Hauptmann von Kärnten gewesen war, vom Reich zu Lehen, Krain und die Windische Mark aber zu Pfand gegeben. Auch er mußte, ähnlich wie Herzog Albrecht in Österreich und Steier, einen gefährlichen Adelsaufstand unter der Führung des Grafen Ulrich von Heunburg (dieser strebte eine reichsfürstliche Stellung an!) niederschlagen (1292/93).

Nach dem Tode Meinhards von Görz (1295) regierten seine Söhne zunächst kurze Zeit zu gesamter Hand. Heinrich aber, der jüngste, durch eine erste Heirat mit einer Przemysliden vorübergehend König von Böhmen geworden, war ein besonders schwacher Regent. So ist es klar, daß die Landstände in Kärnten eine besondere Bedeutung und Machtstellung gewannen. Ihren symbolischen Ausdruck fanden sie in der zweifellos weiter zurückreichenden Zeremonie der Herzogseinsetzung auf dem Fürstenstein (bei Karnburg; nicht am Herzogstuhl bei Klagenfurt!), wobei die sogenannten »Edlinger«, eine bevorzugte waffentragende und berittene bäuerliche Schichte, deren ursprüngliche ethnische Herkunft nicht ganz geklärt ist, eine besondere Rolle spielen. Die Zeremonie ist durch spätere Berichte für 1286 zuerst belegt und 1414 zuletzt nachgewiesen. Sie bedeutet die freiwillige Annahme des (deutschen) Herzogs als Oberherrn des Landes, aber sie wurde zum Sinnbild der Selbständigkeit des Landes.<sup>163)</sup> Neben den Ministerialen spielten die landesfürstlichen Städte und Märkte

163) Aus der zahlreichen Literatur über die Herzogseinsetzung am Fürstenstein seien genannt: G. GRABER, Der Karnburger Fürstenstein im Licht und Dunkel der Geschichte (Carinthia I, Jg. 147), 1957; H. EBNER, Von den Edlingern in Innerösterreich. In: Arch. f. vaterländ

(vor allem St. Veit, Klagenfurt und Völkermarkt) eine wichtige Rolle. Wohl starb eine Reihe von gräflichen und hochfreien Geschlechtern aus, darunter 1322 die Grafen von Heunburg; sie werden von den Aufensteinern beerbt. Aber auch diese werden 1368 überwältigt, sie gehen ihrer freieigenen Burgen und Herrschaften teils verlustig, teils müssen sie sie zu Lehen auftragen (vor allem Burg und Markt Bleiburg u. a.). Ähnlich auch andere Geschlechter! Die Herzoge Albrecht II. und Rudolf IV. hatten besondere Bedeutung für die Durchsetzung ihrer Landeshoheit. Die landesfürstliche Verwaltung wurde, wie angedeutet, noch unter den letzten Spanheimern organisiert; seit 1263 ist ein Vizedom als höchster Finanzbeamter und Verwalter des landesfürstlichen Kammergutes nachgewiesen, 1270 ein Landeshauptmann, der dem Landmarschall in Österreich entsprach; seit Ende des 13. Jahrhunderts war diese Würde mit dem Tiroler Geschlecht der Aufensteiner verbunden. Der Landeshauptmann leitet das Landeshauptmannsgericht, das spätere Adelsgericht des Landes, das 1339 nachgewiesene Landtaiding (1351 als »Landschranne« genannt). 1335 wurden die Habsburger – entgegen den Ansprüchen der ältesten Tochter Herzog Heinrichs von Kärnten, Margarethe, und der Luxemburger – von König Ludwig dem Bayer mit Kärnten belehnt. Mit Kärnten ist ein entscheidender Markstein für die habsburgische Territorialpolitik auf dem Wege nach dem Süden (Friaul, Triest, Oberitalien) gesetzt. Einige Jahre nachher bestätigt der neue Landesherr (Herzog Albrecht II. von Österreich und Steier) den Landherren, Rittern und Knechten in Kärnten und Krain ihre Landrechte und Privilegien – eine Landes- und Gerichtsordnung, die erste Kärntner Landhandfeste (1338).<sup>164</sup> Danach haben auch die Grafen, »die im Lande zu Kärnten gesessen sind«, vor dem Herzogsgericht Recht zu suchen; das Land-, Lehens- und Strafrecht gilt auch für sie. Die drei (mit Bleiburg vier) landesfürstlichen Städte erhalten Stadtrechts-Bestätigungen. Ähnlich wie in Österreich wird eine großzügige landesfürstliche Burgenpolitik betrieben. Mit den Grafen von Görz wird ein Erbvertrag geschlossen, der später Besitztum auf dem Karst und in Istrien bringt. Der Patriarch von Aquileja wird besiegt (1360–65) und muß mehrere Besitzungen in Friaul an Rudolf IV. abtreten. Das gilt übrigens auch für die Lehen des Patriarchen in der südlichen Steiermark (im Mißlingtal). 1379 kam Kärnten mit Steiermark, Krain, Windischer Mark und Tirol an die leopoldinische Linie der Habsburger. Nach den verschiedenen Länderteilungen wurde 1411 Herzog Ernst als Begründer der steirischen Linie Landesfürst in Steiermark, Kärnten, Krain und Mark (bald »die innerösterreichischen Lande« genannt). Wenn auch noch im 14. Jahrhundert ein Teil der Salzburger, Bamberger und Ortenburger Besitzungen sich bestimmten landrechtlichen Verpflichtungen unterworfen hat

Geschichte und Topographie 47), 1956; und J. MAL, Die Eigenart des karantanischen Herzogtums. In: Südostforschungen 70, 1961; W. NEUMANN, Wirklichkeit und Idee des Windischen Erzherzogtums. In: Südostdtsh. Archiv 3, 1961.

164) SCHWIND-DOPSCH Nr. 94; LICHTNOWSKY, a. a. O. Bd. III, Reg. 1170; ebenso für Krain (ebda., Reg. 1171).

(so z. B. 1368 der Bischof von Bamberg der Heerfahrtsfolge »wie andere Landherren und Diener«<sup>165)</sup>), so wurden doch erst im 15. Jahrhundert nach dem Aussterben der Grafen von Ortenburg (1418) und von Sanegg-Cilli (1456) Ober- und Unterkärnten miteinander vereinigt. Es dauerte aber bis ins 16. Jahrhundert, bis in Kärnten, nach dem Tode des letzten Grafen von Görz (1500) und nach Unterwerfung der letzten Salzburger und Bamberger reichsunmittelbaren Herrschaften (1535) die Landeshoheit des Kärntner Landesfürsten restlos anerkannt und die Einheit des Kärntner Territoriums gesichert war!

## VII

Auch in Österreich waren es Albrecht II. und Rudolf IV., die den Ausbau der Landes- und Territorialhoheit entscheidend förderten (trotz der vorangegangenen schweren Naturkatastrophen, Pest, Wüstungen, Bevölkerungsrückgang). 1348 erhielt Albrecht von seinem künftigen Gegenschwieger, König Karl IV., das »Privilegium de non evocando«, d. h. das Verbot, den Herzog oder einen seiner Getreuen vor ein fremdterritoriales Gericht, auch jenes des Reiches, zu fordern.<sup>166)</sup> Wenngleich ein solches Privileg damals auch schon einige andere Reichsstände und Territorialherren besaßen, so war es doch in Österreich besonders wichtig, weil hier ja – abgesehen von den hochstiftlichen Besitzungen – eine Reihe von Hoheitsbezirken war, die von einem auswärtigen Fürsten zu Lehen gingen. Das waren in erster Linie die brandenburgischen und die bayrischen Lehen. (Wir kommen gleich darauf zurück!) Die Belehnung des Herzogs durch Karl IV. erfolgte in Seefeld, eben dem Mittelpunkt der brandenburgischen Reichslehen in Österreich. Dies geschah auch weiterhin so, was durch die Herstellung des »Privilegium maius« ja noch besonders erhärtet wurde! 1355 hat Albrecht ein Hausgesetz erlassen, wonach alle österreichischen Länder untrennbar seien und von allen Mitgliedern des Hauses gemeinsam regiert werden sollten; die Landherren wirkten an dieser Ordnung mit.<sup>167)</sup>

Wir müssen hier einen Blick auf gewisse gebiets- und hoheitsrechtliche Zustände im Herzogtum Österreich werfen, besonders vom Standpunkt des Lehenswesens. Wir hörten, daß es trotz aller Betonung der Gerichtshoheit des Herzogs und der Ausgestaltung eines obersten adeligen Landesgerichtes noch immer

165) F. KURZ, Österreich unter Herzog Albrecht III., I. Bd. 1829, S. 208 ff.

166) BÖHMER – HUBER, Regesta Imperii VIII, Nr. 3117 a und 3118 f; MG Constit. Bd. VIII, p. 598 f.

167) SCHWIND-DOPSCH Nr. 102; dazu H. v. ZEISSBERG, Der österr. Erbfolgestreit nach dem Tode des Königs Ladislaus Posthumus im Lichte der Habsburgischen Familienverträge. In: AÖG 58, S. 1 ff.; G. TURBA, Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion, 1903.



einige Grafschafts- und Hochgerichtsbezirke gab, die wohl im Lande und Herzogtum lagen, aber nicht von diesem Herzogtum zu Lehen gingen! Sie konnten unmittelbar vom Reich, aber auch von anderen Herzögen bzw. Landes- und Territorialherren zu Lehen gehen. Dabei bleibt die entscheidende Frage: wie weit bricht die Lehenshoheit des Reiches oder eines ausländischen Fürsten die Landeshoheit des österreichischen Herzogs?<sup>167a)</sup> Bei den reichsunmittelbaren Grafschaften und exterritorialen Lehensherrschaften ist das bis weit ins 15. Jahrhundert der Fall; der Prozeß um die Durchsetzung der herzoglichen Territorialhoheit beginnt noch im 14. Jahrhundert. Wir dürfen sagen: erst dann, wenn ausschließlich und für alle Belange das österreichische Landrecht für Hoheitsgebiete gilt, die nicht vom österreichischen Herzog, sondern von anderen Mächten (auch vom Reich) zu Lehen gehen, ist das Land, aber auch das Territorium *grundsätzlich* (!) fertig. Das ist aber ein allmählicher und langer, durchaus nicht geradliniger und einheitlicher Prozeß! Es gab im 14. Jahrhundert solche Bezirke, für die sich Ansätze eines eigenen Land- und Territorialrechtes finden; ausgedrückt etwa in Formeln wie »als Recht und Gewohnheit der Grafschaft Raabs ist« (1380) oder »als Gewohnheit ist in der Grafschaft Drosendorf« bzw. »als des Landes Recht in Österreich und der Grafschaft zu Drosendorf Recht und Gewohnheit ist«<sup>168)</sup>; und später noch »als solches Lehens- und unserer Grafschaft Hardegg Recht ist«<sup>169)</sup> ja noch 1463 »als Lehens- und Landes- unserer Grafschaft Schaunberg Recht ist«<sup>170)</sup> (Ein eigenes Landschrannenrecht ist für diese oberösterreichische Grafschaft Schaunberg nachweisbar!) Aber diese territorialen Sonderrechte setzen sich nicht dauernd durch und gingen noch im 14. Jahrhundert bzw. erst im 15. Jahrhundert im österreichischen Landrecht auf. Für solche Bezirke bzw. deren Inhaber gilt dann die Formel (wie sie im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts überliefert ist): »Sie sitzen *in dem* Lande zu Österreich« (wie der Bischof von Passau, die Grafen von Maidburg[-Hardegg] und Schaunberg) – die andern (die Herren, die einstigen »ministeriales Austriae«, die Ritter und Knechte) *gehören dazu*<sup>171)</sup>. Mit anderen Worten: die ersteren sind zwar dem Amts- und Gewaltsprenkel des österreichischen Herzogs und dem österreichischen Landrecht unterworfen, aber noch nicht seiner durchgängigen Territorialhoheit! Sie verfügen auch weiterhin über eigenständige Hoheitsrechte und

167a) Diese Frage stellte auch E. KLEBEL in seiner Arbeit »Territorialstaat und Lehen« (wie Anm. 51a), S. 204, 221 ff., und versuchte, sie besonders von seiten der Reichslehen zu beantworten. Wir werden im Folgenden dieser Frage ausführlich nachgehen.

168) LECHNER, Waldviertel, a. a. O., S. 170; DERS., Grafschaft Raabs. In: Jb. f. Ldkde. v. NÖ. 21, 1928, S. 107 und Heimatbuch des Bez. Horn I, 1933, S. 304; STOWASSER, Das Land und der Herzog, 1925, S. 59 f. S. auch Anm. 169.

169) »Hardegger Urkunden« Nr. 693 (n. ö. LA); vgl. LECHNER, Grafschaft, Mark und Herzogtum. In: Ausgewählte Schriften S. 34.

170) STOWASSER, Das Land und der Herzog, 133 f. (1463); A. HOFFMANN (wie Anm. 186).

171) STOWASSER, a. a. O., S. 53; Fr. Gf. v. TRAUTTMANSDORF, Beitrag zur n. ö. Landesgeschichte, 1904, S. 291 f.

Regalien und widersetzen sich der ausschließlichen Territorialhoheit des österreichischen Herzogs. Freilich können sie in Personal- und Realunion ein Zubehör des Herzogtums sein, »als Glieder angefügt«. (Eine Urkunde von 1368 spricht von einem solchen Grafschaftsgebiet als einem »*membrum ducatus Austriae annexum*«!).<sup>172)</sup> Sie liegen im Lande und Herzogtum, sind aber trotzdem reichsunmittelbar, sind Lehen vom Reich in der Hand von Grafen oder – wie in diesem Fall – des Herzogs selbst. Ihre Lehensabhängigkeit vom Reich aber wahren sie noch bis ins 16. Jahrhundert. So die Grafschaft Hardegg an der österreichisch-mährischen Grenze, die Grafschaft Schaunberg in Oberösterreich, die Grafschaft Rehberg-Weitenegg an der Donau; für Kärnten die Grafschaften der Ortenburger und Cillier – von Görz nicht zu reden. Auch reichslehenbare Herrschaften mit gräflichen Rechten gibt es, die diese Eigenschaft noch im 14./15. Jahrhundert bewahrten (z. B. jene der einstigen altfreien Herren von Lengenbach, der Domvögte von Regensburg, die 1236 ausstarben); auch dabei tritt gelegentlich die Bezeichnung »Grafschaft« auf.<sup>173)</sup> Auch die Herrschaft Steyr gehört zu solchen Gebilden. Freilich ein Großteil solcher Grafschaftsinhaber war in Österreich bereits am Ende des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausgestorben (in der Steiermark bekanntlich noch früher), worauf ihnen der Herzog nach Amtsrecht nachfolgte. Ihre gerichtliche Sonderstellung bewahrten viele solche Gebilde bis in die Zeit Maximilians I. Es sei bemerkt, daß solche Hoheitsgebiete bis Ende des 14. Jahrhunderts, auch wenn sie bereits mit dem Herzogtum verbunden sind, ihre rechtliche Eigenart nach außen kennzeichnen durch die Termini: »grafschaft«, »gebiet«, »gegent«;<sup>174)</sup> sie werden aber gewöhnlich schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch die Bezeichnung »Herrschaft« (im Vollsinn!) verdrängt. (Darüber gleich unten!) Übrigens ist es bezeichnend, daß sich der Landesfürst bei Verpfändungen oder Belehnungen schon im 14. und 15. Jahrhundert gewöhnlich die Kirchlehen und die ritterlichen Lehensleute (die »Mannschaft«!) vorbehält – die schon im 13. Jahrhundert deutlich die Realpertinenz der Grafschaft darstellten.<sup>175)</sup> Etwas Ähnliches ist es, wenn im 16.

172) H. ZSCHOKKE, Das Metropolitan-Capitel zum hl. Stephan in Wien, 1895, S. 27 ff.; O. STOWASSER, a. a. O., S. 39 f.

173) E. KLEBEL (wie Anm. 5), Jb. f. Ldkde. 1943, S. 52 ff.; R. BÜTTNER-A. KLAAR, Burg und Herrschaft Neulengbach (Mitteil. d. Kommission für Burgenforschung, Anzeiger der Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1951, Nr. 9). – Auf ehemalige Reichslehen der Lengenbacher oder der Liechtensteiner aus dem 12. und 13. Jh. geht es vermutlich zurück, wenn nach dem Aussterben der Ministerialen von Stadeck (der Erben der Liechtensteiner) im Mannesstamm (um 1400) König Ruprecht im Jahre 1404 an die Tochter des letzten Stadeckers Rohrau als »lange verschwiegenes« Reichslehen verleiht (obwohl vorher nie die Rede davon war!) (E. KLEBEL, Probleme der bayer. Verfassungsgeschichte, S. 324; Erläut. z. histor. Atlas d. österr. Alpenländer I/2/2, 1955, S. 44 f.).

174) Beispiele dafür: wie Anm. 168, 169.

175) LECHNER, Grafschaft Raabs, S. 94 ff., 105 ff.; DERS., Waldviertel S. 126, 129, 172, 236 ff. (auch für das 16. Jahrhundert).

Jahrhundert die Landesfürsten bei Verpfändungen und späteren Eignungen der Herrschaften des landesfürstlichen Kammergutes sich stets »Schätze und Bergwerke«, »geistliche und weltliche Lehenschaft« und den Wildbann für Hochwild vorbehalten; auch dies besonderer Ausdruck der landesfürstlichen Obrigkeit! Zu den genannten Hoheitsgebieten gehört endlich auch die große Herrschaft Orth (im Marchfeld), die Lehen vom Hochstift Regensburg war.

Es liegen andererseits im Lande Österreich auch fremdterritoriale Hoheitsgebiete, die einem anderen Fürstentum und Territorium zugehören. Das sind vor allem die sogenannten »*feuda extra curtem*«, Lehen, die ein Landesherr in dem Territorium eines anderen Landesherrn vergab (also eigentlich »*feuda extra territorium*«!). Die bekanntesten dieser Lehen in Österreich sind jene, die vom Burggrafen von Nürnberg bzw. dem Markgrafen von Brandenburg abhängig sind.<sup>176)</sup> Mit Ausnahme einiger Stücke in Oberösterreich, die selbst wieder Lehen von Bamberg waren, sind sie in allen vier Vierteln des Landes unter der Enns gelegen, vorwiegend im Viertel unter dem Manhartsberg, mit dem Zentrum Seefeld, einem reichslehenbaren nürnbergisch-brandenburgischen Markt. Wir hörten oben davon als dem Ort, in dem die österreichischen Herzöge seit Albrecht II. ihre Länder zu Lehen vom König empfangen. Diese Lehenschaften, die urkundlich erst im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts faßbar sind, kamen erst im Frieden von Teschen 1779 an Österreich. Ein entgegengesetztes Beispiel ist das sogenannte »Ischlland« in Oberösterreich (landesfürstliches Kammergut), das zum Herzogtum Steiermark gehörte, aber im Herzogtum Bayern lag, als »*provincia*« sogar ein eigenes Landgericht hatte, dessen Spuren noch im 16. Jahrhundert deutlich sind.<sup>177)</sup>

Noch größere Bedeutung hatten die Lehen, über die der bayrische Herzog in Österreich verfügte, vor allem in der Wachau und den beidufriß anschließenden Höhen und Wäldern (Spitz-Schwallenbach-Wolfstein). Ihre Lehensleute waren die Kuenringer und die Maissauer, also die angesehensten österreichischen Ministerialengeschlechter, was begreiflicherweise eine doppelte Gefahr für den österreichischen Landesherrn darstellte.<sup>178)</sup> Diese bayrischen Lehen weisen die bedeutendsten eigen-

176) O. PRAUSNITZ, *Feuda extra curtem* mit besonderer Berücksichtigung der Brandenburgischen Lehen in Österreich (= *Zeumers Quellen und Studien* VI/3, 1929); dazu K. LECHNER, kritische Besprechung in: *Jb. f. NÖ.* 24, 1931, S. 259 ff. Auch O. BRUNNER, *Land und Herrschaft* 4. Aufl. 1959, S. 177, wendet sich gegen die willkürlichen Unterscheidungen und Konstruktionen von PRAUSNITZ; eine Karte d. Brandenburger Lehen (Seefeld) bei: O. STOWASSER, *Land und Herzog*.

177) »Landschaft und Gemain des Ischellands« (1389) (OÖUB 10, Nr. 690); Vgl. auch A. ZAUNER und O. HAGENEDER in *Mitt. d.ÖÖ. Landesarchives* 7, 1961.

178) Über dieses Thema, über das ich erstmals auf der Tagung der deutschen und österreichischen Geschichtsvereine in Wien 1930 gesprochen und darauf gelegentlich einige Male verwiesen habe, hoffe ich, demnächst eine zusammenfassende Arbeit vorzulegen. Auf die bayrische Lehenschaft ist auch O. STOWASSER, *Das Tal Wachau und seine Herren von Kuen-*

ständigen landes- und lehensrechtlichen Hoheitsrechte und Regalien auf. Der bayrische Herzog besitzt (urkundlich belegt!) das freieigene Land- und Blutgericht, die Maut, das Recht des Burgenbaues bzw. des Wiederaufbaues und des Burgenbrechens, vor allem das Öffnungsrecht auf solchen in Österreich gelegenen Lehensburgen (oft gegen den österreichischen Landesherrn), Kriegssteuer (in älterer Zeit wird aus den österreichischen Lehen Steuer bezogen), Bergwerke, Schurfrecht (also das Bergregal, das auch weiterverliehen wurde), Ungeld, Marktgründungs- und Marktverleihungsrecht. Auf diesen exterritorialen Lehensherrschaften gilt bayrisches (bzw. analog: brandenburgisches) Lehensrecht! Im 14. und 15. Jahrhundert findet sich die Formel »als unser und unserer Herrschaft zu Bayern Lehensrecht ist«. Für die Lagebezeichnung eines bayrischen Lehensgutes in Österreich findet sich die in Bayern übliche, in Österreich nicht aufscheinende Formel »als des Landgerichts (bzw. der Herrschaft) Recht ist, da das Gut innen liegt«. Während zum Beispiel für die brandenburgischen Lehen der Lehensempfang in Österreich galt und daher schon im 14. Jahrhundert ein brandenburgischer Lehenspropst in Österreich als Vertreter des Lehensherrn und Verwalter der Lehen genannt wird (allgemein verordnet zwar erst im Jahre 1540), ist für die bayrischen Lehen bis ins 17. Jahrhundert hinein der Lehensempfang in München oder Landshut die Regel, und es ist auch kein bayrischer Lehenspropst nachgewiesen. Im übrigen sind die bayrischen Lehensreverse grundsätzlich strenger gehalten als die österreichischen. Freilich in gewissen landrechtlichen Angelegenheiten gilt seit Ende des 14. Jahrhunderts auch österreichisches Landrecht. Wir finden etwa die Formel »als des Fürstentums zu Bayern und des Landes zu Österreich Recht ist« (1399). Während aber zum Beispiel gegenüber diesen bayrischen Lehen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Leistung einer Steuer an das Land Österreich unter der Enns durchgesetzt werden kann, widersteht die bayrische Regierung noch Ende dieses Jahrhunderts der Forderung nach Verzicht auf das Bergregal. Sie bezeichnet diese Lehenschaften als »freie Herrschaft«, die österreichische Regierung ihrerseits hingegen als »eine Herrschaft wie andere im Lande auch«. <sup>179)</sup> Es ist ein fürstliches Hoheitsgebiet, das der Landeshoheit des österreichischen Territorialherrn widersteht! Als am Ende des niederbayrischen Erbfolgekrieges diese bayrischen Herrschaften an den österreichischen Landesfürsten fallen (1504), da geschieht das mit den Worten: »Item das Rot- und Schwarzwild und alle fürstliche Oberkeit zu der Herrschaft Spitz gehörend.« <sup>180)</sup> Auch die Grafen von Görz haben bis 1500 Lehen im Land und Herzogtum Österreich (im Waldviertel); ebenso die bayrische Grafschaft Hals. Aber alle diese auswärtigen

ring (In: Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien 1927, mit einer Kartenskizze) zu sprechen gekommen, ohne die Anfänge und die Intensität der bayerischen Herrschaft recht zu erkennen.

179) Schreiben vom 9. 3.-29. 4. 1499 (HStA München, Urkk. Spitz-Wachau Nr. 81-88).

180) HHStArchiv Wien, Originalurk. Regensburg 1504, April 2; vgl. auch G. WINTER, NÖ. Weistümer II, S. 995.

Lehensherren haben diese Herrschaften meist schon im 14. Jahrhundert an österreichische Landleute zu Lehen gegeben; nur auf den bayrischen Lehen finden wir vorübergehend auch bayrische ritterliche Leute als Lehensträger. Freilich bleibt diesen Herren auch noch die Möglichkeit, manche ihrer Lehensherrschaften überhaupt nicht auszugeben, sondern als Dominikalherrschaft verwalten zu lassen, wie wir das seit ca. 1430 bei den bayrischen Lehen finden; nur kleinere Lehenstücke, und gewöhnlich nur auf Lebenszeit, werden noch zu Lehen ausgegeben. Zu diesen ausländischen Lehensherrschaften gehören etwa auch die Burgen und Herrschaften, die die Aufensteiner vom Patriarchen von Aquileja haben, oder die Grafen von Schaunberg in Oberösterreich von den Bischöfen von Passau. Es war ein Zeichen erstarkter Landesherrlichkeit, wenn 1361 der Patriarch mit diesen von den Aufensteinern aufgegebenen Lehen (Herrschaft Treffen samt Landgericht) Herzog Rudolf belehnt, von dem sie nun die Aufensteiner zu Lehen nehmen.<sup>181)</sup> Und ähnlich gibt 1383 der Bischof von Passau seine von den Schaunbergern getragenen Lehenburgen Herzog Albrecht III. zu Lehen, von dem sie nun der Graf von Schaunberg empfängt.<sup>182)</sup> Lehensherr und Lehensmann sind beide getroffen; die Territorialherrlichkeit des Herzogs aber durchgesetzt (wenngleich auch die Schaunberger den Blutbann weiterhin unmittelbar vom Reich nehmen und ihre Steuern an das Reich zahlen).

Wenn wir zusammenfassen, so dürfen wir sagen, daß diese *Feuda extra curtem* die Ausbildung der Landeshoheit und des Territoriums hemmen und grundsätzlich durchbrechen. Das gilt auf jeden Fall auch von den reichsunmittelbaren Grafschaften und Reichslehen. Wenngleich nicht jede exterritoriale Lehenshoheit zur Landeshoheit des auswärtigen Lehensherrn führt, so können wir besonders an den bayrischen Lehen in Österreich bis ins 15. Jahrhundert weitgehend landrechtliche Rechte des bayrischen Lehensherrn feststellen. Daß österreichische Ministerialen als Lehensleute auftreten, kann je nach der Machtposition die Gefahr für das Landesfürstentum verstärken, kann aber auch als Instrument gegen fremde Lehensherrlichkeit verwendet werden. Für diese hingegen tritt die allgemein zu beobachtende *Verdinglichung des Lehensrechtes* noch stärker als sonst üblich in Erscheinung, da die persönliche Dienstleistung des auswärtigen Lehensträgers noch mehr zurücktritt gegenüber einer starken finanziellen und vermögensrechtlichen (Lehensteuer!), als dies im 14. Jahrhundert ohnehin der Fall ist. Daß die lehensrechtliche Zentralgewalt des auswärtigen Lehensherrn durch die landrechtlichen Elemente des (österreichischen) Territoriums (oberstes Landgericht, Hoch- und Niedergerichte, Vogteien etc.) geschwächt wird, ist klar. Für den österreichischen Landesherrn aber bleibt die Gefahr, daß seine Landesherrlichkeit durch Hoheitsgebiete fremder Territorialherren durchlöchert wird, bis ins

181) E. KLEBEL, Carinthia I, 1940, 119 ff.

182) F. KURZ, Österr. unter Herzog Albrecht III., Bd. II, S. 242 ff.

15. Jahrhundert bestehen. Hier spielt die tatsächliche politische Situation der beiden Gegner eine entscheidende Rolle. Für den Lehensträger aber bildet die Lehenschaft an einem solchen »*feudum extra curtem*« einen Gewinn; der von ihm in seinen Lehensreversen genannte »Nebenherr« kann je nach Machtverteilung einmal der Landesherr, einmal der fremde Lehensherr sein. Das Bestreben, die Landes- und Territorialherrlichkeit durchzusetzen, aber ist gerade am Beispiel eines solchen fremden Lehens in räumlicher Ausbreitung und rechtlicher Verdichtung vom 13. bis 15. Jahrhundert deutlich genug! Auch die geistlichen Reichsfürsten sind mit ihren österreichischen Besitzungen »landsässig«, besonders die regensburgische Lehensherrschaft Orth muß hier genannt werden. Sie zahlen ihre Gültsteuer in Österreich und scheinen im »österreichischen Herrenstand« auf.<sup>183)</sup> – Der letzte Schritt aber auf dem Wege zur restlosen und juristischen Vollendung der Landeshoheit des österreichischen Herzogs geschieht, als die genannten reichsunmittelbaren und fremdländischen Herrschaften ihre Steuern nicht mehr wie bisher unmittelbar an das Reich zahlen, sondern vom 16. Jahrhundert an an das Land und die »Landschaft« von Österreich; das heißt, daß jene Herrschaften im Gültbuch der niederösterreichischen Stände eingeschrieben sind, das gleichzeitig (um 1540) zur Einführung gelangt! Forderungen des Reichsfiskals und des Kammergerichts nach Wiederherstellung der Reichsstandschaft in Österreich für die Schauburger und Hardegger im 16. Jahrhundert gegenüber der von den österreichischen Herzögen durchgesetzte Landsässigkeit waren rein formal und von vornherein erfolglos.<sup>184)</sup>

### VIII

Auf dem Wege zur Durchsetzung der Territorialhoheit gegenüber dem Reich und gegenüber politischen Mächten im Inneren des Landes spielt Herzog Rudolf IV. (1358–1365) eine besondere Rolle. Wie kaum einer von der Bedeutung Österreichs als »Schild und Herz des Reiches« und als »vollkommenes Glied des hl. Römischen Reiches« überzeugt, hat er einerseits zur absoluten Gleichrangigkeit mit den Kurfürsten, mehr noch aber, um eine Handhabe gegen die Inhaber von Reichslehen und von *feuda extra curtem* zu haben, im Winter 1358/59 zum Mittel der Fälschung von angeblichen, von Königen und Kaisern verliehenen österreichischen Hausprivilegien gegriffen. Darunter war auch das gegenüber dem *Privilegium minus* als *Privilegium maius* bezeichnete von angeblich 1156.<sup>185)</sup> Über das *Minus* hinaus sind eine

183) Orth erscheint als eigene Lehensherrschaft in den landesfürstlichen Lehenbüchern und steht ab 16. Jh. im NÖ. Gültbuch im »Herrenstand«.

184) STOWASSER, Land und Herrschaft, S. 61 ff.; E. Klebel, Lehen und Territorialstaat (wie Anm. 51 a), S. 220 f., 224.

185) Drucke u. a. in: SCHWIND-DOPSCH, Nr. 7; BUB IV/1, Nr. 804 und bei A. LHOTSKY, *Privilegium Maius*. Die Geschichte einer Urkunde, (in: Österreich Archiv 1957, S. 84 ff.), der Absicht

Reihe von weitgehenden Bestimmungen eingefügt, von denen freilich manche schon tatsächlich besessene Rechte und anerkannte Bräuche betrafen, die andererseits aber doch deutlich gegen die Lehen ausländischer Fürsten gerichtet waren. Vor allem aber war es nun ausdrücklich auf das Land (terra) bezogen. Entscheidend ist der § 4, die gegen die Inhaber reichsunmittelbarer Hoheitsbezirke im Herzogtum Österreich gerichtete Bestimmung, wonach sie diese Reichslehen zuerst vom österreichischen Herzog zu Lehen nehmen müssen. Tun sie das nicht, so fallen sie »*iure proprietatis et directi domini*« an den österreichischen Herzog! Das war eindeutig gegen die Grafen von Schaunberg sowie von Reichs- und Hochstiftslehen, vor allem die große Herrschaft Orth (Lehen vom Bistum Regensburg) gerichtet, aber auch gegen ähnliche andere Hoheitsbezirke. Das »*directum dominium*« des österreichischen Landesherrn war eben noch nicht allgemein durchgesetzt und anerkannt! Wenn wir neueren Forschungen glauben dürfen, ist der Revers der Grafen von Schaunberg von 1361, womit sie ihre Güter und Landgerichte, mit Ausnahme der Lehen vom Hochstift Bamberg, von den Herzögen zu Lehen nehmen müssen, doch echt.<sup>186)</sup> Echt aber war die Auftragung des gesamten Eigenbesitzes der Hochfreien von Aufenstein in Kärnten zu Lehen an den Herzog, 1368; ebenso von Burg und Herrschaft der Herren von Osterwitz (1362).<sup>187)</sup> Gerade für Kärnten sind diese Ansprüche des Privilegiums maius interessant, da sie sich mit den Gebräuchen am Fürstenstein in besonderer Weise decken (Lehensempfang zu Pferd, Einschränkung des Klagerrechtes gegen den Herzog etc.). Daß im Privilegium maius das Recht »de non evocando« für den Herzog sowie die Primogeniturerbfolge und Unteilbarkeit des Herzogtums Österreich festgelegt ist, unterstreicht die zielstrebigsten territorialen Forderungen Rudolfs!

Wenn die gefälschten Freiheitsbriefe vom Reich auch nicht anerkannt wurden und auch späterhin nicht bis zum Jahre 1453 (und zwar für alle Fürsten des Hauses Österreich – *domus ac familia Austriae*)<sup>187a)</sup>, so blieben doch die Forderungen und der Kampf

und Bedeutung des Privilegs für die innere Politik Österreichs doch etwas unterschätzen dürfte; vgl. Besprechung von K. LECHNER in *MIÖG* 67, 1959, S. 194–198.

186) A. HOFFMANN in: *Mitt. d. OÖ. Landesarchivs* 5, 1954, S. 381 ff. gegen O. STOWASSER in: *ZRG GA* 44, 1924. Aber es bleibt bestehen, daß die Schaunberger den Blutbann für ihre Gerichte bis ins 16. Jh. vom Reich empfangen und bis dorthin in der Reichsmatrikel standen. Zuletzt zu dieser Frage O. HAGENEDER, Die Grafschaft Schaunberg. In: *Mitt. d. OÖ. Landesarchivs* 5, 1957, S. 189 ff.

187) Ungedr. Org. HHStA Wien (1362, Juni 24); Regest in: *Monum. duc. Carinthiae* X, Nr. 603. Die Schenken von Osterwitz geben ihre freieigenen Festen O. und alle anderen Festen samt Leuten und Gütern dem Herzog auf und nehmen sie zu rechtem Lehen, wobei sie ihm deren Offenhaltung geloben. Die Urkunde wird bezeugt von dem Obersten und dem Landmarschall von Österreich und den Landes-Hauptleuten von Steiermark und Kärnten – was ihre Bedeutung bezeugt. Die Osterwitzer waren schwer an Juden verschuldet. (Vgl. W. NEUMANN in: *Carinthia* I, 1965, S. 318, – dem ich auch eine Xeroxkopie der Urkunde verdanke.)

187a) SCHWIND-DOPSCH, a. a. O. Nr. 195; dazu A. LHOTSKY (wie Anm. 185), S. 34.

gegenüber den im Lande noch vorhandenen Reichs- und exterritorialen Herrschaften aufrecht und hatten hier ihre dauernde Handhabe. Aber es war doch sehr bezeichnend, daß sich Rudolf in seinem großen Titel neben »Pfalzerherzog« und »Oberster Reichsjägermeister« noch Graf von Raabs, Graf von Peilstein, von Rehberg, von Wechsenberg (Oberösterreich), von Neuburg (am Inn) und Markgraf von Drosendorf nannte.<sup>188)</sup> Das waren jene Grafschaftsgebiete, deren Inhaber in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausgestorben waren. Aber daß es dabei nicht um bloße Eitelkeit geht, ist ebenso richtig, wie der beliebte Vergleich Rudolfs IV. mit Joseph II. völlig schief und widersinnig ist! Und noch etwas: Mag auch, wie das die Kunstgeschichte gezeigt hat, auf den Glasfenstern im Kreuzgang von Klosterneuburg ein Wappenschild mit den 5 (neben 3) Adlern um ein Vierteljahrhundert früher auftreten, so nimmt doch erst Herzog Rudolf diesen Fünf-Adler-Schild in sein großes Siegel als Pfalzerherzog auf und stellt ihn zur Rechten seines Kopfes. Als Wappen »Altösterreich« wird es im 15. Jahrhundert auf das Land und Herzogtum Österreich bezogen, während der alte Bindenschild (1230 zuerst im Herzogssiegel!) auf das »Haus Österreich« bezogen wird.<sup>189)</sup> Große Erfolge hatte Rudolf in seinen Erbverträgen mit ungarischen und böhmischen Fürsten (1361 und 1364), die später ihre Früchte bringen sollten.<sup>190)</sup> 1361 erneuert Kaiser Karl IV. für Rudolf das schon an seinen Vater erteilte Privilegium de non evocando.<sup>191)</sup> Den größten Erfolg hatte Rudolf wohl in der Gewinnung der Grafschaft Tirol für sein Haus (1363), womit er die Wittelsbacher genauso aus dem Felde schlug wie sein Vater bei der Gewinnung Kärntens die Luxemburger.

Die Förderung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange, besonders für die Städte, durch Rudolf sind bekannt. Sie alle dienten auch seiner landesherrlichen Stellung. Von der Steuer sprachen wir schon. Schon Albrecht I. hatte klar erkannt, daß die Förderung der Städte ein besonderes Element der Landeshoheit und Landesherrschaft ist. Darum trotz des Aufstandes der Wiener von 1288 eine Reihe von wirtschaftlichen Begünstigungen (Jahrmärkte, Mauten etc.); zugleich aber in der rechtlichen Stellung durch das Stadtrechtsprivileg von 1296 absolut der landesherrlichen Hoheit unterworfen (der Stadtrichter Vertrauensperson des Herzogs, er hat eine

188) LECHNER, Grafschaft, Mark und Herzogtum. In: Jahrb. f. Ldkde. v. NÖ. 1926, S. 32 ff.; STOWASSER, Land und Herzog, S. 35 f.; F. KÜRSCHNER. Die Urkunden Herzog Rudolfs IV. von Österreich, in: AÖG 49, S. 33 f.

189) LECHNER, Wappen und Farben des Gaues Niederdonau in ihrer historischen Entwicklung. In: »Niederdonau«, H. 68–70, 1943; dazu E. FRODL-KRAFT in: MIOG, 1957, und F. RÖHRIG in: Jb. des Stiftes Klosterneuburg NF 3, 1963. – Für die Steiermark vgl. Anm. 55; für Kärnten H. Appelt, Zur Frage der Entstehung des Kärntner Landeswappens (Ztschr. d. histor. Ver. f. Steiermark 43. Bd.), 1955.

190) VANCSA a. a. O., S. 140 ff.; SCHWIND-DOPSCH, Nr. 114; G. TURBA, Geschichte des Thronfolgerechtes (wie Anm. 167), S. 111.

191) SCHWIND-DOPSCH, Nr. 107.



Stimme im Stadtrat; Einfluß auf die Behörden und Ämter, volle Steuerhoheit des Herzogs, Aufhebung militärischer Selbständigkeit; gegenüber der Befugnis des Stadtrichters über alle Bewohner im Burgfried Zurückdrängung der anderen, besonders geistlichen Gerichte in der Stadt; schriftliche Fixierung der öffentlichen Rechtsgeschäfte etc.).<sup>192)</sup> Wenn auch der Stadtrat an der Spitze der Verwaltung steht und die Marktpolizei übt, so nimmt doch der Herzog auf dessen Zusammensetzung bestimmenden Einfluß. Das Stadtrecht von 1296 bleibt bis zum Zusammenbruch der städtischen Selbstverwaltung (1526) die Grundlage für die rechtliche Stellung der Stadt Wien. Noch haben die Erbbürger nach wie vor wesentliche Vorrechte. Aber sie erleiden in ihrem neuerlichen Aufstand nach dem Tode Albrechts (1308) entscheidende Einbuße ihrer Stellung zugunsten der Handwerker.<sup>193)</sup> Wohl brachte das Stadtrecht Albrechts II. von 1340 mancherlei Erleichterung, 1351 die Erneuerung des Niederlagsrechtes, 1356 wird ein »äußerer Rat« eingeführt.<sup>194)</sup> Nun fördert Rudolf IV. das Städtewesen wieder ganz besonders, vor allem jenes von Wien: Steuerfreiheit für neuerbaute Häuser, aber Heranziehung aller Grundbesitzer, auch der Geistlichen und Adeligen, zur Steuerzahlung; Unterbindung neuer Besitzanhäufung in der »toten Hand«; fremde Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt wird aufgehoben. In den Städten werden Grundbücher für die Festhaltung aller Besitzveränderungen eingeführt (1368 nachgewiesen; das Wiener Stadtbuch um 1350 begonnen);<sup>195)</sup> alle vor dem Stadtrichter bezeugten Rechtsgeschäfte waren unumstößlich. Von der Einführung des »Ungeldes«, der zehnpromzentigen Getränkesteuer haben wir schon gehört. Besondere Bedeutung hat die durch Rudolf eingeleitete gegen die patrizische Zunftverfassung gerichtete **Gewerbe-reform** und sein Eingreifen in die Gewerbeverfassung;<sup>196)</sup> alle »Einungen«, Zechen und Gesellschaften werden verboten (sie tauchen zwar später wieder auf!), alle älteren Freiheiten und Forderungen aufgehoben. Wenn es auch keine wirkliche Gewerbe-freiheit ist (Berufsausbildung wird gefordert, die Kontrolle

192) SCHWIND-DOPSCH, Nr. 64 und 77; VANCSA a. a. O. II, S. 81 ff.; H. SCHUSTER in: Geschichte der Stadt Wien, II/1, S. 352 ff.

193) L. GROSS, Zur Frage der Wiener Erbbürger. In: Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien I, 1920, S. 27-43; L. SAILER, Die Wiener Ratsbürger im 14. Jahrhundert (= Studien aus dem Archiv der Stadt Wien 3/4) 1931. Die politische Stellung eines solchen ritterlich-erbbürgerlichen Geschlechtes konnte ich zeigen in dem Aufsatz »Die Haimonen«, in: Jb. f. Gesch. d. Stadt Wien 15/16, 1961, und in: Heimatjahrbuch der Pfarre Mauer, 1933, S. 14-20.

194) M. VANCSA, a. a. O., S. 110 f., 118 ff.; J. A. TOMASCHEK, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, I, 1877, S. 37; Th. MAYER, Zur Frage des Wiener Stapelrechtes. In: VSWG 10, 1912.

195) O. H. STOWASSER, Die Entstehung des Eisenbuches der Stadt Wien. In: MIÖG Erg.-Bd. 10, 1928, 19 ff.; zuletzt: H. DEMELIUS, Zur Entstehung des Wiener Eisenbuches. In: Jb. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien, 14, 1958, S. 17 ff.

196) H. LENTZE, Die rechtliche Struktur des mittelalterlichen Zunftwesens in Wien und den österr. Städten. In: Mitt. des Ver. f. d. Gesch. d. Stadt Wien, 15, 1935; Ders., Die Gewerbe-reform Rudolfs IV. (Festschrift für Hans Schmitz zum 70. Geburtstag), Wien 1967, S. 90-101.

durch den Stadtrat festgelegt), so wird doch die Ansiedlung neuer Handwerker erleichtert (1361, 1364). Die Gewerbehoheit des Landesfürsten, durch den Stadtrat vertreten, setzt sich durch, die Erlassung der Handwerksordnungen wird immer mehr Sache des Landesfürsten! Wir dürfen sagen, daß – so wie schon durch die Stadtgründungen die militärische und wirtschaftliche Potenz des werdenden Landesherrn im 12. und 13. Jahrhundert zum Ausdruck kam – so die Förderung der landesfürstlichen Städte gerade auch der Stärkung der Landes- und Territorialhoheit der Herzöge dienstbar gemacht werden sollte; vielleicht findet das auch darin seinen Ausdruck, daß die Einführung des Ungeldes, wie die Urkunde sagt, in einem »allgemeinen und öffentlichen Gespräch mit allen Landherren, Rittern und Knechten« geschieht,<sup>197)</sup> deren steigende Bedeutung auch unter Rudolf IV. ersichtlich wird, nicht aber mit Vertretern der Städte und Märkte.

Die Verwaltungseinrichtungen Rudolfs bilden den Ausbau der in den Grundzügen von Albrecht I. festgelegten und unter seinem Vater Albrecht II. weiterentwickelten.<sup>198)</sup> Schon unter diesem wird ein Kanzler als Vorsteher der Kanzlei genannt. Unter Rudolf IV. ist es der aus dem Aargau stammende Magister Johann von Platzheim aus Lenzburg. Er dürfte entscheidend an der Herstellung der gefälschten Freiheitsbriefe beteiligt gewesen sein. Neben dem Kanzler finden wir an landesfürstlichen Beamten noch den Hofrichter, Hofmarschall, Hofmeister, Forstmeister und Jägermeister, den Münzmeister und Hansgrafen. Wichtig ist, daß nun der Landmarschall zum bedeutendsten und zentralen Organ der Landesverwaltung wird, der den Hofrichter völlig zurückdrängt. Er ist mit einem eigenen Siegel ausgestattet.<sup>199)</sup> Wir dürfen Rudolf IV. auf dem Wege zur Ausbildung des Territorialstaates zum landesherrlichen Obrigkeitsstaat eine entscheidende Bedeutung beimessen. Auch die Behördenorganisation, die unter Maximilian I. in Erscheinung tritt, ist in manchem bereits vorgebildet! Wenn Rudolf IV. in seinem gefälschten, aber nicht anerkannten Privilegium maius eine Primogeniturerbfolge festzulegen versuchte, so hat er doch im Jahre vor seinem Tode die von seinem Vater erlassene Hausordnung erneuert, d. h. die gemeinsame Regierung aller herzoglichen Brüder in den ungeteilten Ländern festgelegt, wengleich auch dem Ältesten eine gewisse Vorrangstellung eingeräumt wurde (er vertritt das Haus nach außen, er allein empfängt und verleiht die Lehen, er verwaltet Archiv und Hausschatz). Wenn Gegensätze zwischen den Brüdern aufbrechen, sollen die Landherren, Ritter und Knechte das »wenden und wehren mit aller Macht«<sup>200)</sup> – wieder ist die Bedeutung der »Landchaft« ersichtlich!

197) SCHWIND-DOPSCH, Nr. 103.

198) Vgl. allgemein: VANCSA II, 5. Kap., S. 149–163.

199) Ebda. S. 159 f.; A. WRETSCHKO, Das österr. Marschallsamt, 1897; J. v. ZOLGER, Der Hofstaat des Hauses Österreich (= Wiener Staatswiss. Studien 14), 1917.

200) SCHWIND-DOPSCH, Nr. 117.

Hier ist der Platz, um einen Blick auf die Stellung des werdenden Territorialherren zur Kirche zu werfen.<sup>201)</sup> Die Mark und das Herzogtum Österreich unterstanden von Anbeginn der Diözesangewalt des Bischofs von Passau. Nur der Südosten des heutigen Niederösterreich, der zur Karantanischen Mark, dem späteren Herzogtum Steiermark gehörte, unterstand wie diese dem Erzbistum Salzburg, desgleichen Kärnten. Schon Leopold VI. (1198–1230) machte ernstliche Anstrengungen, sein Land von Passau unabhängig zu machen und ein Landesbistum in Wien zu gründen.<sup>202)</sup> Er scheiterte so wie sein Sohn Friedrich. Es bestand aber noch eine andere Möglichkeit, Einfluß auf kirchliche Institutionen im Lande zu gewinnen. Hier war es schon Leopold III. (1095–1136), der die kirchliche Reformbewegung förderte. Er gründete bzw. erneuerte Klöster, über die er die Vogtei übte (das Chorherrenstift Klosterneuburg, das Zisterzienserstift Heiligenkreuz und das Benediktinerkloster Mariazell).<sup>202a)</sup> Auch über die österreichischen Besitzungen mancher bayrischer Klöster hatte er eine Teilvogtei inne. Unter ihm wird ein diözesanes Pfarrnetz in der Mark aufgebaut, wobei eine Reihe von Pfarren (sie sind zum Gutteil von seinen Vorgängern gegründet) seiner Lehensherrlichkeit unterstehen.<sup>203)</sup> Aber er greift auch mit starker Hand in die Besitzrechte von Klöstern ein, so daß sich hier schon erste Züge eines landesherrlichen Kirchenregimentes abzeichnen. Dann ist es das Privilegium minus (der »Gerichtsartikel«), das seit H. Brunner zur Erklärung der Exemtion von der Gerichtsbarkeit der Klostervögte und herzoglichen Hochrichter angezogen wurde und mit dem auch A. Dopsch Entvotungen erklärte.<sup>204)</sup> Aber von einer all-

201) Vgl. für das Folgende allgemein: H. v. SRBIK, Die Beziehungen von Staat und Kirche während des Mittelalters (Forschungen z. inneren Geschichte Österr., Bd. I), 1904, Neudruck 1938; J. WODKA, Kirche in Österreich. Wegweiser durch ihre Geschichte, 1959; E. TOMEK, Kirchengeschichte Österreichs, 3 Bde., 1936–1959; A. MAIER, Kirchengeschichte von Kärnten, 3 Teile, 1951–1956; Erläuterungen zum histor. Atlas der Alpenländer, II. Abteilung: Kirchen und Grafschaftskarte; 1. und 4. Teil: Steiermark (H. PIRCHEGGER, 1940, 1951; 6. Teil: Niederösterreich (H. WOLF), 1955; 8. Teil: Kärnten (W. FRESACHER, G. MORO u. a.), 1956–59.

202) H. KRABBO, Die Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche in Österreich. In: AÖG, 93/1, 1904.

202a) Klosterneuburg ist als Kanonikerstift schon im 11. Jh. gegründet, durch Markgraf Leopold erneuert worden und wurde 1133 in ein reguliertes Chorherrnstift umgewandelt; Heiligenkreuz wurde 1133 gegründet, Mariazell 1136.

203) In einer Urkunde von 1135 verzichtet Mgf. Leopold III. gegenüber dem Bischof von Passau auf die Zehnten von 13 großen Mutterpfarren, die er bzw. schon seine Vorgänger nach Eigenkirchenrecht besaßen, und weicht so dem kanon. Recht; zum erstenmal vollständig und kritisch gedruckt in BUB IV/1, Nr. 674. Aber in Hinkunft sind auch diese 13 Pfarren fest in Leopolds und seiner Nachfolger Hand. Zur richtigen Deutung der genannten Urkunde vgl. K. LECHNER, Jb. f. Ldkde. v. NÖ. 1924 und 1928; danach W. PLÖCHL, Das kirchliche Zehentwesen in NÖ. (Forsch. z. Lkde. von NÖ. 5. Bd., 1935) und H. WOLF (wie Anm. 201).

204) Reformkirche und Landesherrlichkeit (Festgabe des Akad. Vereins deutscher Historiker 1914); vgl. H. SRBIK (wie Anm. 201), S. 77 ff.

gemeinen Obervogtei war, gleichwie von der lückenlosen Geschlossenheit der herzoglichen Gerichtsgewalt über gräfliche und hochadelige Hoheitsgebiete, keine Rede! Um 1156 hatten die Babenberger kaum mehr als über 5 bis 6 Klöster (von 15 in Österreich und 6 im Traungau) die Vogtei inne. Freilich das Streben nach einer landesfürstlichen Obervogtei über das Kirchengut war – im Zusammenhang mit der Nachfolge nach dem erblosen Aussterben der Gründer- und Vogtfamilien – vorhanden. Im sogenannten Lehensrevers Friedrichs II. von 1241 (aber ca. 15 Jahre später hergestellt!) wird die Vogtei des Landesfürsten über 9 Klöster als Lehen von Passau aufgezählt (Geras und Pernegg fehlen in der Liste).<sup>205)</sup> Für die 3 Zisterzienserklöster im Lande (und zwei in Oberösterreich) gilt grundsätzlich damals bereits die landesfürstliche Defensio. (1209 betont Leopold VI. gegenüber der Zisterze Baumgartenberg, daß die Zisterzienser keine Vögte, sondern nur ihn selbst als Defensor haben sollen (*nisi defensorem principem ipsum, qui caput est terre*).<sup>206)</sup> Aber auch hier ist diese Stellung erst durchgesetzt, als die Gründerfamilien ausgestorben waren. Noch kommen vier päpstliche Eigenklöster, Gründungen bzw. Neugründungen der Markgrafen-Herzöge hinzu (Melk, Mariazell, Klosterneuburg, Schotten-Wien). Auch hier ähnlich wie bei den Zisterziensern eine landesfürstliche Schirmvogtei, aber Bestellung von Untervögten als landesfürstliche Beamte! Für die Steiermark haben wir schon gesagt, daß die traungauischen Markgrafen-Herzöge die Vogtei über alle Klöster im Lande haben (bei den Zisterzen die Defensio), mit Ausnahme des Klosters Admont, dessen Vögte zunächst die Babenberger als Vormünder über die Grafen von Burghausen waren, die die Vogtei übten.

Schon Leopold VI. hat die Unabhängigkeitsbestrebungen der Klöster gegenüber den Bischöfen gefördert. Über die Kirchengüter, über die ihm das Vogtrecht zusteht, darf ohne Erlaubnis nicht verfügt werden, sagt er 1202 bezüglich Seckau. Und in einer angeblichen, Herzog Friedrich II. zu 1239 zugeschriebenen, ca. 20–25 Jahre jüngeren Urkunde wird jede Veräußerung von Kloostergut ohne des Vogtes oder Gründers oder des Konventes Erlaubnis (*licentia et consensus*) verboten.<sup>207)</sup> Urkundenfälschungen sind jetzt nicht mehr gegen die Vögte, sondern gegen die Bischöfe gerichtet! Die landesfürstliche Hoheit ergibt sich einerseits aus dem landesfürstlichen Kirchenpatronat, als der Schutzgewalt über die auf landesfürstlichen Gütern entstandenen Kirchen, andererseits aus der Lehensvogtei über Hochstifte und Klöster, die der Herzog durch Belehnung seitens des Bischofs und des Kloostervorstandes über deren Güter

205) BUB, Bd. II, Nr. 382; H. FIALA, Das Lehensbekenntnis Herzog Friedrichs II. für das Bistum Passau. In: MIÖG 52, 1938, S. 425–476; H. v. FICHTENAU, ebda. 56, 1948, S. 242 ff. Zu den bischöfl. Passauischen Klöstern vgl. G. TELLENBACH, Die bischöflich Passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien (= Eberings histor. Studien 173), 1928, bes. S. 7–49, 105–152 (auch für das Folgende!)

206) BUB I, Nr. 166.

207) BUB I, Nr. 125; II, Nr. 339, S. 182.

innehat.<sup>208)</sup> Wir kennen die bedeutenden Lehen, die die Babenberger vom Bistum Passau haben, und wir kennen die Bemühungen, die Rudolf von Habsburg um die Zuwendung der bischöflichen Lehen an seine Söhne macht!<sup>209)</sup> Wir verstehen es auch, wenn der Herzog bei Verleihung oder Verpfändung landesfürstlichen Gutes oder von Herrschaften sich die Kirchenpatronate vorbehält, ja solche noch erwirbt (nicht zuletzt über bischöflich-passauische Pfarren!) Der vom Ende des 12. bis Mitte des 14. Jahrhunderts dauernde Streit um das Patronatsrecht von St. Stephan zwischen den Herzogen und den Bischöfen von Passau, der 1302 zugunsten Passaus geendet hatte (Papst Bonifaz VIII.), wird einige Jahrzehnte später zugunsten des Landesherrn entschieden.<sup>210)</sup> War im 13. Jahrhundert noch Bedacht auf eine gewisse Sicherung des Kirchengutes vor Veräußerung genommen, so entwickelte sich doch immer mehr ein Aufsichtsrrecht der Herzöge, das im 14. Jahrhundert eindeutig bereits sich auch gegen den freien und unbeschränkten Erwerb von Kirchengut wendet. Albrecht I. setzt das Hofgericht als Gerichtsinstanz für die Geistlichen bei Immobiliengeschäften ein. Schon 1302/03 erläßt der tatkräftige Sohn Albrechts I., Rudolf, als Regent in Österreich, ein Verbot, daß ohne seine Erlaubnis geistliche Realitäten und Einkünfte weder geltlich noch unentgeltlich erworben werden dürfen. Es ist, wie mit Recht bemerkt wurde,<sup>211)</sup> eines der ersten Amortisationsgesetze im Reich. Es mag unter Friedrich dem Schönen vielleicht außer Übung gekommen sein. Aber Rudolf IV. hat um so stärker ein solches Gesetz erlassen, zunächst für die Städte und besonders für Wien. Damit verbunden war die Zwangsablöse der geistlichen Grundrechte und Renten und die Aufhebung der freiwilligen Gerichtsbarkeit geistlicher Grundherren. Alle geistlichen Gerichte in der Stadt werden aufgehoben. Und doch wurden für die von ihm begründete Universität (1365, freilich nur mit den drei weltlichen Fakultäten)<sup>212)</sup> und für das Kollegiatstift Allerheiligen an der Domkirche von St. Stephan

208) Vgl. dazu neben SRBIK, a. a. O., auch W. LATZKE, Die Klosterarchive im Wiener Haus-, Hof- und Staats-Archiv (In: Gesamtinventar des H.-H.-St.-A. 3, 1938, S. 296 ff.).

209) Vgl. Anm. 72 und 205; A. MAIDHOF, Die Passauer Urbare, Bd. I, 1933, bes. S. 202-247: „Predium ecclesie Pataviensis“ (Kirchenlehen südlich der Donau), von 1250/53. Siehe auch: MG Const. III, Nr. 651, 652; H. STEINACKER, Regesta Habsburgica, 2. Abt., Nr. 620, 623, 624, 632/33, 634, 636, 669, 672.

210) Vgl. E. KLEBEL, Zur Frühgeschichte Wiens (= Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien 4, 1932, S. 39-49); H. v. SRBIK (wie Anm. 201); jetzt auch V. FLIEDER, Stephansdom und Wiener Bistumsgründung, 1968, Kap. 2 und 3.

211) VANCSA a. a. O. S. 80; grundlegend: H. v. SRBIK, a. a. O. S. 175 f.

212) K. J. ASCHBACH, Geschichte der Wiener Universität im ersten Jahrhundert ihres Bestandes (3 Bde. 1865-1888); Studien zur Geschichte der Univ. Wien, hg. von der Univ. Wien, 7 Bde. 1965; A. LHOTSKY, Die Wiener Artistenfakultät 1365-1497 (= Sitz.-Ber. der Österr. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., Bd. 247/2), 1965; F. GALL, Die Matrikel der Universität Wien 1377-1658/59, Bd. I-IV (Publikationen des Instit. f. österr. Geschichtsforschung R. VI/1) 1954 ff.

Sondergerichte eingeführt. Übrigens sei dazu bemerkt: Beide Gründungen sollten einen Ersatz für die auch von Rudolf nicht erreichte Loslösung aus der Diözesangewalt von Passau darstellen, wobei für die Universität auch der Wunsch nach Gleichstellung mit der durch seinen Schwiegervater gegründeten Prager Universität kam. Die Errichtung des Wiener Kollegiatkapitels zu St. Stephan im Jahre 1365 durch Herzog Rudolf IV. darf nur gesehen werden als Begründung einer Dom- und Residenzkirche, einer »capella regia« und als Voraussetzung für die Gründung eines Wiener Bistums. Schon 1358 wurde die von Rudolf errichtete Burgkapelle vom Papst zu einer Kollegiatkirche Allerheiligen (mit einem kleinen Kapitel) erhoben, diese aber 1365 (März 16) an die eben im Ausbau befindliche Kirche St. Stephan übertragen (24 Domherren und 26 Kapläne unter einem Propst, dessen Ernennung dem Stifter und dem ältesten seiner Nachkommen vorbehalten war). Das Kapitel wurde ausdrücklich von der Jurisdiktion des Salzburger Metropoliten und des Passauer Diözesanbischofs eximiert. Der Propst war zugleich Kanzler der 4 Tage vorher errichteten Universität, die gleichfalls vom Passauer Bischof eximiert wurde. Die Bedeutung dieser »Dom«- und Pfalzkirche zusammen mit der Errichtung der Universität kann nicht hoch genug für die landes- und territorialherrliche Stellung des österreichischen Herzogs eingeschätzt werden.<sup>213)</sup> – 1367 erklärte Albrecht III. das Hoftaiding als Gerichtsstand für den Bischof von Passau bei Klagen landesfürstlicher Leute gegen ihn, u. zw. als Erneuerung schon bestehender Übung (und »als Freiheit und Gnade«)! Im 15. Jahrhundert unterwirft sich der passauische Offizial im Herzogtum Österreich der Jurisdiktion des landmarschallischen Gerichtes.<sup>214)</sup>

Bereits im 14. Jahrhundert hat sich eine Verfügungsgewalt der Landesfürsten über wesentliche Seiten des kirchlichen Temporalienwesens entwickelt. Rudolf IV. hat gegen das ausdrückliche Verbot des Papstes Klöster und Kirchen seines Landes besteuert; Steuereinhebung auf geistlichen Gütern wurde zum ordentlichen und ständig geübten Recht. Schon unter Friedrich dem Schönen (im ersten Viertel des 14. Jahr-

213) Noch immer bleibt (vor allem wegen der vielen vollständig wiedergegebenen Urkunden) für diese Fragen bedeutsam das Werk von H. ZSCHOKKE, *Geschichte des Metropolitan-Capitels zum hl. Stephan in Wien*, 1895; ferner H. GÖHLER, *Das Wiener Kollegiat – nachmals Domkapitel zum hl. Stephan in seiner persönl. Zusammensetzung in den ersten zwei Jahrhunderten seines Bestandes, 1365–1554* (Phil. Diss. Wien 1932). Jetzt V. FLIEDER (wie Anm. 210); dazu K. LECHNER, *Fünfhundert Jahre Diözese Wien*. In: *Unsere Heimat* 40, 1969, bes. S. 56 f.; endlich zahlreiche Arbeiten von N. GRASS, u. a.: *Pfalzkapelle und Hofkirche in Österreich, ein Beitrag zur Geschichte der Capella regia*. In *ZRGKA* 49, 1960, bes. S. 379 ff.; DERS. *Zur Rechtsgeschichte des Allerheiligen Pfalzkapitels, des Vorgängers des Metropolitankapitels zum hl. Stephan*. In: *Collectanea Stefan Kuttner IV (=Studia Gratiana XIV)*, 1967 und zuletzt: *Der Wiener Dom, die Herrschaft zu Österreich und das Land Tirol, Innsbruck 1968*. S.u. Anm. 230 u. 231.

214) SCHWIND-DOPSCH a. a. O. Nr. 121; VANCSA a. a. O., S. 179, irrt hier, wenn er diesen Gerichtsstand auf Klagen passauischer gegen herzogliche Untertanen bezieht, statt umgekehrt.

hunderts) sind die »*praeces primarii*« des Herzogs um Pfründenverleihung für seine Schützlinge nachweisbar; im letzten Viertel des Jahrhunderts (unter Albrecht III.) ist dieses Recht auch bereits auf die Herzoginnen übergegangen.<sup>214a)</sup> Für den Anfang des 15. Jahrhunderts kann man von einem *Landesfürstlichen Obereigentum* sprechen, u. zwar nicht nur über die Temporalien der landesfürstlichen Patronatspfarren, sondern auch auf den Gütern sämtlicher Kirchen und Klöster, die der allgemeinen Schirmvogtei des Landesfürsten unterstanden.<sup>215)</sup> Dieses Kirchengut gehört zum Kammergut im weiteren Sinn; im engeren Sinn war Kammergut jenes, das unmittelbar der Klostersvogtei der Landesfürsten untersteht und worüber sie frei verfügen können; später ebenso über Gut der landesfürstlichen Patronatskirchen. Wir haben oben gehört, daß den Landesklöstern unter Friedrich dem Schönen eine große Anzahl von Freiheiten verliehen wird, sogar die Blutgerichtsbarkeit. Aber als im Jahre 1318 ein ritterlicher Mann Einkünfte, Dorfgericht und Vogtei in einem Dorf an das Kloster Zwettl schenkt, verzichtet der Herzog auf das ihm zustehende Eigentumsrecht an diesen Leistungen »*ratione ducatus*«. <sup>216)</sup>

Wir wissen, daß die Vogteien nach 1200 erblich geworden sind; aber es setzt auch der Kampf um die Entvogtung ein.<sup>217)</sup> Die Bischöfe mußten die heimgefallenen Vogteien ihrer Eigenklöster weiterverleihen; sie gingen beim Aussterben der hochadeligen Gründerfamilien in erster Linie an den werdenden Landesherrn über. Die Vogtei wird ein Element der Landeshoheit! Um 1279 bestätigte König Rudolf, daß die Vogteien über jedes Klostergut beim erblosen Abgang der Schenkerfamilie an den Landesherrn fallen sollen.<sup>218)</sup> Es gab neben der Hauptvogtei oft mehrere Nebenvogteien auf verschiedenen Besitzungen, speziell in jeweils anderen Ländern, und es gab Sondervogteien über geschenktes Gut in der Hand ebendieses Schenkers. Schenkervogtei bestand schon im 12. Jahrhundert neben der Hauptvogtei. Viele Klöster mit Immunität üben die Vogtei selbst oder übertragen sie an Untervögte. Auch wenn die Klöster unter der allgemeinen Schirmvogtei des Landesfürsten stehen, können – wie wir aus zahlreichen Urkunden des 14. Jahrhunderts wissen – sie ihn darum bitten, ihnen einen Vogt zu geben; so z. B. bestätigt 1327 König-Herzog Friedrich den

214a) SRBIK, a. a. O., S. 199 ff.; VANCSA, S. 179.

215) SRBIK, S. 81 ff. Über das »Kammergut« vgl. O. BRUNNER, Land und Herrschaft 4. Aufl. 1959, S. 374–385, der auch dessen Bedeutung als Instrument und Quelle landesherrlicher Gewalt betont.

216) FRA II/3, S. 657, 630; GROSS: Regg. Friedrichs d. Schönen Nr. 722.

217) Neben den in Anm. 204 und 205 genannten Arbeiten: die bekannten Werke von H. HIRSCH, Die Klostersvogtei seit dem Investiturstreit, 1913; Die Hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Prag 1922, jetzt mit einem Nachwort neu herausgegeben v. Th. MAYER, 1958. Vgl. auch E. KLEBEL, Eigenklosterrechte und Vogteien in Baiern und Deutsch-Österreich. In: MIÖG 14, 1938, S. 175–214; jetzt in: Probleme der bayr. Verfassungsgeschichte, 1957, S. 257–291, bes. 288 ff.; LECHNER, Waldviertel, S. 159–170.

218) S. o. Anm. 74.

Klöstern Geras und Pernegg, daß er als ihr »oberster Vogt« ihnen einen Vogt »nach ir gebet« geben will.<sup>219)</sup> Erst recht bei neugegründeten Klöstern betonte der Herzog seine Vogtei als Landesfürst, aber er erhält keine Abgaben. Als 1380 Heidenreich von Maissau die Kartause Aggsbach gründet, da verzichtet dieser auf die Vogtei; der Herzog aber behält sich diese selbst vor, da »er als Landesfürst und Herr des Landes selber oberster Vogt und Schirmer ist«. Der Konvent aber hat das Recht, sich einen Vogt von ihm zu erbitten (im eigentlichen Stiftbrief heißt es, Prior und Konvent haben die freie Vogtwahl!).<sup>220)</sup> Solche Bittvogteien gibt es fast für jedes Kloster; und ihre Inhaber bezeichnen sich im 14. Jahrhundert trotzdem vielfach als »Erbvögte«. Auch der oben genannte Heidenreich von Maissau nennt sich »Erbvogt«! Von Eingriffen des Herzogs hören wir nichts. 1430 aber werden dem letzten Maissauer die Vogteien über die Klostergründungen seiner Vorfahren abgesprochen, die bis dahin sein freies Eigen waren.<sup>221)</sup> Ähnlich überträgt Eberhard von Wallsee nach der Gründung des Zisterzienserklosters Säusenstein (1345) dem Herzog die Funktion des Vogtes, »wie er das über andere Klöster des grauen Ordens ist.«<sup>222)</sup> Vogteigewalt besitzen auch Ministerialen über die Klöster in ihrer Herrschaft oder wenigstens über benachbart gelegene Klöster; besonders, wenn sie die Gründer bzw. Nachkommen oder Erben der Gründer sind. Sie beziehen auch Vogteiabgaben; von den weit entfernt gelegenen Klöstern haben sie die Vogteirechte nur über deren Güter in ihrer Herrschaft. 1320 verzichtet z. B. ein ritterlicher Mann auf die Vogtei über Güter einer alten großen Mutterpfarre; sie soll nun dem jeweiligen Landesfürsten und dem von diesem bestellten Untervogt zustehen, jedoch ohne Fruchtgenuß<sup>223)</sup> (andere Untervögte beziehen noch Vogteiabgaben). Zuletzt noch zwei Urkunden von 1323 über bestimmte Güter des Klosters Admont und des Klosters Vorau; bedeutende Ministerialen haben mit Zustimmung des Herzogs die Vogtei über diese Klostergüter; es handelt sich

219) GROSS, Regg. Friedrichs des Schönen Nr. 1841; AÖG 2, S. 49. Die Landesfürsten waren nach dem Aussterben der Klostergründer, der Grafen von Pernegg, um 1220/25 Vogteihaber geworden; LECHNER, Grafschaft, Mark und Herzogtum. In: Jb. f. Ldkde. von NÖ. 19, 1924, S. 145; G. TELLENBACH, a. a. O. S. 119 f. Ähnlich betont Herzog Albrecht II. 1354 gegenüber dem Kloster Baumgartenberg, daß er als Landesfürst oberster Vogt aller geistlichen Stiftungen des Landes sei (OÖUB VII. Bd., S. 360). SRBIK, a. a. O. S. 32, sah darin die erste Erwähnung des Landesfürsten als »obristenvogt«, was nicht ganz zutrifft.

220) FRA II/59, Nr. 38 und Nr. 42; vgl. ähnliche Formulierungen auch bei KLEBEL, a. a. O. (Probleme etc), S. 288.

221) J. PÖLZL in: Bll. f. Ldkde. v. NÖ., 1881, S. 48 ff.; F. KURZ, Österreich unter König Albrecht II., 2. Bd., S. 152 ff., Beil. XXIV. Später braucht der Maissauer die Vogtei über Aggsbach dem Herzog nur zu Pfand setzen.

222) E. KLEBEL, Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich. In: Jb. f. Ldkde. von NÖ. 1943, S. 105, Anm. 108; E. DOBLINGER, Die Herren von Wallsee. In: AÖG 95, 1906, S. 275; A. ERDINGER, Bll. f. Ldkde. von NÖ. X, 1876, S. 28 ff., bes. 34.

223) FRA II/51, S. 293; GROSS: Regg. Friedrichs d. Schönen, Nr. 906.



um die Bewilligung des Obervogtes, aber es ist keine Lehensvogtei.<sup>224)</sup> War im 12. und 13. Jahrhundert die Gewinnung von Vogteien eine der Wurzeln der Landeshoheit und ging im 14. Jahrhundert der Kampf des Landesherrn um die Unterwerfung freieigener Festen und Güter unter seine Lehensherrlichkeit Hand in Hand mit der Entwindung noch vorhandener Erbvogteien, so hat der Territorialherr des 15. Jahrhunderts seinen Anspruch aus dem totalen Verfügungsrecht über das geistliche Kammergut durchgesetzt.

E. Klebel sieht für das Herzogtum Österreich (Niederösterreich) eine gewisse Sonderentwicklung, indem die Vogtei im alten Sinn keine oder nur ausnahmsweise eine Rolle spielt. Die Gerichtsrechte der Vogteien gehen an die Landgerichte über, die Klostervorstände sind gleichberechtigt mit den Landherren.<sup>225)</sup> Aber er weist selbst auf echte Vogteirechte der Grafen von Schaunberg und von Hardegg hin. Und wenn er auch die Vogtei der Ministerialen von Maissau über Kloster Altenburg dazurechnet (Beispiele bis 1430!), dann müssen wir grundsätzlich dazu auch alle Vogteien zählen, die die Nachfolger der Stifter und Besitzer von freieigenen, mit allen Hoheitsrechten ausgestatteten Herrschaften (wie im vorliegenden Fall Herrschaft Horn!) innehaben, in denen solche Klöster liegen. Und zu solchen Herrschaftsinhabern gehören dann etwa auch die Kuenringer mit ihren Vogteien über die von ihnen gegründeten Klöster in der Wachau – nicht zu reden von den Inhabern der wiederholt genannten Reichsgrafschaften und exterritorialen Hoheitsgebiete, die die Vogteigewalt über die Klostergrüter in ihrer Grafschaft, in ihrem »Gebiet« ausüben, bis in die Hälfte des 14. Jahrhunderts. Grundsätzlich aber bleibt bestehen, daß der Landesfürst oberster Vogt der Klöster seiner Länder ist, die er auch zu Lehen oder zu Pfand ausgeben konnte.<sup>226-7)</sup> Die niederen Kirchen aber bleiben in den österreichischen Ländern weiterhin unter Vogtei ihrer Patronatsherren (mit Fruchtgenuß!)

Rudolf IV. hat entgegen geäußerten Zweifeln neuerlich die Begründung einer selbständigen Landeskirche angestrebt (ein Annalist will sogar die Übertragung des Bistums Passau nach Wien als seine Absicht hinstellen!).<sup>228)</sup> Und einer der gefälschten österreichischen Freiheitsbriefe (jener angeblich von Heinrich IV. 1058 verliehene) macht die Markgrafen zu Vögten über die Bistümer Salzburg und Passau und alle ihre

224) GROSS, Regg. Friedrichs d. Schönen, Nr. 1337 und 1340; doch soll es dem Kloster freistehen, bei Bedrückung seiner Untertanen einen anderen Vogt zu nehmen.

226-7) S. oben S. 451 f.

228) VÁNCSA, a. a. O., S. 145. Über den Kompilator der sog. Mattseer Annalen, der in die Zeit von 1358-1363 gesetzt werden darf und sich viel mit Herzog Rudolf IV. beschäftigt, s. A. LHOTSKY, Quellenkunde (Anm. 81), S. 200 f.

Besitzungen.<sup>229)</sup> Rudolf hat 1358 das Kollegiatstift Allerheiligen gegründet und es 1365 nach St. Stephan übertragen lassen.<sup>230)</sup> Es ist exempt von der Diözesangewalt von Passau; er dotierte es mit Bistumsgut, inkorporierte ihm eigenmächtig Pfarren der Diözese und bestimmte einzelne Stifte, der Propstei jährliche Abgaben zu leisten. Freilich bezüglich der Verleihung des Fürstenstandes für den Propst drang er nicht durch. Und ein Zweites: Er hatte das Kollegiatkapitel mit Gütern ausgestattet, die sich sehr bald als Reichsgut erwiesen (nämlich die Reichsgrafschaften und Burgen Weitenegg, Rehberg und Persenbeug mit reichslehenbaren Mauten und Urfahren). Drei Jahre nach dem Tode Rudolfs verzichtete der Propst auf diese Güter und Rechte, weil er sie zu Unrecht besitze; sie gehen nämlich vom Hl. Römischen Reich zu Lehen, sind dem Herzogtum nur als »hervorragende Glieder« angefügt.<sup>231)</sup> (S. o. S. 438 und Anm. 172)

Grundsätzlich ist die oberste Schirmvogtei des Landesherrn unter Rudolf IV. voll in Erscheinung getreten. Er besteuert alle Klöster und Kirchen seines Landes. Das landesfürstliche Obereigentum an den Temporalien der landesfürstlichen Pfarren ist unbestritten. Aber wir dürfen das rein quantitativ nicht überschätzen. In das 14. Jahrhundert fällt die Hauptgründungszeit der Pfarren im Herzogtum Österreich. Aus dieser Zeit (zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts) haben wir ein Pfarrverzeichnis für das Land Niederösterreich und den anschließenden Traungau, mit Angabe der Kollatoren (Patronats- oder Lehensherren) und der Höhe der Verleihungstaxen (des bischöflichen Kathedratikums, das den Pfarren, Kirchen und Kapellen auferlegt und auf die Grundholden überwältzt wurde).<sup>232)</sup> Danach sind 47 Pfarren dem Patronat des Bischofs unterstellt, nur 32 dem Landesfürsten, 107 Hochadeligen und Ministerialen, 84 den Mutterpfarren über ihre Tochterpfarren und 90 dem Patronat von Klöstern bzw. ihnen inkorporiert; vier davon sind dem Freisinger Bischof unterstellt.<sup>233)</sup>

229) MG DDHIV, Nr. 42; BUB IV/1, Nr. 576; A. LHOTSKY, Privilegium Maius (wie Anm. 185), S. 81 ff.; dazu S. 20 f. In dieser fingierten Urkunde (v. J. 1058), liegt die Betonung entschieden bereits auf dem Land, der *terra Austriae*; die Nachfolger des Markgrafen Ernst und die »*terra Austriae*« sollen die »Vögte und Herren« (*advocati et domini*) über die Bistümer Salzburg und Passau sein.

230) S. o. Anm. 213.

231) H. ZSCHOKKE, Metropolitancapitel (wie Anm. 213), S. 27 ff. 55; O. H. STOWASSER, Land und Herzog, S. 38 ff.; K. LECHNER, Mittelalterliches Reichsgut und Reichsrechte in den österr. Donauländern. In: Bericht über den 8. Österr. Historikertag 1964, 1965, S. 43.

232) Mon. Boica 28 b, S. 487 ff. (mit Angabe der Verleihungstaxe).

233) Das Verzeichnis ist lückenhaft und unsystematisch angelegt. Aus dem 15. Jh. (Rezensionen von 1429 und 1476) gibt es ein zweites Verzeichnis für alle Passauer Pfarren und Vikariate, nach Dekanaten geordnet. (Matricula Episcopatus Passaviensis, hg. v. P. SCHMIEDER, 1885). Für den Anteil der Salzburger Metropole im südöstlichen Niederösterreich (Wiener Neustädter und Pittener Bez.) bestehen zwei Verzeichnisse von 1285 und aus dem 15. Jh. (H. WOLF, Erläuterung zur Pfarrkarte von Niederösterreich, S. 451 f.). Von 1438 besteht

Schon 1375 wird ein weltliches Aufsichtsorgan, ein landesfürstlicher Anwalt für ein österreichisches Kloster (Melk) eingesetzt. Bald darauf verpflichtet sich ein anderer Klostervorstand auch bezüglich der Verwaltung »in spiritualibus« gegenüber dem Landeshauptmann.<sup>234)</sup> Übrigens sind noch im 14. Jahrhundert die Präläten den hohen Ministerialen gleichgestellt und erscheinen bald darauf im Herrenstand (1411). Auch in innerkirchliche Angelegenheiten mischt sich der Herzog im 15. Jahrhundert ein. Der Höhepunkt ist unter Albrecht V. erreicht. Landesfürstliche Visitationen, Einflüsse auf Synoden und die Durchführung von Reformbestrebungen der Kirche werden von ihm vorgenommen. Er hat entscheidenden Anteil an der sogenannten »Melker Reform« der Klöster und vor allem am Zustandekommen der Konzilien von Konstanz (1414–18) und Basel (1431–39/49).<sup>235)</sup> Unter Friedrich III. aber sind unbeschränkte Eingriffe in das Kirchengut für seine Zwecke an der Tagesordnung. Das landesherrliche Kirchenregiment ist in Österreich ausgeprägt wie kaum in einem andern deutschen Territorium!

## IX

Der Abschluß soll die Ausbildung der Stände und der Landschaft behandeln und die fast gleichzeitigen Äußerungen vollendeter Landes- und Territorialherrschaft im Kampf gegen die letzten dem Landesfürstentum gefährlichen Hoheitsgebiete. Die auf Einheit und Unteilbarkeit der Länder mit der starken Betonung des Ältesten gerichteten Bestrebungen Rudolfs wurden von seinen Nachfolgern und Brüdern (Albrecht III. und Leopold III.) nicht fortgesetzt. Über Einkunftsteilungen (Mutschierung) und Verwaltungsteilungen (1373) kam es 1379 zu einer wirklichen Realteilung im Vertrag von Neuburg.<sup>236)</sup> Danach erhielt Albrecht III. die Länder unter und ob der Enns, Leopold III. die übrigen österreichischen Länder und die Vorlande. Das Grenz- und Zwischengebiet zwischen Österreich und Steiermark aber wurde in unorganischer Weise und geradezu in Gemengelage geteilt, so daß bei grundsätzlicher Beibehaltung der alten Piestinggrenze aus dem 11. Jahrhundert eine Reihe von südlich davon gelegenen Herrschaften zu Österreich kam, und umgekehrt Wiener Neustadt und Neunkirchen bis in das 16. Jahrhundert bei der Steiermark blieben. Wir finden für dieses Grenzgebiet – es entspricht der alten Grafschaft Pitten der Grafen von Formbach des 11. und 12. Jahrhunderts, die beiderseits der heutigen Landesgrenze gebiets-

noch ein Verzeichnis der geistlichen Lehensschaften des Landesfürsten, die bei Verpfändungen der Herrschaften vom Lehensherrn meist zurückbehalten wurden (CHMEL, Materialien zur österr. Geschichte 1434–92, II. Bd., S. 270 ff., Anhang I).

234) VANCSEA, a. a. O. II, 260; SRBIK, a. a. O. S. 91, 297.

235) VANCSEA, S. 261 ff.; SRBIK, S. 219 ff.

236) SCHWIND-DOPSCH, Ausgew. Urkk. etc., Nr. 138.

mächtig waren – schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Formeln »*in terminis Austriae et Styriae*« bzw. »als des Landes Recht ist zu Österreich und zu Steiermark«<sup>237</sup>) – zugleich ein Hinweis, daß hier die Grenzbildung des Territoriums in diesem dicht bewaldeten Raum noch nicht abgeschlossen war! Von einer Stellungnahme des Reiches bzw. des Königs zu der Realteilung ist keine Spur!

Albrecht III. darf als besonderer Vertreter der Landeshoheit gelten. Daß er entscheidend mitbeteiligt war an der Abfassung der Landesgeschichte seines Hofkaplans, besonders der vorgeschichtlichen Partien, haben wir schon bemerkt (s. o. S. 416). Er geht gegen eine Reihe von reichsunmittelbaren und exterritorialen Lehenschaften vor. In seiner Abwesenheit (er beteiligt sich an einem Zug gegen die heidnischen Preußen) gelingt es seinem Bruder Leopold, im Jahre 1377 den Grafen von Schaunberg die regensburgische Lehensherrschaft Orth im Marchfeld (mit rund 100 Lehenobjekten, darunter Burgen, Forste, Gerichte zu beiden Seiten der Donau) zu entwinden und so seiner (seit 1379 »steirischen«) Linie im albertinischen Österreich zuzubringen.<sup>238</sup>) Orth blieb bis ins 18. Jahrhundert ein landfremdes Lehen der Habsburger. Noch Friedrich III. wird betonen, daß er Orth *non occasione ducatus Austriae sed haereditarie paterno et avito iure* besitze. Und noch Joseph II. schickt am Ende des 18. Jahrhunderts seinen Gesandten zum Lehensempfang nach Regensburg.<sup>239</sup>) – Von der Unterwerfung der Aufensteiner in Kärnten (1368) hörten wir schon (s. o. S. 435), 1368 muß sich auch der Bischof von Bamberg gegenüber den Herzogen zur Heerfahrtsfolge verpflichten, »wie andere ihre Landherren und Diener«.<sup>240</sup>)

Mit der Alleinregierung Albrechts III. (1386–1395) setzt auch sein konsequenter Kampf gegen die letzten reichsunmittelbaren Grafschaften und Hoheitsgebiete in Österreich ein. Es gelingt ihm in einer langen Fehde, die Grafen von Schaunberg zur Anerkennung der herzoglichen Oberlehensherrlichkeit über ihre im heutigen Oberösterreich gelegenen Güter zu bringen. Aber wir finden für sie auch fernerhin land- und territorialrechtliche Hoheitsrechte (und noch im 15. Jahrhundert etwa die Formel »als Lehens und Landes unserer Grafschaft Schaunberg Recht ist«).<sup>241</sup>) Die Grafschaft kam erst 1559 nach dem Ausster-

237) Urbar des Klosters Formbach vom Jahre 1343 (in Privatbesitz), Photokopie im NÖ. Landesarchiv; vgl. LECHNER, Das Archiv der ehemal. Propstei Gloggnitz. In: Festschrift zur Feier des 200jähr. Bestandes des HHStArchivs I. Bd., 1949; dazu LECHNER, Die territoriale Entwicklung von Mark und Herzogtum Österreich. In: »Unsere Heimat« 24, 1953, S. 53 f.

238) F. KURZ, Österreich unter Albrecht III., I. Bd., S. 149; O. STOWASSER, Zwei Studien z. österr. Verfassungsgeschichte. In: ZRG GA, 44, 1924; STOWASSER, Land und Herzog, an vielen Stellen; dazu Karte mit Verzeichnis der dazu gehörigen Lehenobjekte.

239) STOWASSER, ebda., S. 9 f.

240) F. KURZ, Österreich unter Herzog Albrecht III., I. Bd., S. 208 ff.

241) STOWASSER, Land und Herzog, S. 59 f., Beil. 4; DERS. in: ZRG (wie Anm. 238); A. HOFFMANN, in: Mitteilungen d. OÖ Landesarchivs 3, 1954; O. HAGENEDER, ebda. 5, 1957.

ben der Schauenberger an das Haus Habsburg und blieb auch dann noch in der Reichsmatrikel eingetragen. Herzog Albrecht III. hat auch gegen die andere im Lande Österreich gelegene Reichsgrafschaft, nämlich Hardegg, (der namengebende Mittelpunkt und Grafschaftssitz wird noch 1363 als »*regale castrum*« bezeichnet!)<sup>242)</sup> große Erfolge erzielt. Aber auch sie änderten an der Rechtsqualität dieses Hoheitsgebietes nichts. Graf Johann von Hardegg-Maidburg verschrieb im Jahre 1392 für die Begleichung seiner Schulden von 11 542 Pfund Geldes dem Herzog seine Grafschaft Hardegg mit allen Rechten und Zugehör für den Fall des Aussterbens im Mannesstamme.<sup>243)</sup> Auf Grund dieser so eigentlich als Kaufvertrag zu bezeichnenden Abmachung trat der letzte Maidburger im Jahre 1481 die Grafschaft endgültig an das Haus Österreich ab. Obwohl die Hoheitsrechte dieser Reichsgrafschaft auch weiterhin in Erscheinung traten und sie in der Reichsmatrikel stehen blieb bis 1548, bezeichnete Maximilian I. 1495 den neuen Inhaber derselben als seinen »Untersessen«.<sup>244)</sup> Albrecht III. geht auch gegen eine Reihe von freieigenen, in der Hand bedeutender Adeliger befindlichen Burgen und Herrschaften im Lande vor und erzwingt ihre Auftragung als Lehen an ihn. Besonders gilt das gegen die Familie seines Hofmeisters Hans von Liechtenstein, der an der Nordostecke Niederösterreichs und im südöstlichen Mähren eine Reihe von freieigenen großen Herrschaften und Rechten besaß, die geradezu Ansätze zu einem eigenen Territorium zeigten. Unter dem Vorwand des Hochverrates wurden ihm seine Güter abgesprochen (1394/95).<sup>245)</sup> Endlich drang Albrecht in der Frage der Besetzung des Bistums Passau, wie auch schon früher öfter, gegen den bayrischen Kandidaten siegreich durch (1387). Bekanntlich hat Albrecht III. für die von seinem Vater begründete Universität auch die theologische Fakultät erlangt. Er gab ihr eine feste Organisation, Begünstigungen im Gerichts- und Steuerwesen.<sup>246)</sup>

242) Hardegger Urbar von 1369, NÖ. Landesarchiv, Hardegger Archiv Hs. 1, fol. 1.

243) STOWASSER, Land und Herzog, Beil. 2 und S. 66 ff.; DERS. in: MIÖG Erg.-Bd. 10, S. 69 ff.

244) Im Jahre 1495 (3. 28.) erhielt Heinrich von Prueschenk von König Maximilian die Grafschaft Hardegg mit allen Hoheitsrechten (Bll. f. Ldkde. v. NÖ. 1878, S. 399 ff.; Abschrift im NÖ. LA, Hardegger Urk. 475). Im gleichen Jahr (10. 27.) erhebt Maximilian die Brüder Prueschenk samt ihrer Nachkommenschaft zu Reichsgrafen von Hardegg und belehnt sie mit der Grafschaft Hardegg (Bll. f. Ldkde. 1877, S. 212, 1878, S. 280. Die Urkunde kam beim Kauf des Hardegg'schen Archivs auf Seefeld durch das NÖ. Landesarchiv nicht an dieses). Die Verleihung geschah »unter Wahrung der Freiheiten des Hauses Österreich«. Die Prueschenk aber, die neuen Inhaber der Grafschaft Hardegg, waren nun »Untersassen des Hauses Österreich«. (Diesen Passus hat schon A. v. Luschin-Ebengreuth, Gesch. des älteren Gerichtswesens in Österreich ober und unter der Enns, 1879, S. 29, Anm. 28, – ohne Angabe einer Quelle – erwähnt). – Vgl. O. H. STOWASSER, a. a. O., S. 62 ff., Beil. 6 und 7 (Prozeß des Reichsfiskals gegen den österr. Anwalt, 1548–51).

245) VANCSA, S. 195 f.; FALKE, Geschichte des Hauses Liechtenstein, I, S. 370 ff.; LICHTNOWSKY, Bd. IV, Beil. XIII.

246) VANCSA, a. a. O., S. 181–183 und Literatur, wie Anm. 212.

Sie wurde durch Berufung hervorragender Gelehrter weit über die Grenzen der österreichischen Länder hinaus berühmt – zugleich ein Merkmal österreichischer Landesherrlichkeit!

1386 war Leopold, der Begründer der leopoldinischen Linie in Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Vorlande, der neben den Görzer Besitzungen 1382 auch Triest gewonnen hatte, in der Schlacht bei Sempach gefallen. Es ist bezeichnend, daß im gleichen Jahre die vier landesfürstlichen Städte in Kärnten, die durch Maut und Niederlagsrechte stark gefördert wurden, einen Schutzbund gegen adelige Fehden schlossen.<sup>247)</sup> Die nach dem Tode Leopolds getroffene Abmachung mit dessen zum Teil minderjährigen Söhnen gab Albrecht III. noch einmal die Gelegenheit zur Vereinigung aller habsburgischen Länder in seiner Hand auf Lebenszeit. Aber nach seinem Tode kam es zu schweren Gegensätzen mit den Leopoldinern, die durch den Vertrag von Hollenburg (1395)<sup>248)</sup> überwunden wurden. Eine gemeinsame Regierung, also beiderseitige Mitregierung in den Ländern des anderen, wurde festgelegt, Verwaltung und Hofhaltung waren gemeinsam, die Einkünfte aber sollten geteilt werden. Hier wie schon früher traten die Landherren immer stärker in den Vordergrund, alle weiteren Entscheidungen wurden in ihre Hand gelegt. Neben die schon 1365–1379 und wieder 1386–1395 auftretenden Gegensätze im Fürstenhause, die ja dann das 15. Jahrhundert so sehr kennzeichnen, traten finanzielle Nöte. Die Verpfändungen von Kammergütern nahmen wieder einen großen Platz ein, Anleihen mußten gemacht werden, besonders bei den Amtleuten der landesfürstlichen Ämter. Immer stärker traten die *Stände* in den Vordergrund – nicht als wirtschaftliche und soziale Klassen, sondern in einer folgerichtigen öffentlich-rechtlichen Entwicklung!<sup>249)</sup> Mit dem Aussterben der meisten gräflichen und hochfreien Familien am Anfang des 13. Jahrhunderts waren die landesfürstlichen *Ministeriale* immer mehr in Erscheinung getreten und mit den letzten jener hochadeligen Geschlechter immer mehr zusammengewachsen. Zu ihnen traten seit der zweiten Hälfte und Ende des 13. Jahrhunderts die niederen ritterlichen Leute, die »*milites*« – unter ihnen viele, die auch Erbbürger in den Städten waren. Die »*cives et milites*«, wie sie seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts genannt werden, sind bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts die wichtigste Gruppe der Stadtbevölkerung (die topographische Untersuchung ihrer Wehrbauten und Höfe, ihrer Stellung in Gefolgschaft und Gegensätzen zum Stadtherrn ermöglichen wertvollste Aufschlüsse!).<sup>250)</sup> Mit dem Aufsteigen der einzelnen ritterlichen Schichten geht als äußeres Zeichen auch die Annahme des Titels »*dominus*«,

247) SCHWIND-DOPSCH, Nr. 141.

248) VANCSA, 187 f.; A. RAUCH, *Rerum Austriacarum Scriptorum* III, 1794, 411.

249) Vgl. dazu grundsätzlich: O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*<sup>4</sup>, bes. S. 394–437, ferner K. GUTKAS, *Landesfürst und Stände in Österreich um die Mitte des 15. Jh.* In: *Mitt. d. OÖ. Landesarchivs* 8, 1964, S. 233 ff.

250) Vgl. darüber die Literaturangaben in Anm. 193.

»Herr«, Hand in Hand. Im 14. Jahrhundert sind es dann die edlen Knechte, die Knappen, »clientes«, die mit den anderen Gruppen in den landesfürstlichen Verfügungen aufscheinen. Noch Anfang des 14. Jahrhunderts sind es die Dienst- oder Landherren, die als Inhaber von »Herrschaften« (der Ausdruck kommt bereits im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts vor; bis dorthin wird meist dafür nur »die Burg und ihr Zugehör« gesagt) mit dem Landesfürsten zusammen das »Land« gebildet haben.<sup>251)</sup> Was unter »Herrschaft« im Vollsinn (also mehr als Grundherrschaft!) verstanden wird, definiert eine Urkunde aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, was aber zweifellos auch schon für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts zutrifft. Danach gehört rechtlich zu einer um eine Burg oder Schloß sich aufbauenden Herrschaft: geistliche Lehenschaft, ritterliche Mannlehen, gefürstete Freieung (s. o. S. 427), Halsgericht, Maut- und Zoll, Gejaid, Wildbann, Fischwasser, Erbvogtei und Marktrecht und »an der Länge und Breite so viel, daß es wohl eine Herrschaft sein mag!<sup>252)</sup> Noch einmal sei betont: die »Herrschaften« sind die eigentlichen Strukturelemente des Landes Österreich. Von den Herrschaften her verstehen wir auch die Fülle der Märkte in Niederösterreich, der vielen grundherrlichen Märkte. Aber auch die grundherrlichen Städte sind mehr als doppelt soviel wie die landesfürstlichen Städte.<sup>253)</sup> Eine Zwischenbemerkung sei gestattet: Im Herzogtum Österreich (Niederösterreich) waren es am Ende des Mittelalters 17 landesfürstliche Städte und vier landesfürstliche Märkte, sowie 20 patrimoniale und grundherrliche Städte und ca. 220 Märkte. In der Steiermark sind es 13 landesfürstliche Städte und 22 landesfürstliche Märkte, 7 patrimoniale Städte und ca. 30 Märkte. In Kärnten 3 (seit 1368 4) landesfürstliche Städte und ca. 12 landesfürstliche Märkte, 7 patrimoniale Städte (3 salzburgische, 3 habsburgische und eine Gurker) und ca. 8 Märkte (davon 5 bambergische). Neben den Städten sind die Grundherrschaften und das Dorf (mit der Dorfgerichtsbarkeit) die Träger geschichtlichen Lebens in Österreich.

Zu den oben gezeichneten Herren und dem Herrenstand tritt nun allmählich der Ritterstand (Ritter und edle Knechte zusammen), der nur über »Edelmannsgüter« verfügt. Noch stehen diesen »Ständen« auf der anderen Seite Angehörige des landesfürstlichen Kammergutes gegenüber, die landsässigen Klöster und Propsteien, die landesfürstlichen Pfarren, die landesfürstlichen Städte und Märkte. Aber auch die

251) Grundsätzlich wieder: O. BRUNNER, Land und Herrschaft, 4. Aufl., S. 240-356.

252) J. CHMEL, Regesten Friedrichs III., Nr. 1632; A. v. SIEGENFELD, Das Landeswappen der Steiermark (wie Anm. 55), S. 230; LECHNER, Waldviertel, S. 175.

253) K. GUTKAS, Die Bedeutung der Grundherrschaften für die Stadt- und Marktwerdung n.ö. Orte. In: Jb. f. Ldkde. v. NÖ., 33, 1957, S. 48-64; DERS.: Die Entwicklung des österr. Städtewesens im 12. und 13. Jh. (Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jh., hg. von W. RAUSCH), S. 77-91; DERS.: Landesfürst, Landtage und Städte Niederösterreichs im 16. Jh. In: Jb. f. Ldkde. v. NÖ. 36/I, 1964, S. 311-319.

Vertreter des Kammergutes gehören im 15. Jahrhundert zur »Landschaft« und erscheinen auf den Landtagen. Die aufgezeigte, aus dem Wesen des Landes fließende Teilnahme der Stände an den Geschäften des Landes wird um so bedeutsamer, als das Landesfürstentum schwach ist und versagt. Schon unter den beiden Brüdern Albrecht und Leopold hat sich 1370 ein aus Adeligen und Bürgern bestehendes Konsortium gebildet, dem sie auf vier Jahre die gesamte Finanzverwaltung ihrer »Länder und Herrschaften, Gebiete, Städte und Märkte« und die Einnahmen daraus übertragen mit dem Recht der Besteuerung etc. – gegen Reichung von 17 000 Pfund Pfennig jährlich.<sup>254)</sup> Und 1406 schließen sich alle vier Stände (Prälaten, Herren, Ritter, Städte) zu einem Bund zusammen und bestellen einen Ausschuß, gleichfalls aus allen vier Ständen.<sup>255)</sup> Diese Ausbildung der Stände, die als »Landschaft« (der Ausdruck ist urkundlich 1373 zuerst belegt)<sup>256)</sup> mit dem Landesfürsten das »Land« darstellen, vertreten, gegebenenfalls verwalten (auch gegen den Willen des Landesherrn!), bilden den Abschluß der Territorialbildung. Das Ende dieser Entwicklung geschieht im 15. Jahrhundert.

Noch einmal gehen unter Albrecht V. das Landesfürstentum und seine Hoheit gegen die Stände, die Mitglieder der »Landschaft«, scharf vor. Darunter gegen den wohl bedeutsamsten von ihnen, den letzten des uralten, hochangesehenen, ursprünglich hochfreien Ministerialengeschlechtes der Herren von Maissau, Otto IV., der eine Reihe von freieigenen Herrschaften mit Hoheitsrechten in allen vier Vierteln des Landes und in Oberösterreich besaß, besonders aber im Norden der Donau. Unter dem Vorwand der hochverräterischen Verbindung mit den Hussiten wurde ihm 1430 der Prozeß gemacht (er selbst spricht von einem Bündnis mit landsässigen Leuten »wider Landes Recht und Gewohnheit«). Große Herrschaften, teils Eigen, teils Lehen oder Pfand oder (ebenso wie das Ungeld) Leibgeding, ferner Landgerichte und Niedergerichte, Mauten, Zölle, Ämter, Vogteien über die von seinem Geschlecht gegründeten Klöster wurden ihm abgesprochen. Die ihm gelassenen 9 Burgen und Herrschaften mußte er zu Pfand setzen; davon waren 7 altes freies Eigen, aber sie scheinen von nun an als landesfürstliche Lehen auf.<sup>257)</sup> Das bedeutet eine Wandlung in der Rechtsqualität so vieler großer Herrschaften und

254) SCHWIND-DOPSCH, Nr. 125.

255) Ebda., Nr. 159; VANCSA, S. 207 ff. Der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Passau sind als erste genannt.

256) Der Ausdruck »landschaft« kommt um 1360 zuerst in einem Gedicht des Teichners vor (BRUNNER, Land und Herrschaft<sup>4</sup>, S. 357; vgl. Die Gedichte Heinrich des Teichners. Deutsche Texte des Mittelalters 44, 1953 ff.); urkundlich zuerst in einer Urkunde Albrechts III. vom Jahre 1373: Herren, Ritter und Knechte, Städte »und auch die gemain der landschaft« sind genannt. (OÖUB VIII. Bd., S. 631 f.).

257) Wie Anm. 221.



Hoheitsrechte, die nicht bedeutsam genug eingeschätzt werden kann! Die letzte Gefahr für das Landesfürstentum und seine Landes- und Territorialherrlichkeit war geschwunden! 1438 aber wird dieser österreichische Landes- und Territorialherr auch deutscher König, welche Würde nun (mit einer ganz kurzen Unterbrechung im 18. Jahrhundert) nicht mehr vom Haus Habsburg schwinden sollte.

Ich schließe mit einer grundsätzlichen Betrachtung: Territorienbildung hat ein zweifaches Gesicht. Sie ist bezogen nach außen (gegenüber dem Reich) und nach innen (gegenüber den Hoheitsgebieten verschiedenster Art). Es ist kein einheitlicher Prozeß, auch keine kontinuierliche, geradlinige Entwicklung, sondern es ist ein Auf und Ab, je nach den politischen und machtmäßigen Umständen und Verhältnissen. Es liegt ja eine Vielfalt verschiedener Rechtskreise und Rechtsträger vor, reichsunmittelbare, fremdterritoriale, hochstiftliche und allodiale Hoheitsbezirke. Das Eindringen des Landesfürsten in einen davon besagt noch nichts über das Durchsetzen in anderen. Immer wieder wird die jeweilige praktisch-politische Situation entscheiden: wer ist jeweils der politische Gegenspieler? Das gilt für auswärtige andere Territorialherren und Lehensherren, das gilt von der Ständemacht im Inneren, besonders in »des Landes Not«, bei wirtschaftlichen und finanziellen Nöten.

Landrechtliche und lehensrechtliche Formen haben sich schon früh gekreuzt, nie sind sie säuberlich getrennt von einander gewesen – ebensowenig wie personenverbandsrechtliche Momente und Bindungen einerseits, raum- und flächengebundene, territoriale Momente andererseits, und wie Herrschaft und Genossenschaft sich niemals gegenseitig ausgeschlossen oder auch nur getrennt haben. Nicht juristische Konstruktionen und Definitionen sind entscheidend, sondern die konkrete geschichtliche Wirklichkeit! Wir werden von der grundsätzlichen praktisch-politischen und machtmäßigen Ausbildung des Territoriums sprechen dürfen und diese für die beiden Marken im Südosten des Reiches, die bayerische Ostmark und die karantanische Mark – mit ihren arteigenen Rechten und Institutionen, ihren Strukturen und Funktionen – verhältnismäßig früh ansetzen dürfen; für die Steiermark mit Ende des 12. Jahrhunderts, für Österreich in die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Aber für Österreich ist damit nicht gesagt, daß deswegen schon eine einheitliche, absolut räumlich geschlossene und von keinem anderen Hoheitsgebiet durchsetzte Landesherrschaft vorliegt; hier zieht sich das Ringen mit einigen Gebieten eigenständiger land- und lehensrechtlicher Hoheit noch durch das 14. Jahrhundert hin bis das »*directum dominium*« im ganzen Territorium durchgesetzt ist. Noch anders Kärnten: hier geht das Ringen noch um mehr Gebiete, die land- und lehensrechtlich verschieden und ungleichmäßig strukturiert sind, wo reichsfürstliche und exterritoriale Hoheitsgebiete das Land zerrissen haben bis in das Ende des 15. Jahrhunderts und die letzten exemten Gebiete erst im 16. Jahrhundert der landesfürstlichen Hoheit unterworfen sind. Wir dürfen sagen: erst eine starke, eigenständige, das Land repräsentierende Landesgemeinde

(Landschaft) und ein allgemeines, einheitliches Landrecht für alle exterritorialen reichs- und fremdlehenbaren Gebiete im Lande sichern und garantieren die Ausbildung des Territoriums und die Durchsetzung der Landes- und Territorialhoheit!